

Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Korporationen



Genehmigt von der Finanzaufsicht Gemeinden

Die kantonale Finanzaufsicht Gemeinden hat das vorliegende Handbuch am 3. November 2016 genehmigt und für die Luzerner Korporationen im Sinne von § 46 Abs. 4, § 49 Abs. 4 und § 59 Abs. 5 des Korporationsgesetzes (KG, SRL Nr. 170) als verbindlich erklärt.

Vorwort der Präsidentin des Korporationenverbandes

Seit dem 1. Juli 2014 ist das Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. 170) in Kraft. Darin werden die Korporationen u.a. verpflichtet, ihre Vermögenssubstanz zu erhalten (vgl. § 5 Abs. 2 lit. b). Das bedeutet, dass die Korporationen eine nachhaltige Finanzpolitik betreiben müssen, was eng mit einem gesunden und soliden Finanzhaushalt verbunden ist. Die technische Grundlage dafür bildet das nachfolgende, aufgrund des neuen Korporationsgesetzes, total überarbeitete Handbuch für das Rechnungswesen. Es ersetzt damit dasjenige aus dem Jahre 1992.

Das Handbuch Rechnungswesen ist verbindlich für alle Korporationen mit Gemeindestatus. Korporationen in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft haben den Finanzhaushalt selbständig zu regeln. Sie haben jedoch mindestens einen Voranschlag zu erstellen und eine doppelte Buchhaltung zu führen. Dabei übt der Kanton wie bei den Einwohnergemeinden die finanzrechtliche Aufsicht über die Korporationen aus.

Bisher führten die Korporationen des Kantons Luzern ihre Rechnungen entweder nach dem Rechnungsmodell 1992 (RM 92) oder nach der Wegleitung für die einfache Kassenrechnung. Mit dem neuen Korporationengesetz wird der Grundsatz der Stetigkeit eingeführt, wonach der Finanzhaushalt stets nach den gleichen Grundsätzen (Inhalt, Bewertung, Gliederung und Vergleichbarkeit) zu führen ist. Ebenso besteht neu die Pflicht zur Führung einer doppelten Buchhaltung (vgl. § 42 Abs. 2). Die Korporationen haben den Voranschlag und damit auch die Rechnung in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) oder nach dem Modell "Kore" (=Kostenrechnung) oder als Globalbudget nach den Grundsätzen der WOV (wirkungsorientierte Verwaltung) vorzulegen.

Aufgrund dieser Vorgaben hat der Korporationenverband des Kantons Luzern im Auftrage des kantonalen Finanzdepartementes das Handbuch Rechnungswesen für Gemeinden von einer Projektgruppe überarbeiten lassen. Es liegt nun spezifisch auf die Luzerner Korporationen zugeschnitten als deren Handbuch für das Finanz- und Rechnungswesen vor Ihnen.

Als Handbuch soll es vor allem auch kleineren und mittleren Korporationen in der Praxis zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben dienen. Es soll dabei als Nachschlagewerk benutzt werden können und so allen Personen wertvolle Dienste leisten, welche sich in ihren Korporationen mit dem Rechnungswesen befassen. Für den Korporationenverband war dabei stets zentral, dass das vorliegende Handbuch massgeschneidert auf jede Korporation anwendbar ist und die kantonale Finanzaufsicht einen pragmatischen Ansatz bei ihrer Aufsichtsfunktion anwendet. Trotzdem sind aufgrund des Gemeindestatus der Korporationen gewisse unverhandelbare Mindeststandards einzuhalten.

Auf den ersten Blick sind Umfang und Detaillierungsgrad des Handbuches daher sehr gross. Gerade kleinere Korporationen dürfen sich davon jedoch nicht abschrecken lassen: das Handbuch ist deshalb so ausführlich, weil es auf die Verschiedenheit der rund 70 Luzerner Korporationen eingehen muss, damit möglichst viele Themen des Rechnungswesens abgedeckt werden können. Dabei werden zum einen die gemäss Gesetz verbindlichen Vorgaben aufgezeigt (z.B. Verwaltungsrechnung mit laufender Rechnung und Investitionsrechnung, Bestandesrechnung, Finanz- und Verwaltungsvermögen, etc.), zum anderen ist ersichtlich, wo die Korporationen flexibel entscheiden können. So ist der Entscheid über die Aufteilung des Finanz- und Verwaltungsvermögens jeder Korporation selber überlassen, er ist aber einmal zu fällen. Die Aufgabe der Finanzaufsicht ist es, zu prüfen, ob dabei der mit dem Verwaltungsvermögen festgelegte historische Wert einer Korporation, erhalten bleibt.



Jede Korporation wird also grösstenteils individuell mit dem Handbuch arbeiten können und soll daraus das entnehmen, was sie benötigt. Dabei kann der Grundsatz: „Je einfacher der Finanzhaushalt einer Korporation ist, desto weniger Richtlinien braucht sie aus dem Handbuch“ als Richtschnur gelten. Neben dem Handbuch sind auf der Homepage des Kantons unter www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Korporationen sehr viele Vorlagen und Dokumente zum Herunterladen aufgeschaltet, welche mithelfen, dass die Rechnungsführung einer Korporation sowohl den gesetzlichen Vorgaben entspricht als auch im geeigneten Umfang ausgeführt werden kann.

In diesem Sinne soll das vorliegende Handbuch als Nachschlagewerk dienen und bei Fragen oder Problemstellungen eine gute Lösungsfindung zum Wohle jeder einzelnen Korporation ermöglichen.

Ich danke allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, welche am neuen Handbuch mitgearbeitet haben, insbesondere dem ehemaligen Regierungsstatthalter Alois Widmer, welcher als Projektleiter wesentlich zu diesem Handbuch beigetragen hat.

Sempach, im Oktober 2016

Heidi Frey, Sempach, Präsidentin des Korporationenverbandes des Kantons Luzern

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- Alois Widmer, ehem. Regierungsstatthalter, Sempach, Projektleiter
- Christoph Renggli, Vorstandsmitglied des kant. Korporationenverbandes und Mitglied des Korporationsrates Entlebuch, zuständig für die Finanzen
- Linus Suter, Mitglied des Korporationsrates Beromünster, zuständig für die Finanzen
- Beat Loosli, Willisau, Korporationsschreiber, Willisau
- Thomas Keist, Bereichsleiter Finanzaufsicht Gemeinden, Finanzdepartement, Luzern
- Viviane Frey, Korporationsrätin Korporation Sempach Ressort Finanzen (Protokollführung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	7
1.1	Zum Handbuch	7
1.2	Aufbau und Inhalt des Handbuches	7
2.	Register	8
2.1	Abkürzungsregister	8
2.2	Glossar	8
3.	Allgemeine Grundsätze	18
3.1	Modell	18
3.1.1	Beschrieb des Modells	18
3.2	Finanzordnung	19
3.2.1	Allgemeine Grundsätze des Rechnungswesens	19
3.2.2	Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung	20
3.3	Voranschlag	21
3.4	Kredite (§§ 52 – 57 KG)	22
3.4.1	Voranschlagskredite	22
3.4.2	Nachtragskredite	22
3.4.3	Sonderkredite	23
3.4.4	Zusatzkredite	24
3.5	Beschluss über Voranschlag und Rechnung	25
3.5.1	Voranschlagsverfahren	25
3.5.2	Rechnungsablageverfahren	26
3.6	Mehrwertsteuer	27
3.7	Finanzplan	27
4.	Harmonisiertes Rechnungsmodell	29
4.1	Modell	29
4.1.1	Grafische Darstellung des Modells	29
4.1.2	Aufbau der Kontonummer	30
4.1.3	Anwendung der Laufnummer	31
4.1.4	Volkswirtschaftliche Stufenordnung	32
4.2	Bestandesrechnung	33
4.2.1	Aktiven	33
4.2.1.1	Das Korporationsgut	33
4.2.1.2	Finanzvermögen	34
4.2.1.2.1	Liegenschaften des Finanzvermögens	35
4.2.1.2.2	Bewertung Finanzvermögen	35
4.2.1.2.3	Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens	36
4.2.1.2.4	Aufnahme der Anlagen des Finanzvermögens in der Anlagebuchhaltung	37
4.2.1.2.5	Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	37
4.2.1.2.6	Delkredere	37
4.2.1.3	Verwaltungsvermögen	37
4.2.1.3.1	Darlehen und Beteiligungen	38
4.2.1.4	Rechnungsabgrenzungen	39
4.2.1.5	Bilanzfehlbetrag	40
4.2.2	Passiven	40

4.2.2.1	Fremdkapital	40
4.2.2.2	Spezialfinanzierungen	40
4.2.2.2.1	Spezialfonds	40
4.2.2.2.2	Vorfinanzierung von Verwaltungsvermögen	41
4.2.2.2.3	Rücklagen für Grossreparaturen von Finanzvermögen	42
4.2.2.3	Eigenkapital – Ausweis des Eigenkapitals	44
4.2.3	Unselbständige Gemeindebetriebe (Spezialfinanzierungen)	44
4.2.3.1	Berechnung der internen Verzinsung bei Spezialfinanzierungen	46
4.2.3.2	Berechnung der Abschreibungen bei Spezialfinanzierungen	47
4.3	Verwaltungsrechnung	47
4.3.1	Darstellung der Verwaltungsrechnung	48
4.3.2	Laufende Rechnung	48
4.3.2.1	Interne Verrechnungen	48
4.3.2.1.1	Verrechnung von Sachaufwand	49
4.3.2.1.2	Verrechnung von Zinsen	49
4.3.2.1.3	Verrechnung der Soziallasten	49
4.3.2.2	Bewertung und Abschreibung der Aktiven	50
4.3.2.2.1	Abschreibungen auf dem Finanzvermögen	50
4.3.2.2.2	Abschreibungen auf Darlehen und Beteiligungen	51
4.3.2.2.3	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	51
4.3.2.2.4	Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen	51
4.3.2.2.5	Zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung von Reserven	52
4.3.2.2.6	Änderung des Abschreibungsmodus: Übergangsbestimmung	52
4.3.2.2.7	Ordentliche Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag	52
4.3.2.2.8	Abschreibungen auf Spezialfinanzierungen	53
4.3.2.3	Verwendung des Ergebnisses	53
4.3.2.3.1	Beim Ausgleich des Voranschlages	53
4.3.2.3.2	Beim Abschluss der Rechnung	53
4.3.3	Investitionsrechnung	54
4.3.3.1	Investitionsausgaben	55
4.3.3.2	Investitionseinnahmen	55
4.3.3.3	Abgrenzung der Investitionsrechnung und der Laufenden Rechnung	55
4.3.3.4	Investitionsrechnung mit Kontrolle über die Sonderkredite	56
4.3.3.5	Abschluss der Investitionsrechnung / Übertragung in die Bestandesrechnung	56
4.4	Finanzierung, Mittelbedarf	58
4.4.1	Finanzierung der Verwaltungsrechnung	58
4.4.2	Mittelbedarf / Mittelüberschuss	58
4.4.3	Schematische Darstellung über die Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades und des Fremdkapitalbedarfes	59
5.	Kostenrechnung	60
6.	Wirkungsorientierte Verwaltung	60
A.	Anhang	62
A.1	Harmonisiertes Rechnungswesen	62
A.1.1	Finanzplan und Voranschlag	62
A.1.1.1	Antrag und Verfügung des Korporationsrates zum Finanzplan und zum Voranschlag	62
A.1.1.2	Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission zum Finanzplan und Voranschlag	63



A.1.1.3	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Finanzplan und Voranschlag	63
A.1.1.4	Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf	64
A.1.1.5	Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Voranschlag)	65
A.1.1.6	Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens mit Kontrolle über die Sonderkredite (Voranschlag)	66
A.1.2	Rechnungsablage	67
A.1.2.1	Antrag und Verfügung des Korporationsrates zur Jahresrechnung	67
A.1.2.2	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten	68
A.1.2.3	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zur Jahresrechnung	68
A.1.2.4	Investitionsrechnung mit Kontrolle der Sonderkredite (Rechnung)	69
A.1.2.5	Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens mit Kontrolle über die Sonderkredite (Rechnung)	69
A.1.3	Sonder- und Zusatzkredite	70
A.1.3.1	Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite	70
A.1.3.2	Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Korporation ... zur Abrechnung des Sonder- und Zusatzkredites vom (Datum) über (Zweck)	72
A.1.3.3	Genehmigung durch die Korporationsversammlung	72
A.2	Beschreibung und Hinweise zu den Konten	73
A.2.1	Bestandesrechnung: Aufstellung über die Konti	73
A.2.2	Verwaltungsrechnung: Funktionale Gliederung	89
A.2.2.1	Verzeichnis der Nummern der funktionalen Gliederung	89
A.2.2.2	Alphabetisches Stichwortverzeichnis der funktionalen Gliederung	96
A.2.3	Verwaltungsrechnung: Artengliederung Laufende Rechnung	99
A.2.4	Verwaltungsrechnung: Artengliederung Investitionsrechnung	117

1. Übersicht

1.1 Zum Handbuch

Das Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Korporationen richtet sich in erster Linie an Rechnungsführer, aber auch an Führungskräfte, Kontrollorgane sowie andere interessierte Kreise. Es soll auf den Korporationsverwaltungen als Nachschlagewerk zur Führung des kommunalen Finanzhaushaltes dienen.

Der Regierungsrat hat das Korporationsgesetz auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt (K 2014 604). Mit Beschluss vom 22. September 2015, Protokoll-Nr. 1124, hat der Regierungsrat die Frist für die Einführung des neuen Finanzhaushaltsrechts für die Korporationen bis 1. Januar 2018 verlängert. Damit steht für die Schulung der Rechnungsführer, Korporationsräte und Rechnungskommissionsmitglieder genügend Zeit zur Verfügung.

Die Korporationen haben die Rechnung in der Form des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) zu führen. Sie können sie auch als eine zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell KORE) oder als Globalbudget für die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung (WOV) vorlegen. KORE und WOV gelangen bei den Korporationen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zur Anwendung. Dieses Handbuch beinhaltet daher nur Angaben zum HRM und verweist bezüglich KORE und WOV auf das Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Einwohnergemeinden.

Das Handbuch, das verbindlichen Charakter hat, ersetzt die bisherigen Weisungen „Kontenrahmen und Hinweise für Buchhaltungen der Korporationsgemeinden des Kantons Luzern“ zum Rechnungsmodell 1992 (RM 92).

1.2 Aufbau und Inhalt des Handbuches

Das Handbuch setzt sich aus zwei Teilen zusammen, welche thematisch geordnet sind und dadurch auch einzeln gelesen werden können. Der erste Teil widmet sich allgemeinen Grundsätzen des Rechnungswesens und hat - unabhängig von der Form der Rechnungsführung - für alle weiteren Bereiche Gültigkeit. Im zweiten Teil finden sich die Erläuterungen zum harmonisierten Rechnungsmodell (HRM).

Die Publikation des vorliegenden Handbuches erfolgt bewusst nur noch in elektronischer Form über das Internet. Wichtige Ergänzungen werden den Korporationen künftig per E-Mail angezeigt. Die Internetversion hat den Vorteil, dass Querverweise im Dokument verlinkt, Anpassungen sehr schnell und kostengünstig realisiert und Mustervorlagen als Downloads zur Verfügung gestellt werden können (www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Korporationen/Downloads).

2. Register

2.1 Abkürzungsregister

ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FP	Finanzplan
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindeversammlung
HRM	Harmonisiertes Rechnungsmodell
KG	Korporationsgesetz
KV	Kantonsverfassung
KORE	Kostenrechnung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz
OR	Obligationenrecht
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
StRG	Stimmrechtsgesetz
WOV	Wirkungsorientierte Verwaltung

2.2 Glossar

<i>Abschreibungen</i>	Buchmässige Entwertung auf Guthaben und Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens.
<i>Aktivierung</i>	Übertrag von Investitionsausgaben in die Bestandesrechnung.
<i>Amortisation</i>	Rückzahlung von Schulden.
<i>Anlagebuchhaltung</i>	Die Anlagebuchhaltung stellt eine Subbuchhaltung des Anlagevermögens dar. Erfasst werden alle Finanzvorfälle, die über die Investitionsrechnung verbucht werden. Sie gibt Auskunft über die Zusammensetzung der entsprechenden Positionen in der Bestandesrechnung (Anschaffungswert, Anlagerestwert, verbleibende Abschreibungsdauer). Die Anlagebuchhaltung dient zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten in der KORE (Abschreibungen und Zinsen).
<i>Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung</i>	Gesetzliche Anteile anderer Gemeinwesen am Ertrag bestimmter Abgaben sowie Beiträge, bei denen das begünstigte Gemeinwesen frei den Verwendungszweck bestimmt.
<i>Artengliederung</i>	Gliederung der Verwaltungsrechnung nach dem Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte.



<i>Aufwand</i>	Wertverzehr der Laufenden Rechnung in einem Rechnungsjahr gemäss den Deckungsgrundsätzen.
<i>Aufwandüberschuss</i>	Defizit der Laufenden Rechnung.
<i>Ausgaben</i>	Verwendung von Finanzvermögen für die öffentliche Investitionstätigkeit.
<i>Beiträge für eigene Rechnung</i>	Eingehende laufende Beiträge, die für das Gemeinwesen zweckgebunden sind an Aufwendungen, die der Laufenden Rechnung belastet werden.
<i>Bestandesrechnung</i>	Gibt stichtagsbezogen Auskunft über die Vermögens- (Aktiven) und Verschuldungspositionen (Passiven).
<i>Bilanzfehlbetrag</i>	Durch Eigenkapital nicht abgedeckte, aktivierte Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung.
<i>Bruttoprinzip</i>	Aufwand und Ertrag sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt und ohne Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.
<i>Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung</i>	Differenz zwischen dem kassenwirksamen Ertrag und Aufwand; entspricht dem privatwirtschaftlichen Begriff „Cashflow“.
<i>Cashflow</i>	Ertragsüberschuss zuzüglich Abschreibungen zuzüglich Einlage in / abzüglich Entnahmen aus Vorfinanzierungen und Spezialfonds.
<i>Darlehen und Beteiligungen</i>	Investitionsausgaben für Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen und deshalb nicht realisiert werden können. Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode im Verwaltungsvermögen aktiviert.
<i>Deckungsgrundsätze</i>	Regeln, wonach der Aufwand den einzelnen Rechnungsjahren zu belasten ist.
<i>Delkredere</i>	Mutmassliche Debitorenverluste.
<i>Dezimalklassifikation</i>	Systematik zur Einteilung (vgl. Artengliederung) und Beschreibung (vgl. funktionale Gliederung) von Aufwand und Ertrag sowie von Ausgaben und Einnahmen in der öffentlichen Haushaltführung.
<i>Dienstgruppe</i>	Zusammenfassung einzelner, artenverwandten Dienststellen zu einer Gruppe.
<i>Durchlaufene Beiträge</i>	Laufende Beiträge, die das Gemeinwesen von anderen Gemeinwesen zugunsten Dritter erhält und an diese weitergeben muss.

<i>Eigene Beiträge</i>	Nichrückzahlbare Leistungen aus eigenen Mitteln für Konsumzwecke, bei denen der Empfänger keine direkte Gegenleistung für den Betrag Entrichtenden erbringt. Dazu gehören namentlich Betriebs- und Defizitbeiträge an private Haushalte (vgl. auch Gemeindegzuschüsse).
<i>Eigene Mittel</i>	Eigenkapital, vermehrt um die gebundenen Reserven und vermindert um den Bilanzfehlbetrag und die Vorschüsse für Spezial- und Vorfinanzierungen.
<i>Eigenkapital</i>	Eigenkapital entsteht in der Regel durch Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung. Es dient vorab zur Verminderung oder gänzlichen Deckung künftiger Aufwandüberschüsse und als Reserve für künftige Verpflichtungen. Diese Reserve ist an keinen bestimmten Zweck gebunden.
<i>Einlagen</i>	Reservierung bestimmter Erträge aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften, für die vollständige oder teilweise Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
<i>Einnahmen</i>	Beschaffung von Finanzvermögen für die öffentliche Investitionstätigkeit.
<i>Entgelte</i>	Erträge aus Leistungen und Lieferungen, die das Gemeinwesen für Dritte erbringt, ferner Ersatzabgaben, Erträge aus Bussen, Rückerstattungen von Privaten und Eigenleistungen für Investitionen.
<i>Entnahmen</i>	Verwendung reservierter Erträge aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften, für die vollständige oder teilweise Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
<i>Entschädigung an Gemeinwesen</i>	Entschädigungen an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird aufgrund der Kosten der Aufgabe bemessen.
<i>Ertrag</i>	Wertvermehrung der Laufenden Rechnung in einem Rechnungsjahr gemäss den Deckungsgrundsätzen.
<i>Ertragsüberschuss</i>	Mehrertrag (Saldo) der Laufenden Rechnung.
<i>Fehldeckung</i>	vgl. Bilanzfehlbetrag.
<i>Finanzierungsfehlbetrag</i>	Die nach Abzug der Selbstfinanzierung nicht gedeckten Nettoinvestitionen (= Fremdkapitalbedarf).
<i>Finanzierungsüberschuss</i>	Für Verwaltungsinvestitionen nicht benötigte Mittel der Rechnungsperiode, die z.B. für Schuldenrückzahlung oder für Anlagen verwendet werden können.

Finanzplan	Rollende Planung, mindestens jährlich zu überarbeiten. Gibt Aufschluss über die voraussichtliche Finanzentwicklung der nächsten fünf Jahre. Umfasst – unter Berücksichtigung der Aufgabenveränderungen – die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Liquiditätsplanung.
<i>Finanzvermögen</i>	Finanzvermögen sind jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen (vgl. auch Verwaltungsvermögen).
<i>Flüssige Mittel</i>	Jederzeit zur Verfügung stehende Gelder, welche sofort als Zahlungsmittel eingesetzt werden können.
<i>Fremdkapital</i>	Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus öffentlichen Schulden, Rückstellungen, transitorischen Passiven, verwalteten Geldern und Verpflichtungen für Sonderrechnungen.
<i>Fremdkapitalbedarf</i>	vgl. Finanzierungsfehlbetrag.
<i>Funktionale Gliederung</i>	Gliederung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben (Dienststellen).
<i>Gemeindezuschüsse</i>	Beiträge für eigene in der Verwaltungsrechnung der Korporation integrierte Anstalten. Sie haben den Charakter einer Spezialfinanzierung bzw. einer internen Verrechnung.
Gewerbliche Leistungen	Kommerzielle Leistungen der öffentlichen Hand die nicht hoheitlich erbracht werden.
<i>Guthaben</i>	Kurzfristig realisierbare Forderungen, die auf einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anspruch der Korporation gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften oder Privaten beruhen, und entsprechend ihrer Fälligkeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können, also kurzfristig realisierbar sind.
<i>Interne Verrechnungen</i>	Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen desselben Rechnungskreises.
<i>Investitionsausgaben</i>	Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten. Ferner Beiträge an den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung von Vermögenswerten Dritter mit Nutzungsaufgaben (Investitionsbeiträge) sowie Darlehen und Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.
<i>Investitionsbeiträge</i>	Aktiviert Beiträge à fonds perdu an Investitionen von Dritten, die das Gemeinwesen durch seine Hilfe fördert.
<i>Investitionseinnahmen</i>	Leistungen Dritter zur Finanzierung der Investitionsausgaben.



<i>Investitionsrechnung</i>	Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die das Verwaltungsvermögen verändern und bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.
<i>Jährlichkeit</i>	Erstellung des Voranschlages und der Rechnung für ein Kalenderjahr.
<i>Kapital</i>	vgl. Eigenkapital, Fremdkapital.
<i>Kapitaldienst</i>	Passivzinsen, zuzüglich der ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, abzüglich der Nettovermögenserträge.
<i>Kapitaldienstanteil</i>	Kapitaldienst in Prozenten des konsolidierten laufenden Ertrages. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet werden.
<i>Kenngrossen</i>	Im Rahmen des Benchmarking / Kostenbeurteilung werden die Kosten mit Kenngrossen verglichen. Kenngrossen sind sinnvolle und nachvollziehbare Indikatoren, die der Kostenbeurteilung dienen (Beispiel: Kosten je Kubikmeter Wasser, etc.).
<i>Klarheit</i>	Verständliche, eindeutige Kontenbezeichnung, Buchungstexte und Abwicklung des Buchungsverkehrs.
<i>Konsolidierter Laufender Aufwand</i>	Bruttoaufwand, abzüglich Zuschüsse der Korporation, Durchlaufende Beiträge, Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierungen so wie Interne Verrechnungen.
<i>Konsolidierter Laufender Ertrag</i>	Bruttoertrag, abzüglich Zuschüsse der Korporation, Durchlaufende Beiträge, Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierungen so wie interne Verrechnungen.
<i>Kredit</i>	Bewilligung eines Aufwandes oder einer Ausgabe.
<i>Kurzfristige Schulden</i>	Kontokorrent-Schulden bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden, die zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätseingänge benötigt werden.
<i>Laufende Rechnung</i>	Die Laufende Rechnung enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand und Ertrag. Sie entspricht der privatwirtschaftlichen Erfolgsrechnung.
<i>Laufende Verpflichtungen</i>	Alle Verpflichtungen, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können, ferner jene Verbindlichkeiten, welche aus Lieferungen oder Leistungen Dritter an die Korporation entstanden sind.
<i>Legate und Stiftungen</i>	Freiwillige Zuwendungen Dritter mit der Auflage einer bestimmten Zweckbindung.

<i>Mittel- und langfristige Schulden</i>	Mittel- und langfristige Schulden zur Finanzierung der Bedürfnisse der Investitionsrechnung und des Finanzvermögens.
<i>Nachtragskredite</i>	Reichen Voranschlagskredite nicht aus, ist unter Vorbehalt von § 55 Abs. 3 und 4 KG rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.
<i>Nettoinvestitionen</i>	Saldo zwischen Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen.
<i>Nettoschuld</i>	Saldo zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen.
<i>Nettovermögenserträge</i>	Vermögenserträge abzüglich Passivzinsen, Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens und Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens.
<i>Nettozinsaufwand</i>	Passivzinsen und Aufwand für Liegenschaften des Finanzvermögens abzüglich Nettovermögenserträge (ohne Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens).
<i>Neuverschuldung</i>	vgl. Finanzierungsfehlbetrag.
<i>Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte</i>	Eingehende Kausalabgaben an das Gemeinwesen für Investitionszwecke sowie Leistungen Dritter an die Gemeinde für besondere Vorteile aus Investitionen (Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge etc.).
<i>Passivierung</i>	Übertrag von Investitionseinnahmen in die Bestandesrechnung.
<i>Passivzinsen</i>	Zinsen für die Inanspruchnahme fremder Mittel.
<i>Personalaufwand</i>	Entlohnung, Versicherung, Anwerbung, Ausbildung und Information, Naturalleistungen, Zulagen, Vergünstigungen jeglicher Art an die Behördemitglieder und das aktive Personal sowie an temporäre Arbeitskräfte. Als Personalaufwand verbucht werden auch Renten, Ruhegehälter, Teuerungszulagen an Pensionierte, für deren Lohn das Gemeinwesen zuständig war.
<i>Periodengerechte Abgrenzung</i>	In der Buchhaltung sind Verpflichtungen und Forderungen zu erfassen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsvollzugs bzw. des Zahlungseingangs. Diesem Grundsatz ist spätestens beim Rechnungsabschluss zu entsprechen.
<i>Qualitative Bindung</i>	Die beschlossenen Kredite dürfen nur für den im Konto umschriebenen Zweck verwendet werden.
<i>Quantitative Bindung</i>	Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe des bewilligten Kredites getätigt werden.



<i>Regalien und Konzessionen</i>	Erträge aus Regalien (z.B. Fischereiregal) und Monopolen, aus der Erteilung von Patenten sowie aus der Verleihung von Konzessionen.
<i>Rückerstattungen von Gemeinwesen</i>	Rückerstattungen von Gemeinwesen, für die das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabeteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Rückerstattung wird aufgrund der Kosten der Aufgaben bemessen.
<i>Rückstellungen</i>	Bereits feststehende, in ihrer Höhe noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung von Aufwand oder Ausgaben am Ende der Rechnungsperiode notwendig ist.
<i>Sachaufwand</i>	Aufwand für die Beschaffung aller Konsumgüter, die das Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht, sowie die Kosten für Dienstleistungen Dritter.
<i>Sachgüter</i>	Buchwerte (Anschaffungs- oder Erstellungswerte abzüglich Abschreibungen) von Sachgütern, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und deshalb nicht realisiert werden können. Darunter fallen Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Waldungen, Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge und Vorräte.
<i>Selbstfinanzierung</i>	Summe des Saldos der Laufenden Rechnung, des Saldos aus Einlagen und Entnahmen aus Spezial- und Vorfinanzierungen, der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und auf dem Bilanzfehlbetrag.
<i>Sonderkredite</i>	Sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche zehn Prozent der jährlichen Ausgaben übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
<i>Sparsamkeit und Dringlichkeit</i>	Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen und in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
<i>Spezialfinanzierung</i>	Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.
<i>Spezialfonds</i>	Zweckgebundene Reserven deren Bildung einer gesetzlichen Grundlage bedarf.
<i>Stiftungen</i>	vgl. Legate.

<i>Transitorische Aktiven</i>	Kurzfristige Geldforderungen, die in ihrer Höhe bekannt und im laufenden Rechnungsjahr Ertrag geworden sind, aber erst im neuen Jahr vereinnahmt werden.
<i>Transitorische Passiven</i>	Kurzfristige Verpflichtungen, die in ihrer Höhe bekannt und im laufenden Rechnungsjahr Aufwand geworden sind, aber erst im neuen Jahr verausgabt werden.
<i>Tresorerie</i>	Zahlungsverkehr und Kapitalbewirtschaftung.
<i>Verpflichtung für Spezialfinanzierungen</i>	Eigenkapital spezialfinanzierter Dienststellen (vgl. Spezialfinanzierungen).
<i>Verpflichtung für Sonderrechnungen</i>	Verpflichtung gegenüber eigenen Betrieben, Werken und Anstalten mit eigenem Rechnungskreis, Versicherungs- und Sparkassen, vom Gemeinwesen verwaltete Stiftungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Zahlungsmittelverwaltung durch das Gemeinwesen erfolgt, sowie Mittel für nicht versicherte Schäden.
<i>Vermögenserträge</i>	Aktivzinsen und andere Erträge aus Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens, inkl. Ablieferung der Gewinne der unselbständigen eigenen Anstalten sowie Liegenschaftserträge des Finanz- und Verwaltungsvermögens.
<i>Verwaltungsabteilung</i>	Sammelstelle der artverwandten Dienstgruppen.
<i>Verwaltungsrechnung</i>	Sammelbegriff für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.
<i>Verwaltungsvermögen</i>	Verwaltungsvermögen sind jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne diese zu beeinträchtigen (vgl. auch Finanzvermögen).
<i>Voranschlagskredite</i>	Beschlossene Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages, welche die Sonderkreditlimite nicht erreichen.
<i>Vorfinanzierung</i>	Von den Stimmberechtigten bewilligte Reserven für zukünftige Investitionen.
<i>Vollständigkeit</i>	Buchhalterische Erfassung aller Geschäftsfälle, die das Finanzwesen der Korporation beeinflussen.
<i>Vorschüsse an Spezialfinanzierungen</i>	Bilanzfehlbetrag der jeweiligen als Spezialfinanzierung geführten Dienststelle bzw. Betriebe (vgl. auch Spezialfinanzierungen).
<i>Vorteilsentgelte</i>	vgl. Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte.
<i>Wirtschaftlichkeit</i>	Bei der Ausführung eines Vorhabens ist bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung zu wählen.



Zeitliche Bindung

Allfällig nicht oder nicht vollständig beanspruchte Vorschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Kreditübertragungen sind nur zulässig, wenn Verpflichtungen bestehen (vgl. auch Rückstellungen).

Zusatzkredite

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist den Stimmberechtigten unter Vorbehalt vom § 57 Abs. 2 und 3KG rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Modell

3.1.1 Beschrieb des Modells

Ein zentrales Element des Korporationsgesetzes ist der frühe und umfassende Einbezug der Stimmberechtigten in den politischen Führungskreislauf, somit auch in die Planungsphase. Eine wichtige Rolle nimmt darin der Finanzplan ein. Er dient als Grundlage für die Budgetierung.

Die Finanzhaushaltsvorschriften des Korporationsgesetzes öffnen den Korporationen erhebliche Gestaltungsfreiräume. Der Voranschlag kann den Stimmberechtigten in drei verschiedenen Formen unterbreitet werden.

- ⇒ in der Form des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM),
- ⇒ als eine zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell KORE)
- ⇒ als Globalbudget für die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV)

Die grosse Mehrheit der Korporationen wird die Rechnung nach dem HRM führen. Daher werden in diesem Handbuch lediglich Ausführungen zu dieser Form der Rechnungsführung gemacht. Für die beiden andern Formen (KORE und WOV) wird auf die Ausführungen im Handbuch Rechnungswesen der Einwohnergemeinden verwiesen, welche sinngemäss auch für die Korporationen gelten.

Die Rechnungsablage der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Voranschlag. Im Reglement der Korporation oder allenfalls in einem anderen rechtsetzenden Erlass der Stimmberechtigten ist die formelle Ausgestaltung (HRM, KORE oder WOV) von Voranschlag und Rechnung festzulegen. Das Musterreglement des Korporationsverbandes sieht die Regelung im Reglement vor. Es liegt nicht in der Kompetenz des Korporationsrates oder der Verwaltung, selbständig über die Form des Voranschlages zu befinden.

3.2 Finanzordnung

3.2.1 Allgemeine Grundsätze des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen soll eine vollständige, klare, wahre und genaue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Schulden des Gemeinwesens vermitteln. Dazu stehen folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- ⇒ der Finanzplan
- ⇒ der Voranschlag
- ⇒ die Verwaltungsrechnung, aufgeteilt in:
 - die Laufende Rechnung
 - die Investitionsrechnung
- ⇒ die Bestandesrechnung
- ⇒ die Kreditkontrolle

Das Gemeinwesen hat seinen Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Rechnungsführung beruht auf folgenden Grundsätzen:

Doppelte Buchführung

Die Buchhaltung ist zwingend in Form der „Doppelten Buchhaltung“ zu führen.

Vollständigkeit

In der Buchhaltung müssen sämtliche Geschäftsfälle erfasst sein.

Klarheit

Die Konti sind verständlich zu bezeichnen, die Buchungstexte sind eindeutig und aussagekräftig zu formulieren.

Stetigkeit

Jeder Rechnungsabschluss soll bezüglich Inhalt, Bewertung, Gliederung und Vergleichbarkeit stets nach den gleichen Grundsätzen aufgestellt und vergleichbar gemacht werden.

Wahrheit

Die Bewertung ist nach objektiven und überprüfbaren Kriterien vorzunehmen.

Genauigkeit

Die Kredite sind möglichst genau zu ermitteln (keine Kreditreserven).
Am Jahresende sind Abgrenzungen vorzunehmen (keine Ergebnissteuerung).

Spezifikation

Die im Kontenrahmen vorgesehene Aufteilung der Aufwand- und Ertragsarten ist einzuhalten. Korporationen, welche die Grundsätze der WOV anwenden, können für jene Teile, die sie nach WOV führen vom Grundsatz der Spezifikation abweichen.



Sollverbuchung

In der Buchhaltung sind Verpflichtungen und Forderung zu erfassen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsvollzugs bzw. des Zahlungseinganges. Diesem Grundsatz ist spätestens beim Rechnungsabschluss zu entsprechen.

Bruttoprinzip

Aufwand und Ertrag sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt und ohne Verrechnung in voller Höhe auszuweisen. Für Korporationen, welche die Grundsätze der WOV anwenden, gilt für das Rechnungswesen (Verbuchung) ebenfalls das Bruttoprinzip. Der Ausweis erfolgt für jene Teile, die sie nach WOV führen, Netto (Globalbudget).

Jährlichkeit

Voranschlag und Rechnung sind pro Kalenderjahr zu erstellen. Stichtag ist der 31. Dezember. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

3.2.2 Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung

Nebst den in Ziff. 3.2.1 aufgezählten Grundsätzen des Rechnungswesens sind für eine ordnungsmässige Buchführung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

In formeller Hinsicht

- ⇒ Einhaltung des vorgegebenen Kontenrahmes
- ⇒ Fortlaufende und in chronologisch richtiger Reihenfolge eingetragene Verbuchungen
- ⇒ Die Buchhaltung ist ordentlicherweise monatlich nachzuführen. Kleinen Korporationen ist es gestattet, die Buchhaltung auch quartalsweise, mindestens jedoch halbjährlich nachzuführen.
- ⇒ Richtige Kontierung und Verbuchung
- ⇒ Keine Buchung ohne Beleg
- ⇒ Auf dem Beleg muss klar ersichtlich sein:
 - Tatbestand und Zeitpunkt des Geschäftsfalles
 - Buchungsvermerk
- ⇒ Klare Kennzeichnung von Korrekturen in der Buchhaltung; unklare Korrekturen beeinträchtigen die Beweiskraft der Buchhaltung und sind zu vermeiden
- ⇒ Einwandfreie Belegablage
- ⇒ Die Belege müssen von der zuständigen Person visiert sein
- ⇒ Zahlungen dürfen grundsätzlich nur mit Kollektivunterschrift ausgelöst werden
- ⇒ Bei Sammelbuchungen muss deren Zusammenhang mit den einzelnen Geschäftsfällen unmittelbar nachgewiesen werden können
- ⇒ Lesbarkeit aller Aufzeichnungen in der Buchhaltung und auf den Belegen
- ⇒ Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern müssen jederzeit lesbar gemacht werden können
- ⇒ Bestandes- und Verwaltungsrechnung sowie Verzeichnisse und Inventare sind auszudrucken und vom Korporationsrat rechtsgültig zu unterzeichnen.
- ⇒ Die Hauptbuchhaltungen sind dauernd aufzubewahren; die Buchungsbelege mindestens 10 Jahre

In materieller Hinsicht

- ⇒ Die Belege und Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen
- ⇒ Die Buchhaltung ist lückenlos und einwandfrei zu führen
- ⇒ Sämtliche Geschäftsfälle sind periodengerecht zu verbuchen
- ⇒ Die rechnerische Richtigkeit muss gewährleistet sein.
- ⇒ Richtige Bilanzierung der Aktiven und Passiven unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätzen
- ⇒ Buchhaltungseröffnung und -abschluss müssen mit den ausgewiesenen Rechnungsergebnissen und den tatsächlichen Beständen übereinstimmen
- ⇒ Keine Unregelmässigkeiten durch unwahre, irreführende oder verschleierte Tatbestände
- ⇒ Sicherstellung des Bezuges sämtlicher Forderungen

3.3 Voranschlag

Der Voranschlag umfasst die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung. Der Voranschlag kann in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), in der Form der Kostenrechnung (KORE) oder als Globalbudget für die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) unterbreitet werden. Über den Voranschlag für das kommende Jahr ist jährlich bis spätestens Ende April des Voranschlagjahres zu beschliessen. Wird über den Voranschlag nach dem 1. Januar beschlossen, dürfen bis zur Beschlussfassung keine freibestimmbaren Ausgaben getätigt werden.

Der Voranschlag ist unter Berücksichtigung der finanzhaushaltsrechtlichen Grundsätze vorsichtig und genau zu erstellen.

- ❖ *Im Sinne einer gesunden Entwicklung des Finanzhaushaltes ist der Voranschlag der Laufenden Rechnung so festzusetzen, dass im Zeitraum eines Konjunkturzyklus (in der Regel 7 – 10 Jahre) gesamthaft mindestens ein ausgeglichener Rechnungsabschluss resultiert.*

Der Voranschlag umfasst somit:

- ⇒ den im Rechnungsjahr zu erwartenden Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung
- ⇒ die im Rechnungsjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung.
 - Zu berücksichtigen sind auch die im folgenden Rechnungsjahr fällig werdenden Teilbeträge für die bereits Sonderkredite bewilligt wurden bzw. noch zu bewilligen sind.
 - Über Voranschlagskredite zu finanzierende Investitionsausgaben, für die kein Sonderkredit erforderlich ist.
 - Die im Rechnungsjahr mutmasslich eingehenden Investitionsbeiträge sowie übrige Einnahmen (Anschlussgebühren, Perimeterbeiträge usw.), die zur Finanzierung von Investitionsgütern bestimmt sind.

Zu beachten:

- ❖ *Investitionsausgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind mit Sonderkredit zu beschliessen.*
- ❖ *Voranschlagskredite für Investitionen, für die noch ein Sonderkredit bewilligt werden muss, bleiben gesperrt, bis der entsprechende Beschluss vorliegt.*

Nicht beanspruchte Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

3.4 Kredite (§§ 52 – 57 KG)

Kredit bedeutet die Bewilligung eines Aufwandes oder einer Ausgabe. Jeder Aufwand und jede Ausgabe bedürfen eines Kredites. Alle Kredite erfordern eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz oder einem Beschluss der Stimmberechtigten. Die Kredithöhe ist aufgrund des voraussichtlichen Finanzbedarfs sorgfältig zu ermitteln. Kredite sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

Kredite werden als Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredite gesprochen.

3.4.1 Voranschlagskredite

Die Voranschlagskredite beinhalten die beschlossenen Aufwandsposten der Laufenden Rechnung sowie die Ausgabenposten der Investitionsrechnung, welche die Sonderkreditlimite nicht erreichen. Die Voranschlagskredite verfallen am Ende des Jahres. Sind Verpflichtungen zulasten des Voranschlagskredites eingegangen, können im Sinne von Kreditübertragungen Rückstellungen gebildet werden.

- ❖ *Freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen und für welche kein separater Sonderkredit beschlossen wird, sind als Voranschlagskredite zu verstehen und haben nur unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung Gültigkeit.*
Beispiel: Der Korporationsrat sichert der Musikgesellschaft für die Neuinstrumentierung und für eine neue Uniform einen Beitrag der Korporation zu (unterhalb der Sonderkreditlimite); zahlbar in drei gleichen Jahrestanchen. Die Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt der jeweiligen Budgetgenehmigung durch die Stimmberechtigten.
- ❖ *Bei der Verwendung von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung ist der Buchwert der Liegenschaft Teil des einzuholenden Voranschlagskredites.*
- ❖ *Voranschlagskredite der Investitionsrechnung sind über die Investitionsrechnung zu verbuchen und in die Anlagebuchhaltung aufzunehmen, selbst wenn als Folge einer Kostenüberschreitung die Limite zur Abgrenzung der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung nicht erreicht wird.*
- ❖ *Voranschlagskredite der Laufenden Rechnung sind über die Laufende Rechnung zu verbuchen und finden keinen Eingang in die Anlagebuchhaltung, selbst wenn als Folge einer Kostenüberschreitung die Limite zur Abgrenzung der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung erreicht wird.*

3.4.2 Nachtragskredite

Reichen Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig, spätestens aber bei der Rechnungsablage ein Nachtragskredit zu beantragen. Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- ⇒ für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- ⇒ für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.

- ❖ *Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar sind. Frei bestimmbar sind Aufwendungen oder Ausgaben, wenn die entscheidende Behörde bezüglich Umfang des Aufwandes oder der Ausgabe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat.*
- ⇒ für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent der jährlichen Ausgaben; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwandes und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent der jährlichen Ausgaben bzw. des jährlichen Aufwandes nicht übersteigen. Massgebend für die Berechnung der Limite ist der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung.
 - ❖ *Den Korporationen steht es frei, die erwähnten Prozentsätze im Reglement oder in einem anderen rechtsetzenden Erlass zu ändern.*
- ⇒ für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
 - ❖ *Beispiel: In der Waldhütte wurde der Kredit für die Sanierung der Küche um Fr. 2'500.- überschritten, weil eine nicht budgetierte Geschirrspülmaschine eingebaut wurde. Dank der besser eingerichteten Küche konnten die Einnahmen für die Vermietung der Waldhütte gegenüber dem budgetierten Betrag um Fr. 3'000. gesteigert werden. Die Bewilligung eines Nachtragkredites ist nicht erforderlich.*

3.4.3 Sonderkredite

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche zehn Prozent der jährlichen Ausgaben bzw. des jährlichen Aufwandes (siehe entsprechende Bemerkungen oben zum Nachtragskredit Ziff. 3.4.2) übersteigen oder für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. Die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite sind den Stimmberechtigten in der Regel spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten.

- ⇒ Der Sonderkredit hat die Bruttokosten - ohne Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter - zu umfassen (vgl. Bruttoprinzip).
- ⇒ Bei der Verwendung von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen für die öffentliche Aufgabenerfüllung ist der Buchwert der Liegenschaft Teil des einzuholenden Sonderkredites.
- ⇒ Die Korporation kann den Ansatz von zehn Prozent der jährlichen Ausgaben bzw. des jährlichen Aufwandes im Reglement oder einem anderen rechtsetzenden Erlass ändern.
- ⇒ Wenn wiederkehrende Ausgaben bzw. wiederkehrender Aufwand für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen, ist der Gesamtbetrag massgebend. Kann dieser in seiner Höhe nicht festgestellt werden, gilt analog § 23 lit. b Kantonsverfassung (KV, SRL Nr. 1) der zehnfache Betrag eines Jahresbetriffnisses (z.B. zehnfacher Jahresmietzins für den Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages).
- ⇒ Über die Beanspruchung der Sonderkredite ist eine Kontrolle zu führen, aus welcher der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen jederzeit ersichtlich sind.

- ⇒ Auf eine separate Rechnungsablage kann verzichtet werden, wenn:
 - *der Sonderkredit bei der Bewilligung in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt wird (z.B. vertraglich fixierter Kaufpreis für ein Fahrzeug).*
 - *die Abwicklung des Sonderkredites in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Rechnung der Korporation ergibt.*

3.4.4 Zusatzkredite

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist den Stimmberechtigten rechtzeitig, spätestens aber bei Abrechnung des Sonderkredites ein Zusatzkredit zu beantragen. Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden:

- ⇒ für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben.
- ⇒ für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.
 - ❖ *Ein Aufwand oder eine Ausgabe sind gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar sind. Frei bestimmbar sind Aufwendungen oder Ausgaben, wenn die entscheidende Behörde bezüglich Umfang des Aufwandes oder der Ausgabe, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat.*
- ⇒ für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 250'000.-, überschreiten.
 - ❖ *Gemäss ständiger Praxis soll die Behörde die ihr zugestandenen Kompetenzen ausschöpfen. In diesem Sinne ist den Stimmberechtigten grundsätzlich erst dann ein Zusatzkredit zu unterbreiten, wenn die Kompetenzgrenze von zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 250'000.- überschritten ist. Bis zu dieser Limite ist die Behörde für die Tätigkeit der Zusatzausgaben selber zuständig. Mit anderem Worten sind den Stimmberechtigten nur jene Kreditüberschreitungen als Zusatzkredit vorzulegen, die nicht durch Beschlüsse des Korporationsrates abgedeckt sind und gleichzeitig die Kompetenz des Korporationsrates überschreiten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ein Zusatzkredit gemäss dem Wortlaut des Gesetzes rechtzeitig eingeholt werden muss; mithin in einem Zeitpunkt, indem noch gehandelt werden kann. Daraus ergibt sich ein differenziertes Vorgehen für die Ermittlung der Zusatzkredite.*
 - *Beispiel 1: Nach der Hälfte der Bauzeit stellt der Korporationsrat fest, dass der Sonderkredit von 1,5 Mio. nicht ausreicht, weil eine bessere und teurere Variante realisiert werden soll. Der Korporationsrat beschliesst einen Zusatzkredit von Fr. 90'000.-, was 6 % entspricht. Das Bauvorhaben wird schliesslich mit 1,7 Mio. abgerechnet. Der zu beantragende Zusatzkredit beläuft sich auf Fr. 110'000.- (Kostenüberschreitung von Fr. 200'000.- abzüglich des in der Kompetenz des Korporationsrates gesprochenen Zusatzkredites von Fr. 90'000.-).*
 - *Beispiel 2: Aufgrund einer mangelhaften Kostenkontrolle während der Bauphase wird erst beim Abschluss des Investitionsvorhabens festgestellt, dass der bewilligte Sonderkredit von 1,5 Mio. um 20% überschritten wurde. In diesem Fall ist den Stimmberechtigten ein Zusatzkredit in der vollen Höhe von Fr. 300'000.- zu unterbreiten. Eine „nachträgliche“ Geltendmachung der korporationsrätlichen Kompetenz ist nicht statthaft.*

- *Beispiel 3: Ein bewilligter Sonderkredit von 1,5 Mio. wird um Fr. 135'000.-, was 9% der Kreditsumme entspricht, überschritten. Es ist kein Zusatzkredit zu beantragen. Die Limite von zehn Prozent wird nicht überschritten.*
- ❖ *Die Stimmberechtigten der Korporation können die Ansätze (10% und / oder Fr. 250'000.-) in einem Reglement oder in einem anderen rechtsetzenden Erlass abweichend festlegen.*

3.5 **Beschluss über Voranschlag und Rechnung**

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Korporation. Sie wählen die Organe, beschliessen Reglemente, genehmigen rechtsetzende Verträge, beschliessen den Voranschlag, die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite sowie Sachgeschäfte, die in ihrer Kompetenz liegen. Sie genehmigen die Rechnung sowie die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite. Damit die Stimmberechtigten ihre Rechte wahrnehmen können, haben sie Anspruch auf Informationen, welche im Zusammenhang mit Voranschlag bzw. Rechnung stehen. Im Übrigen sind die Stimmberechtigten gestützt auf § 22 Abs.1 des StRG befugt, während zwei Wochen vor dem Abstimmungstag die der Abstimmungsvorlage zugrunde liegenden Akten auf der Verwaltung der Korporation oder bei einem Mitglied des Korporationsrates einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Es dürfen keine Belege und keine Kontoblätter aufgelegt werden. Mithin sind folgende Unterlagen zur Einsicht aufzulegen:

3.5.1 **Voranschlagsverfahren**

- ⇒ Voranschlag
Der Voranschlag kann in der Form des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM), der Kostenrechnung (KORE) oder nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WVO) unterbreitet werden. Ausführungen zur Form des HRM finden sich im Teil HRM (Ziff. 4.3.1)
Der Voranschlag umfasst die Verwaltungsrechnung; diese ist unterteilt in:
 - die Laufende Rechnung und
 - die Investitionsrechnung.Als Vergleichsgrössen sind mindestens der Voranschlag des laufenden Jahres und die Vorjahresrechnung darzustellen.
- ⇒ Die Sonderkreditkontrolle, aus welcher der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen ersichtlich sind.
- ⇒ Den Antrag des Korporationsrates über die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme.
- ⇒ Den Finanzplan, sofern er zusammen mit dem Voranschlag unterbreitet wird.
- ⇒ Der Bericht der Rechnungskommission zum Voranschlag.
- ⇒ Die Empfehlung der Rechnungskommission über die Genehmigung des Voranschlags.
- ⇒ Der Bericht der Rechnungskommission zum Finanzplan, sofern dieser zusammen mit dem Voranschlag unterbreitet wird.

- ⇒ Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Voranschlag des Vorjahres.

3.5.2 Rechnungsablageverfahren

- ⇒ Verwaltungsrechnung (ohne Kontenblätter)
Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung; diese ist unterteilt in:
 - die Laufende Rechnung und
 - die Investitionsrechnung.Als Vergleichsgrösse ist mindestens der Voranschlag und die Vorjahresrechnung darzustellen
- ⇒ Bestandesrechnung
Bei der Rechnungsablage ist die Bestandesrechnung vorzulegen. Diese ist nach dem Schweizerischen Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell einzuteilen. Der Bestandesrechnung ist zum Vergleich die Bestandesrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen. Ferner sind die Veränderungen (Zugang und Abgang) gegenüber dem Vorjahr darzustellen.
- ⇒ Aktiven und Passiven, insbesondere die Grundstücke, die Wertschriften, das Fremdkapital und die Rückstellungen, sind in Form besonderer Übersichten auszuweisen, soweit sich deren Zusammensetzung nicht bereits aus der Bestandesrechnung ergibt.
- ⇒ Die Rechnungen der Anstalten und Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit, soweit sie nicht in die Rechnung der Korporation eingegliedert sind.
- ⇒ Die Bestände von Fonds, Stiftungen und Legaten, die durch den Korporationsrat verwaltet werden.
- ⇒ Die Leasing-, Bürgschafts- und anderen Eventualverpflichtungen.
 - ❖ *Leasingverpflichtungen = Jahresleasingrate x verbleibenden Vertragsdauer*
- ⇒ Die zugesicherten Beiträge der Korporation.
- ⇒ Die Sonderkreditkontrolle, aus welcher der Stand der eingegangenen und der zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich erforderlichen Verpflichtungen sowie die geleisteten Zahlungen ersichtlich sind.
- ⇒ Der Antrag des Korporationsrates über die Verwendung des Ertragsüberschusses.
- ⇒ Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans (Rechnungskommission oder externe Revisionsstelle) zur Rechnung.
- ⇒ Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zu Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
- ⇒ Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans über die Genehmigung der Rechnung und der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.
- ⇒ Der Finanzplan, sofern er zusammen mit der Rechnung unterbreitet wird.



- ⇒ Der Bericht der Rechnungskommission zum Finanzplan, sofern dieser zusammen mit der Rechnung unterbreitet wird.
- ⇒ Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zur Rechnung des Vorjahres.

3.6 Mehrwertsteuer

Die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, erteilt auf Anfrage schriftlich oder telefonisch Auskünfte. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erhebung der MWST auf Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, welche von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung zuständig ist. Andere Stellen sind daher nicht zuständig, diesbezüglich für die ESTV bzw. EZV rechtsverbindliche Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche von der ESTV zum Mehrwertsteuergesetz herausgegebenen Publikationen können via Internet abgerufen werden. So finden sich auf der Homepage der Mehrwertsteuer nebst dem genauen Wortlaut des Gesetzes und der zugehörigen Verordnung auch die Branchenbroschüre Nr. 18 „Gemeinwesen“ sowie weitere Informationen.

Adresse: Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Telefon: 031 / 322 21 11

Fax: 031 / 325 71 38

Internet: <http://www.estv.admin.ch/data/mwst>

3.7 Finanzplan

Der Finanzplan (FP) gibt Aufschluss über die voraussichtliche Finanzentwicklung der Korporation in den nächsten fünf Jahren. Die Angaben zum ersten Jahr entsprechen dem Voranschlag, hinzukommen vier Planjahre. Der FP ist im Sinne einer rollenden Planung jährlich zu überarbeiten.

Das Gesetz lässt offen, zu welchem Zeitpunkt der FP den Stimmberechtigten vorgelegt wird. Es ist daher möglich, dieses Instrument zusammen mit dem Voranschlag oder mit der Rechnung zur Kenntnis zu bringen.

Finanzielle Führungsinstrumente

Finanzpolitische Grundsätze (Vision, Leitbild) (fakultativ)	Mittel- bis langfristige Strategie für Stimmberechtigte und Exekutive	10 Jahre
Finanzplan	Mittelfristiges Planungsinstrument für Stimmberechtigte, Exekutive und Verwaltung	5 Jahre
Leistungsauftrag (WOV)	Kurz- und mittelfristiges Planungsinstrument für Bereiche mit Globalbudget	2 – 4 Jahre
Voranschlag	Kurzfristiges Planungsinstrument für Stimmberechtigte, Exekutive und Verwaltung ⇒ Umsetzung des Finanzplans	1 Jahr

Der FP ist an der Korporationsversammlung jährlich zu traktandieren. Die blosse Zustellung der Unterlagen per Post, ohne eine Behandlung an der Versammlung, ist unzureichend. Die Stimmberechtigten sind in geeigneter Weise über den Finanzplan zu informieren, damit sie Kenntnis nehmen können. Mit dem Begriff „Kenntnisnahme“ wird zum Ausdruck gebracht, dass über den FP als Planungsinstrument – anders als den Voranschlag – kein rechtlich verbindlicher Beschluss gefasst wird. Die Kenntnisnahme erfolgt in zustimmendem oder ablehnendem Sinn bzw. es wird ohne Stellungnahme Kenntnis genommen. Die Stimmberechtigten können den Finanzplan auch zurückweisen oder Bemerkungen dazu abgeben, die durch entsprechenden Beschluss integrierender Bestandteil der Planungsvorlage werden. Bemerkungen von Stimmberechtigten zum FP, die nicht zum Beschluss der Stimmberechtigten erhoben worden sind, werden dagegen nicht aufgenommen.

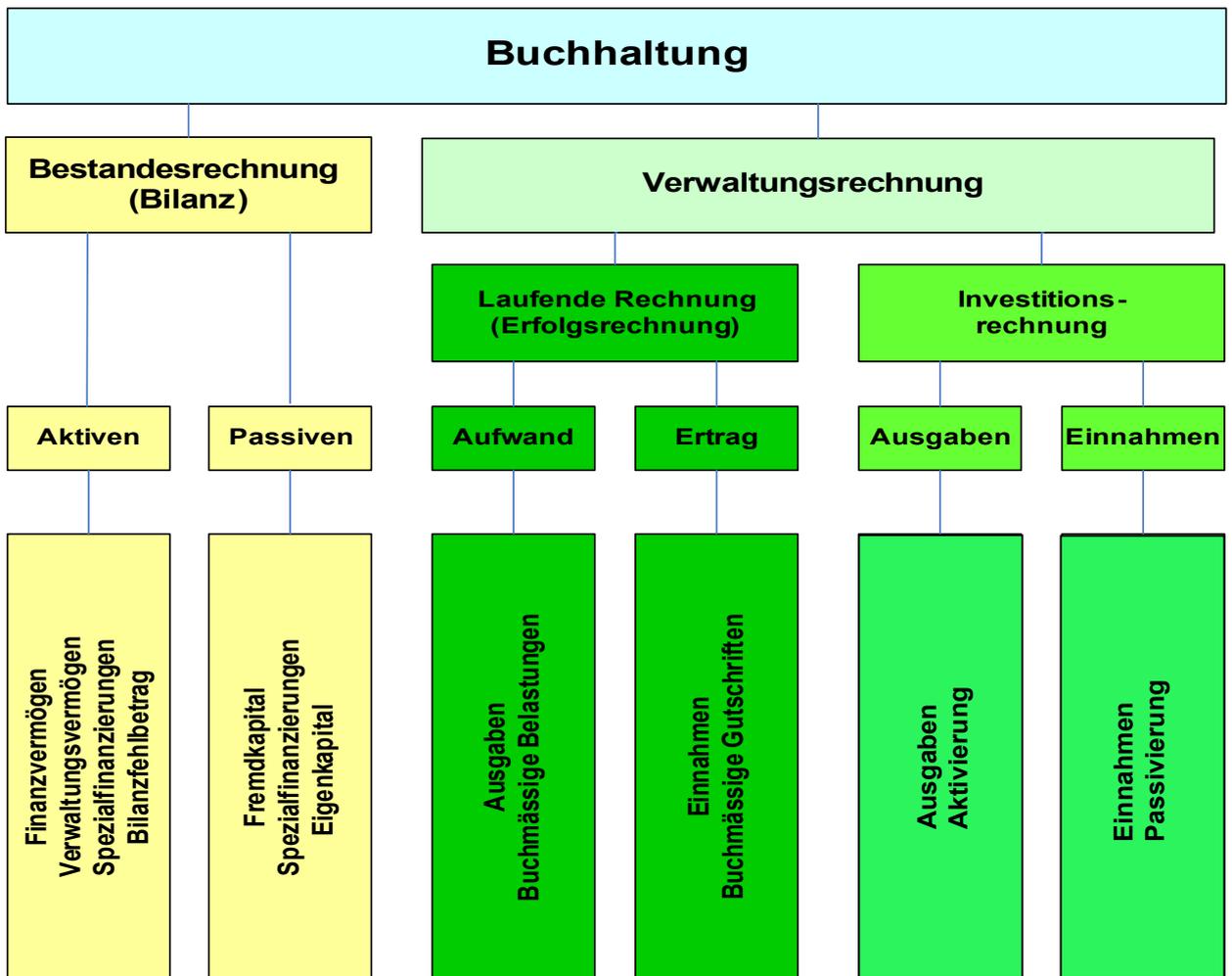
- ❖ *Als Bemerkung kann sich beispielsweise eine Person anlässlich der Korporationsversammlung äussern, sie sei der Ansicht, der geplante Neubau der Scheune der Liegenschaft „Breitmoos“ sei im Verhältnis zum Pachtzins ertrag zu teuer. Aus diesem Grund wird beantragt, das Projekt zu überarbeiten. Erhebt die Korporationsversammlung diese Bemerkung durch Abstimmung zum Beschluss, ist sie als integrierender Bestandteil in den FP aufzunehmen. Der Korporationsrat hat im Folgejahr über den Umsetzungsstand und die Behandlung der Bemerkung Rechenschaft abzulegen.
Es wird auf das Muster eines Finanzplanes verwiesen, das über die Website des Kantons heruntergeladen werden kann (www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Korporationen/Downloads).*



4. Harmonisiertes Rechnungsmodell

4.1 Modell

4.1.1 Grafische Darstellung des Modells





4.1.2 Aufbau der Kontonummer

BESTANDESRECHNUNG

Rechnungskreis	1						Korporationsgemeinde							
Kontenklasse		1					Aktiven							
Bilanzabteilung			0				Finanzvermögen							
Kontengruppe				0			Flüssige Mittel							
Sammelkonto					0		Kasse							
Laufnummer/Einzelkonto						01	Kasse x							
Kontonummer	<table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">01</td> </tr> </table>						1	1	0	0	0	0	01	
1	1	0	0	0	0	01								

VERWALTUNGSRECHNUNG

LAUFENDE RECHNUNG

Rechnungskreis	1						Korporationsgemeinde								
Funktionale Gliederung															
Verwaltungsabteilung		0					Allg. Verwaltung								
Dienstgruppe			1				Legislative & Exekutive								
Dienststelle				2			Korporationsrat								
Artengliederung															
Kontenklasse					3		Aufwand								
Kontengruppe						0	Personalaufwand								
Sammelkonto						1	Verwaltungs- und Betriebspersonal								
Laufnummer/Einzelkonto							01								
Kontonummer	<table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">2.</td> <td style="width: 20px;">3</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">01</td> </tr> </table>						1	0	1	2.	3	0	1	01
1	0	1	2.	3	0	1	01								

INVESTITIONSRECHNUNG

Rechnungskreis	1						Korporationsgemeinde								
Funktionale Gliederung															
Verwaltungsabteilung		0					allg. Verwaltung								
Dienstgruppe			9				nicht aufteilbare Aufgaben								
Dienststelle				0			Verwaltungsgebäude /-räume								
Artengliederung															
Kontenklasse					5		Ausgaben								
Kontengruppe						0	Sachgüter								
Sammelkonto						3	Hochbauten								
Laufnummer/Einzelkonto							01								
Kontonummer	<table border="1" style="border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 20px;">1</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">9</td> <td style="width: 20px;">0.</td> <td style="width: 20px;">5</td> <td style="width: 20px;">0</td> <td style="width: 20px;">3</td> <td style="width: 20px;">01</td> </tr> </table>						1	0	9	0.	5	0	3	01
1	0	9	0.	5	0	3	01								

4.1.3 Anwendung der Laufnummer

Die Anwendung von Laufnummern als Ergänzung zu den vorgeschriebenen Kontennummern ist den Korporationen freigestellt, soweit sie in den Auflistungen im Anhang (A.2.1 für die Bestandesrechnung und die Artengliederung der Verwaltungsrechnung nicht verbindlich festgelegt sind.

Die Laufnummer dient der Bezeichnung der Einzelkonti.

Einzelkonti sind zu führen,

- in der Bestandesrechnung,

um die einem Sammelkonto zugewiesenen Vermögenswerte einzeln aufzuzeigen

- in der Verwaltungsrechnung,

um Aufwendungen und Erträge bzw. Ausgaben und Einnahmen

a) direkt einzelnen Objekten zuzuweisen oder/und

b) die festgelegten Kostenarten detaillierter zu unterteilen

Beispiel: Eine Korporation besitzt zwei Mehrfamilienhäuser. Sie will die Kosten der einzelnen Objekte ermitteln.

Lösung: Die separate Kostenermittlung nach Objekten kann durch Zuteilung der ersten Stelle der Laufnummer erfolgen. Die zweite Stelle der Laufnummer bleibt zur Aufgliederung der Kostenart reserviert.

Die objektweise erfassten Kosten werden auf ein "Unter"-Sammelkonto aufaddiert und die Subtotale schlussendlich auf das Sammelkonto "Mehrfamilienhäuser" übertragen.

941	Mehrfamilienhäuser
941.1	Mehrfamilienhaus I
941.2	Mehrfamilienhaus II
941.301.10	Hauswartlohn Mehrfamilienhaus I
941.301.20	Hauswartlohn Mehrfamilienhaus II
941.312.10	Strom, Wasser, Heizmaterial Mehrfamilienhaus I
941.312.20	Strom, Wasser, Heizmaterial Mehrfamilienhaus II
941.318.11	Sachversicherungen Mehrfamilienhaus I
941.318.21	Sachversicherungen Mehrfamilienhaus II
941.423.10	Mietzinse Mehrfamilienhaus I
941.423.20	Mietzinse Mehrfamilienhaus II

Bei der aufgezeigten Lösung ist es nicht möglich, die Einzelkonti objektweise in einem Block zusammenzufassen. Erscheint dies notwendig, ist im Anschluss an die Nummer der funktionalen Gliederung eine zusätzliche Laufnummer einzufügen, z.B.

941.1.301.00

941.2.301.00

Eine Verdichtung auf das 3-stellige Sammelkonto (941) muss auch in diesem Falle erfolgen.



4.1.4 Volkswirtschaftliche Stufenordnung

Nr.	Bereich	umfasst
0	Bund	Bundesverwaltung, Eidgenössische Departemente, Bundesanstalten wie SBB, PTT, AHV, IV, SUVA, Bundesorgane der legislativen, exekutiven und judikativen Gewalten
1	Kanton	Staatsverwaltung mit allen Departementen, Kantonsschulen, Lehranstalten, Kantonsspitäler, Landwirtschaftliche Schulen, Kantonale Anstalten wie Ausgleichskasse, Gebäudeversicherung
2	Gemeinden	Einwohner-, Korporations- und Kirchgemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände
3	Eigene Anstalten	Den Gemeinden unterstellte Anstalten mit oder ohne eigenem Rechnungskreis - Eigenwirtschaftsbetriebe wie Wasser-, Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung, Gemeinschaftsantenne, andere Betriebe - Zuschussbetriebe wie Altersheime, Kinderheime, Berufsschulen
4	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	Unternehmungen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben wie Altersheime, Berufsschulen, Bodenverbesserungsgenossenschaften, Kunsteisbahnen, Schwimmbäder, Pflegeheime, Privatbahnen, Verkehrsbetriebe
5	Private Institutionen	Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind wie Eigentümer von Geschäftsliegenschaften oder Miethäusern, Genossenschaften, Landwirtschaftsbetriebe, Privatschulen, Vereine
6	Private Haushalte	Natürliche Personen im Inland
7	Ausland	Natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland, Internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz

Diese **Stufenordnung** ist in folgenden **Kontengruppen** anzutreffen:

Bestandesrechnung		Laufende Rechnung		Investitionsrechnung	
115		35	45	52	62
116		36	46	56	64
		37	47	57	66
					67

4.2 Bestandesrechnung

Die Bestandesrechnung ist wie folgt gegliedert:

AKTIVEN	PASSIVEN
10 Finanzvermögen	20 Fremdkapital
11 Verwaltungsvermögen	22 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen
12 Vorschüsse an Spezialfinanzierungen	23 Eigenkapital
13 Bilanzfehlbetrag	

Die detaillierte Gliederung der Bestandesrechnung ist im Anhang **A.2.1** ersichtlich

Bei der Rechnungsablage ist zum Vergleich die Bestandesrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen. Ferner sind die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr darzustellen.

4.2.1 Aktiven

4.2.1.1 Das Korporationsgut

Die Korporationsgemeinden gehen zurück auf die mittelalterlichen Dorfgemeinden (Zwinggemeinden), in denen Land und Wald von den Dorfgenossern gemeinsam genutzt wurden. Das heutige Gut der Korporationen besteht noch immer überwiegend aus land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften sowie Kulturgütern (historische Gebäude, Sammlungen, Brunnen, Wegkreuze, Strassen, etc.). Allerdings verfügen die Korporationen auch über „moderne“ Vermögensbestände, die keinen direkten Bezug zur Allmend haben, wie Wasserversorgungsanlagen, Mehrfamilienhäuser, Holzschnitzelfeuerungsanlagen, Schwimmbäder, Skilifte usw. Nicht selten besteht das Vermögen der Korporationen aus Finanzanlagen wie Obligationen, Aktien, Fonds, etc. Die Finanzierung solcher Anlagen erfolgte entweder über frei verfügbare Ertragsüberschüsse oder durch Veräusserung von Liegenschaften oder Teilen davon. Judith Petermann hält in ihrer Dissertation über die Luzernischen Korporationsgemeinden von 1994 verschiedentlich fest, dass das Korporationsgut die nicht verteilten ehemaligen Allmendteile samt den davon abliessenden Kapitalien umfasst. Nach Petermann spricht nichts dagegen, die von den nicht verteilten Gütern abfliessenden Kapitalien in Immobilien anzulegen. „Sind die Restaurationsbetriebe, die Schwimmbäder und die Mehrfamilienhäuser aus den „abfliessenden Kapitalien“ errichtet worden, so gehören auch sie zum Korporationsgut.“ (aus J. Petermann, S. 90).

Gemäss § 4 Korporationsgesetz verwalten die Korporationen das Korporationsgut nach diesem Gesetz und ihren rechtsetzenden Erlassen. Sie leisten angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

Die Korporationen sind befugt, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens in ihrem Korporationsreglement frei zu regeln. Allerdings regelt § 5 Abs. 2 lit. a KG ein Verschleuderungs- und Verteilungsverbot. Dieses beinhaltet, dass das Korporationsgut in seiner Substanz nicht verringert oder auf die Bürgerinnen und Bürger verteilt werden darf. Aus dem Ertragsüberschuss des Vermögens sind sodann vor Ausschüttung eines Bürgernutzens angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu leisten.

Das Korporationsgesetz enthält keine Bestimmungen, wie sich die zu erhaltende Vermögenssubstanz bemisst bzw. wie der Wert zu definieren ist. Auch die Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen (B 82 vom 25. Juni 2013) macht diesbezüglich keine Aussagen. Die grammatikalische Gesetzesauslegung lässt aber den Schluss zu, dass der Gesetzgeber nicht bestimmte Vermögensgegenstände wie Grundstücke oder Waldungen als solche, sondern vielmehr ihren Gegenwert schützen will. Objektiv betrachtet, stellt das Verteilungsverbot daher einen Schutz des Eigenkapitals dar. Die ursprünglich eingebrachten Vermögenswerte zu erfassen und nach einheitlichen Grundsätzen zu bewerten, dürfte äusserst schwierig sein. Ausführungen dazu unter Ziffer 4.2.1.2 folgend.

4.2.1.2 Finanzvermögen

Das Korporationsgesetz regelt unter § 47 die Einreihung des Vermögens zum Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen. Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die veräussert werden können, ohne die öffentliche Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 KG). Verwaltungsvermögen sind jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die öffentliche Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 2 KG). Auch das Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947 (SR 282.11) regelt im gleichen Sinne die Aufteilung des Finanz- und des Verwaltungsvermögens. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit einer Korporation untersteht sie dem zitierten Gesetz. Pfändbar ist nur das Finanzvermögen. Unpfändbare Vermögenswerte können nicht gültig verpfändet und gepfändet werden, solange sie öffentlichen Zwecken dienen.

Jede Korporation hat ihre Aufgaben in ihrer Grundordnung, im Korporationsreglement, zu regeln. In den allermeisten Fällen bestehen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes
- b. Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder

Einzelne Korporationen führen im Auftrage der Einwohnergemeinde die Wasserversorgung. Die Führung einer Wasserversorgung ist zweifellos eine öffentliche Aufgabe, für die die Einwohnergemeinde zuständig ist. Die Einwohnergemeinde kann die Führung der Wasserversorgung an einen andern Träger übertragen. Führt die Korporation die Wasserversorgung im Auftrag der Einwohnergemeinde, sind die Anlagen dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

Beim Korporationsgut gemäss Lit. a. oben kann es sich sowohl um Finanzvermögen als auch Verwaltungsvermögen handeln. Wenn eine Korporation landwirtschaftliches Kulturland oder gar eine landwirtschaftliche Liegenschaft besitzt und das Land bzw. die Liegenschaft verpachtet, handelt es sich bei diesem Vermögenswert um Verwaltungsvermögen. Die Bewirtschaftung von Land und Wald gehört zur Uraufgabe der Korporationen. Landwirtschaftliches Kulturland und Wald gehören daher zum Verwaltungsvermögen. Diese Meinung vertritt auch Judith Petermann in ihrer Dissertation „Die Luzernischen Korporationsgemeinden“ (§ 7 Ziff. II lit. G, Ziffer 2).

Wie unter Ziff. 4.2.1.1 erwähnt, ist jede Korporation befugt, die Verwaltung und die Nutzung ihres Vermögens in ihrem Korporationsreglement innerhalb des gesetzlichen Rahmens frei zu regeln. Die kantonale Finanzaufsicht wird dazu keine Vorgaben machen. Es wäre sodann möglich, im Reglement der Korporation sämtliches Korporationsvermögen dem Finanzvermögen zuzuweisen (ausser jenem Vermögen, das von Gesetzes wegen als Spezialfinanzierung zu führen ist, wie die

Wasserversorgung). Gleichzeitig ist das zu schützende Kapital (Vermögenssubstanz) der Korporation festzulegen. Soweit auf die Ausscheidung von Verwaltungsvermögen verzichtet wird, sind die oben erwähnten Folgen der Pfändbarkeit zu bedenken.

Denkbar ist, die zu schützende Vermögenssubstanz im Reglement der Korporation unter dem Abschnitt „Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes“, unter den Bestimmungen über den Finanzhaushalt zu regeln. Regelungsvorschlag:

„³ Sämtliches Vermögen der Korporation xy bildet Finanzvermögen. Das zu schützende Eigenkapital der Korporation beträgt Fr. xxx.--“

oder

„³ Mit Ausnahme des Vermögens der Wasserversorgung und der historischen Sammlungen, Bauten und Anlagen ist das Vermögen der Korporation xy Finanzvermögen. Das zu schützende Eigenkapital der Korporation beträgt Fr. xxxx.--“.

Wie bereits unter Ziffer 4.2.1.1 erwähnt, dürfte es äusserst schwierig sein, die ursprünglich eingebrachten Vermögenswerte zu erfassen und nach einheitlichen Grundsätzen zu bewerten. Die historischen Werte der ursprünglich eingebrachten Güter dürften die Untergrenze des zu schützenden Eigenkapitals bilden. Als pragmatische Lösung könnte das heutige Eigenkapital eingesetzt werden.

4.2.1.2.1 Liegenschaften des Finanzvermögens

Liegenschaften des Finanzvermögens werden in der Laufenden Rechnung unter den Dienststellen 941 bis 944, oder, sofern sie als Spezialfinanzierung geführt werden, unter den Dienststellen 945, Landwirtschaftsbetrieb, und 946 bis 949 ausgewiesen. Sind mehrere Liegenschaften zu verwalten, kann die Kostenaufteilung auch durch Laufnummern erfolgen.

Die Laufende Rechnung umfasst:

- den Aufwand und Ertrag für den ordentlichen Betrieb der Liegenschaft
- allfällige Zinsbelastungen und Abschreibungen
- allfällige Einlagen in und/oder Entnahmen aus Spezialfinanzierungen

4.2.1.2.2 Bewertung Finanzvermögen

Kontengruppe	Bewertungsansatz	Hinweise
100 Flüssige Mittel	Nominalwert	
101 Guthaben	Nominalwert	Verluste sind von Fall zu Fall als Ertragsminderung abzuschreiben
102 Anlagen		
1020 Festverzinsliche Wertpapiere	Nominalwert	
1021 Aktien, Anteilscheine	Nominalwert	wenn wesentlich unter dem Erwerbspreis, zum Kurswert
1022 Darlehen	Nominalwert	

<p>1023 Liegenschaften</p> <p><i>Unüberbaute Grundstücke</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauland 1. Etappe - Bauland 2. Etappe (übriges Gebiet) - Land in der öffentlichen Zone - nicht eingezontes Land <p><i>Überbaute Grundstücke</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vermietete Liegenschaften - nicht vermietete oder zu unterdurchschnittlichen Ansätzen vermietete Gebäude - Ferienhäuser, nur zeitweise vermietete Gebäude <p><i>Baurechte</i></p> <p>1025 Vorräte</p>	<p>Erwerbspreis inkl. Erschliessungskosten, jedoch höchstens zum Verkehrswert</p> <p>Erwerbspreis, jedoch höchstens zum Verkehrswert</p> <p>Ertragswert</p> <p>Einstandswert</p>	
---	--	--

Mit der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells ist (wie die Laufende Rechnung) auch die Bestandesrechnung neu zu ordnen. Im Rahmen der Umgestaltung der Bestandesrechnung sind die Korporationen einmalig berechtigt, ihre Finanzvermögenswerte auf die aktuellen Kurs- bzw. Verkehrswerte anzuheben. Nach den Abklärungen bei der Dienststelle Steuern haben solche Aufwertungen jedoch steuerliche Auswirkungen. Es wird empfohlen, die bisherigen Werte des Finanzvermögens zu übernehmen.

4.2.1.2.3 Investitionen in Anlagen des Finanzvermögens

Wertvermehrende Aufwendungen in Anlagen des Finanzvermögens werden direkt dem Sammelkonto 1023 in der Bestandesrechnung belastet.

Analog der Investitionsrechnung für das Verwaltungsvermögen ist auch für die Anlagen des Finanzvermögens eine Aufstellung vorzunehmen, mit der eine Kontrolle über die laufenden Sonderkredite möglich ist.

Dadurch werden sichtbar

- beim Voranschlag: die erforderlichen Geldmittel
- bei der Rechnung: die Veränderungen des Bestandes auf dem Aktivkonto

Im Anhang (Verweis) sind zwei Musterformulare verfügbar. Eines für den Voranschlag und eines für die Rechnungsablage

Voranschlagskredite für Investitionen im Finanzvermögen liegen unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Zuständigkeit der Korporationsbehörde (§ 61 KG). Wenn der Wert der Investition zehn Prozent der jährlichen Ausgaben oder eine in einem rechtsetzenden Erlass der Korporation festgelegte andere Grösse übersteigt, ist den Stimmberechtigten eine Sonderkreditvorlage zu unterbreiten.

4.2.1.2.4 **Aufnahme der Anlagen des Finanzvermögens in der Anlagebuchhaltung**

Die Anlagen des Finanzvermögens müssen in der Anlagebuchhaltung nicht erfasst werden, können jedoch. Ausführungen zur Anlagebuchhaltung und zu den Vorteilen der Erfassung der Anlagen des Finanzvermögens in der Anlagebuchhaltung finden sich im Kapitel KORE im Handbuch Rechnungswesen für Einwohnergemeinden.

4.2.1.2.5 **Abschreibungen auf dem Finanzvermögen**

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.2.2 bzw. 4.3.2.2.1 verwiesen.

4.2.1.2.6 **Delkredere**

Die Bildung eines Delkredere für Ausfallrisiken ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine pauschalen Rückstellungen gebildet werden. Die gefährdeten Positionen sind mit einer Auflistung zu dokumentieren. Die Verbuchung hat im Konto 1015.xx zu erfolgen.

4.2.1.3 **Verwaltungsvermögen**

Es wird vorab auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.1 und 4.2.1.2 verwiesen.

Zum Verwaltungsvermögen gehören grundsätzlich jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und nicht veräussert werden können ohne diese zu beeinträchtigen. Zum klassischen Verwaltungsvermögen gehören historische Gebäude, historische Sammlungen, Wälder sowie die landwirtschaftlichen Grundstücke und Liegenschaften und schliesslich auch die Wasserversorgung, die als Spezialfinanzierung zu führen ist. Wenn solche Verwaltungsvermögen verpfändet werden muss, hat durch die Stimmberechtigten eine Entwidmung in das Finanzvermögen zu erfolgen. Sachgüter des Verwaltungsvermögens, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert in das Finanzvermögen zu überführen.

Die Überführung eines Vermögenswertes vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen (und umgekehrt) ist grundsätzlich ein buchhalterischer Akt. Voraussetzung für eine Überführung ist eine Nutzungsänderung. Die Neuordnung darf nur vorgenommen werden, wenn der Vermögenswert nicht mehr für die bisherige oder eine neue öffentliche Aufgaben benötigt wird. Daher darf ein Anlagegut, das noch immer, z. B. wie bei der Realisierung der Investition, den gleichen Zweck erfüllt, nicht vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen überführt werden. Allenfalls ist die Nutzungsänderung von den Stimmberechtigten zu beschliessen, wie unter Ziffer 4.2.1.1 beschrieben.

Ist hingegen die bisherige Nutzung dahingefallen und wird die Anlage nicht weiter für eine öffentliche Aufgabe benötigt (diese Frage wird in den meisten Fällen vom Korporationsrat zu beantworten sein), ist die Überführung ins Finanzvermögen vorzunehmen.

Falls eine Korporation eine dem Verwaltungsvermögen zugeteilte Position der Bestandesrechnung (z.B. landw. Grundstück) veräussern möchte, haben die Stimmberechtigten vor dem Verkauf die Einreihung zum Finanzvermögen (Entwidmung) zu beschliessen. Der Erlös ist unter dem zu schützenden Eigenkapital auszuweisen.

Recht kompliziert kann es werden, wenn landwirtschaftliches Nutzland, das in der Bestandesrechnung dem Verwaltungsvermögen zugeteilt wurde, in eine Bauzone eingereiht wird. Die Umzonung an sich führt noch zu keiner Anpassung des entsprechenden Vermögenswertes. Verwaltungsvermögen darf/kann nicht veräussert werden. Falls landwirtschaftliches Kulturland dem Verwaltungsvermögen zugewiesen und davon Flächen von der Landwirtschaftszone in eine Bauzone

eingereicht wird, ist dieser Vermögenswert vor dem Verkauf vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu überführen. Diese Neueinreihung liegt vorbehaltlich anderer Regelung in einem rechtsetzenden Erlass der Korporation in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

Falls die Korporation mit dem Erlös aus dem Verkauf von Grundeigentum beispielsweise Mietwohnungen erstellt, ist dieser neue Vermögenswert in das Finanzvermögen einzureihen. Der Neubau wird wohl kaum vollständig mit eigenen Mitteln finanziert werden können, es ist ein Darlehen einer Bank oder eines anderen Finanzierungsinstitutes aufzunehmen. Eine Sicherstellung ist nur möglich, wenn es sich beim Vermögen um Finanzvermögen handelt.

Ausgehend vom Grundsatz, dass landwirtschaftliches Kulturland dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen ist, müsste der Wert des veräusserten landwirtschaftlichen Kulturlandes als Verwaltungsvermögen erhalten bleiben. Wenn möglich hat die Korporation für den vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführen Wert des landwirtschaftlichen Kulturlandes Realersatz zu kaufen oder das Verwaltungsvermögen in anderer Form zu erhöhen, um den ursprünglichen Wert des Korporationsgutes zu erhalten. Die im Reglement oder einem rechtsetzenden Erlass festgelegte Vermögenssubstanz ist auf jeden Fall zu schützen.

4.2.1.3.1 Darlehen und Beteiligungen

Die Kontengruppe 115 umfasst die Darlehen und Beteiligungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Aufgabenerfüllung stehen und daher nicht veräussert werden können. Die Bewertung erfolgt zum tatsächlichen Wert. Abschreibungen sind grundsätzlich keine vorgesehen. Wertberichtigungen sind - sofern erforderlich - nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

Aufgrund struktureller Anpassungen kann sich die Beteiligung der Korporation an einem Betriebszweig ändern (Beispiel: Gründung einer Aktiengesellschaft, Genossenschaft etc.). Für die Verbuchung solcher Beteiligungen in der Bestandesrechnung sind unterschiedliche Aktivierungsformen möglich.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen auf, wie die Korporation ihre Beteiligung an einem Wärmeverbund mit der Gesellschaftsform Aktiengesellschaft (AG) zu bilanzieren hat.

Fall 1: Neue Anlage

Die Korporation beteiligt sich an einer AG und kauft entsprechende Aktienanteile. Dabei handelt es sich um eine Neuanlage, die Korporation führte vorher keine Holzschnitzanlage und war auch an keiner beteiligt:

- Die Aktien werden zum Erwerbspreis (Nominalwert oder Kaufpreis) aktiviert.

Fall 2: Bisherige Anlage vorhanden (Kontengruppe 114 oder 116), Anlage auf null abgeschrieben

Die Korporation führte bisher eine eigene Holzschnitzanlage oder war an einer regionalen Anlage beteiligt, wobei die bisherigen Investitionen auf null abgeschrieben sind. Aufgrund der AG-Gründung erhält die Korporation entsprechende Aktienanteile:

- Die Aktien werden nicht oder höchstens zu Fr. 1.-- (pro Memoria) bilanziert, es wird kein Buchgewinn erzielt (keine Aufwertung).

Fall 3: Bisherige Anlage vorhanden (Kontengruppe 114 oder 116), Anlage nicht auf null abgeschrieben, Buchwert tiefer als Aktienanteile

Die Korporation führte bisher eine eigene Holzschnitzanlage oder war an einer regionalen Anlage beteiligt, wobei die bisherigen Investitionen noch nicht vollständig abgeschrieben sind, der noch vorhandene Buchwert liegt jedoch unter dem Nominalwert der Aktienanteile:

- Die Aktien werden zum noch vorhandenen Buchwert bilanziert, es wird kein Buchgewinn erzielt (keine Aufwertung). Der Buchwert ist von der Kontengruppe 114 oder 116 in die Kontengruppe 115 umzubuchen.

Fall 4: Bisherige Anlage vorhanden (Kontengruppe 114 oder 116), Anlage nicht auf null abgeschrieben, Buchwert höher als Aktienanteile

Die Korporation führte bisher eine eigene Holzschnitzelanlage oder war an einer regionalen Anlage beteiligt, wobei die bisherigen Investitionen noch nicht vollständig abgeschrieben sind, der noch vorhandene Buchwert liegt über dem Nominalwert der Aktienanteile:

- Die Aktien werden maximal zum Nominalwert bilanziert. Der Nominalwert ist von der Kontengruppe 114 oder 116 in die Kontengruppe 115 umzubuchen. Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert ist wertmässig zu korrigieren und mit zusätzlichen Abschreibungen zu reduzieren.

Hinweis

Unabhängig davon, wie der Erwerb verbucht wird, sind die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens ins Wertschriftenverzeichnis der Korporation aufzunehmen, sofern sich die Zusammensetzung der Wertschriften nicht bereits aus der Bestandesrechnung ergibt (§ 58 Abs. 3 KG). Es ist der Buchwert zu deklarieren, auch wenn dieser null beträgt.

4.2.1.4 Rechnungsabgrenzungen

Es bestehen folgende Rechnungsabgrenzungskonti:

Konto	Kontobezeichnung/Beschrieb
1030	Transitorische Aktiven <ul style="list-style-type: none"> - Auszahlungen bis 31.12., die die kommende Rechnung betreffen. - Am 31.12. in ihrer Höhe noch nicht genau bekannte und daher noch nicht fakturierte Forderungen. In der neuen Rechnung ist das Konto aufzulösen, durch Ausbuchung auf die betreffenden Erfolgskonti.
2050	Transitorische Passiven <ul style="list-style-type: none"> - Einzahlungen bis 31.12., die die kommende Rechnung betreffen. - In der neuen Rechnung ist das Konto aufzulösen, durch Übertrag der einzelnen Einzahlungen auf die betreffenden Ertragskonti.
2040	Rückstellungen Laufende Rechnung <ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsverpflichtungen, die in ihrer Höhe noch nicht genau feststehen, jedoch zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben in der Laufenden Rechnung noch berücksichtigt werden müssen. - In der neuen Rechnung sind die Konti durch Ausbuchung auf die zutreffenden Aufwandkonti (im Haben) aufzulösen.
2041	Rückstellungen Investitionsrechnung <ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsverpflichtungen, die in ihrer Höhe noch nicht genau feststehen, jedoch zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben in der Investitionsrechnung noch berücksichtigt werden müssen. - In der neuen Rechnung sind die Konti durch Ausbuchung auf die zutreffenden Ausgabenkonti (im Haben) aufzulösen.



Hinweise

- Guthaben, die bei Rechnungsabschluss noch nicht verbucht sind, deren betragliche Höhe aber feststeht, sind auf dem **Debitorenkonto** zu verbuchen.
- Zahlungsverpflichtungen, die in ihrer betraglichen Höhe genau feststehen, sind auf dem **Kreditorenkonto** zu verbuchen.
- Siehe auch "Richtlinien zur Rechnungsabgrenzungen am Jahresende" auf der Homepage der Finanzaufsicht Gemeinden

4.2.1.5 Bilanzfehlbetrag

Der Bilanzfehlbetrag ist der durch Eigenkapital nicht abgedeckte Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung. Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, dürfen kein Eigenkapital und keine Vorfinanzierungen gebildet und kein Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben werden. Ertragsüberschüsse sind in erster Linie als Abschreibung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden.

Bilanzfehlbeträge sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen.

4.2.2 Passiven

4.2.2.1 Fremdkapital

Fremdkapital sind alle Schulden, eingegangenen Verpflichtungen (Rückstellungen), verwalteten Gelder und die Verpflichtungen an Sonderrechnungen.

4.2.2.2 Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Unter Spezialfinanzierungen werden auch die an Betriebe und Anstalten der Korporation, deren Rechnungen im Rechnungskreis der Korporation integriert sind, geleisteten Vorschüsse aktiviert bzw. eingegangenen Verpflichtungen passiviert.

Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen.

4.2.2.2.1 Spezialfonds

Spezialfonds sind Reserven, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Sie dürfen nur gebildet werden, wenn ein hinreichender Rechtserlass vorliegt, der vorschreibt oder gestattet, dass bestimmte Einnahmen für einen bestimmten Zweck zu verwenden sind. Als hinreichende Rechtserlasse gelten:

- Gesetze, Dekrete, Verordnungen
- Beschlüsse der Stimmberechtigten oder des Parlamentes
- Allgemein geltende Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze

Spezialfonds werden zu Lasten der Rechnung (Laufende Rechnung/Investitionsrechnung) gebildet, der die zweckbestimmte Einnahme gutgeschrieben wurde.

- sind in der Regel zu verzinsen

Verbuchung (Beispiel Spezialfonds Wasserversorgung):

Interne Verzinsung	940.396 / 705.496
Einlage in Spezialfonds	705.384 / 2282.xx

- sind nicht durch besondere Kapitalanlagen zu decken
- werden aufgelöst,
in jedem Fall zugunsten der Laufenden Rechnung (Artennummer 484):
 - über die Dienststelle, welcher der zu finanzierende Aufwand in der Laufenden Rechnung belastet wurde;
 - über die Dienststelle 994, wenn die zu finanzierende Ausgabe der Investitionsrechnung belastet wurde.

Wird der aufgelöste Spezialfonds zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet, ist in der Höhe des verwendeten Betrages eine zusätzliche Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen vorzunehmen (Konto 990.332.02).

4.2.2.2 Vorfinanzierung von Verwaltungsvermögen

Vorfinanzierungen sind Reserven für zukünftige Investitionen und können gebildet werden:

- wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen gedeckt sind und ein allfälliger Bilanzfehlbetrag abgeschrieben ist
- wenn dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht
- nur zulasten der Laufenden Rechnung
- aufgrund des im Voranschlag eingestellten Betrages (Konto 995.385)
- aufgrund des Rechnungsergebnisses mit Bestimmung des Zweckes und Beschluss der Korporationsversammlung (Konto 999.385)
- im Voranschlag aufgrund des Ergebnisses (Konto 995.385)
- müssen nicht verzinst werden. Eine separate Kapitalanlage entfällt.

sind aufzulösen:

- spätestens nach Abschluss des Investitionsvorhabens
- wenn das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird

Eine Änderung der Zweckbestimmung anstelle der Auflösung ist ohne Beschluss der Stimmberechtigten nicht zulässig.

Die Auflösung der Rücklage erfolgt zugunsten der Laufenden Rechnung (Konto 995.485), unter gleichzeitiger Vornahme einer zusätzlichen Abschreibung in gleicher Höhe (Konto 990.332.02).



Bildung und Auflösung einer Vorfinanzierung im Verwaltungsvermögen

Bildung einer Vorfinanzierung

Sachverhalt:

Aufgrund des Rechnungsergebnisses beantragt der Korporationsrat, für den vorgesehenen Neubau Werkhofes für den Forstbetrieb einen Betrag von 100'000 Franken in eine Vorfinanzierung einzulegen.

Lösung:

Einlage in Vorfinanzierung		Vorfinanzierung "Neubau Forst-Werkhof"	
999.385		2285.xx	
100'000			100'000

Auflösung einer Vorfinanzierung

Sachverhalt:

Der Neubau des Werkhofes für den Forstbetrieb ist abgeschlossen. Die Bauabrechnung liegt vor. Die für diesen Zweck gebildeten Reserven von insgesamt 100'000 Franken sind aufzulösen.

Lösung:

Die Auflösung erfolgt über die Laufende Rechnung. Im gleichen Umfang ist eine Abschreibung vorzunehmen.

Entnahme aus Vorfinanzierung		Vorfinanzierung "Neubau Werkhof Forstdienst"	
995.485		2285.xx	
	100'000	100'000	
Zusätzliche Abschreibung zufolge Auflösung von Reserven		Verwaltungsvermögen "Werkhof Forstdienst"	
990.332.02		1143.xx	
100'000			100'000

4.2.2.2.3 Rücklagen für Grossreparaturen von Finanzvermögen

Rückstellungen für Grossreparaturen (z.B. Fassadensanierungen, Ersatz von Heizungs- und Liftanlagen) die mit Gewissheit in grösseren Zeitabständen vorzunehmen sind, werden steuerlich zugelassen. Die akzeptierte pauschale Rückstellung beträgt 1 % des Buchwertes, bis der Wert der Rückstellungen gesamthaft den Umfang von 5% des Buchwertes erreicht.



Rücklagen für zukünftige Grossreparaturen von Finanzvermögen können gebildet werden:

- wenn die vorgeschriebenen Mindestabschreibungen gedeckt sind und ein allfälliger Bilanzfehlbetrag abgeschrieben ist
- wenn dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht
- nur zulasten der Laufenden Rechnung
- aufgrund des im Voranschlag eingestellten Betrages (Konto 995.385)
- aufgrund des Rechnungsergebnisses mit Bestimmung des Zweckes und Beschluss der Korporationsversammlung (Konto 999.385)
- im Voranschlag aufgrund des Ergebnisses (Konto 995.385)
- müssen nicht verzinst werden. Eine separate Kapitalanlage entfällt.

sind aufzulösen:

- spätestens nach Vornahme der Grossreparatur
- wenn die Grossreparatur entfällt (z. B. weil das Grundstück verkauft wurde)

Eine Änderung der Zweckbestimmung anstelle der Auflösung ist ohne Beschluss der Stimmberechtigten nicht zulässig.

Die Auflösung der Rücklage erfolgt zugunsten der Laufenden Rechnung (Konto 995.485), unter gleichzeitiger Vornahme einer Wertberichtigung in gleicher Höhe (Konto 990.330).

Bildung und Auflösung einer Rücklage für Grossreparaturen von Finanzvermögen

Bildung einer Rücklage

Sachverhalt:

Aufgrund des Rechnungsergebnisses beantragt der Korporationsrat, für die anstehende Fassadensanierung der Wohnliegenschaft „am Bach“ einen Betrag von 70'000 Franken in die Rücklage für Grossreparaturen einzulegen.

Lösung:

Einlage in Rücklage für Grossreparaturen	Rücklage für Grossreparaturen "am Bach"
995.385	2286.xx
70'000	70'000

Auflösung einer Vorfinanzierung

Sachverhalt:

Die Fassadensanierung der Wohnliegenschaft „am Bach“ ist abgeschlossen. Die Bauabrechnung liegt vor. Die für diesen Zweck gebildeten Reserven von 70'000 Franken sind aufzulösen.

Lösung:

Die Auflösung erfolgt über die Laufende Rechnung. Im gleichen Umfang ist eine Wertberichtigung auf dem Finanzvermögen vorzunehmen.

Entnahme Rücklage für Grossreparaturen 995.485	Rücklage "am Bach" 2286.xx
70'000	70'000
Wertberichtigung zufolge Auflösung von Rücklagen 990.330	Finanzvermögen "am Bach" 1023.xx
70'000	70'000

4.2.2.3 Eigenkapital – Ausweis des Eigenkapitals

Eigenkapital entsteht in der Regel durch Ertragsüberschüsse. Es ist vorab zur Verminderung oder gänzlicher Deckung künftiger Aufwandüberschüsse zu verwenden; ist aber auch eine Reserve für spätere, heute noch nicht bestimmte Verpflichtungen. Eigenkapital darf nur gebildet werden, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht.

Die Aufwertung des Finanzvermögens ist gemäss § 59 Abs. 2 KG unzulässig. Wertvermindernungen auf dem Finanzvermögen sind dagegen erfolgswirksam zu verbuchen. Als Folge des Aufwertungsverbots wird es bei den Korporationen nicht realisierte Buchgewinne geben. Diese Ungleichbehandlung in der Verbuchung von Wertschwankungen hat unmittelbare Auswirkungen auf das Eigenkapital der Korporation. Um einen Überblick über den aktuellen Wert zu erhalten, wird empfohlen, die stillen Reserven auf dem Finanzvermögen in einem Anhang zur Bestandesrechnung auszuweisen. Bei der Berechnung des zu schützenden Eigenkapitals würden die stillen Reserven auf dem Finanzvermögen berücksichtigt. Gleiches gilt für die stillen Reserven auf dem Verwaltungsvermögen. Verwaltungsvermögen kann nach § 60 Abs. 2 KG zusätzlich abgeschrieben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Vorfinanzierungen zu bilden. Stille Reserven auf dem Verwaltungsvermögen (die Differenz zwischen Anlagerestwert und Bestandeswert) sowie Vorfinanzierungen sind bei der Berechnung des zu schützenden Eigenkapitals zu berücksichtigen (und allenfalls als Anhang auszuweisen).

4.2.3 Unselbständige Gemeindebetriebe (Spezialfinanzierungen)

Rechnungen von Anstalten und Betrieben ohne Rechtspersönlichkeit sind in die Rechnung der Korporation einzugliedern.

In der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung sind diese Dienststellen mit dem Vermerk "Spezialfinanzierung" zu bezeichnen.

In der Laufenden Rechnung sind nebst dem ordentlichen Aufwand und Ertrag zu belasten:

- die Zinsen (Berechnung siehe Kapitel 4.2.3.1)
Da die Schulden und Guthaben des Betriebes zu Schulden und Guthaben der Korporation geworden sind, werden die Schuldzinsen für vom Betrieb beanspruchte fremde Mittel durch die Korporation zulasten der Dienststelle 940 bezahlt und allfällige Aktivzinsen ebenfalls dieser Dienststelle gutgeschrieben.

Durch den Betrieb sind der Korporation durch Verrechnung zu verzinsen:

- der Vorschuss der Korporation (Sammelkonto 1280)
- die abzuschreibenden Anlagen des Betriebes (Kontengruppen 114, 116, 117)

Die Korporation hat dem Betrieb durch Verrechnung zu verzinsen:

- die Verpflichtung der Korporation (Sammelkonto 2280)
- die Abschreibungen (Berechnung siehe Kapitel 4.2.3.2) auf die abzuschreibenden Anlagen des Betriebes (Kontengruppe 114) und den Vorschuss der Korporation (Sammelkonto 1280). Der Vorschuss entspricht dem Bilanzfehlbetrag des Betriebes.
- die übrigen intern zu verrechnenden Kosten wie beispielsweise Personal- und Sachaufwand für Leistungen des Korporationsrates und/oder der Korporationsverwaltung.

Die Ausgaben und Einnahmen für Investitionen sind in der Investitionsrechnung zu verbuchen und beim Abschluss in die Bestandesrechnung der Korporation zu übertragen.

Ausgaben: auf das entsprechende Sammelkonto der Kontengruppen 114, 116, 117.

Einnahmen: auf abzuschreibendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung (Kontengruppen 114, 116, 117), wobei bei Anschlussgebühren das Bruttoprinzip zu beachten ist (Beispiel Anschlussgebühren Wasserversorgung, sofern abzuschreibendes Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung vorhanden ist):

- Passivierung 999.594 an 2282.xx
- Entnahme aus Spezialfonds 2282.xx an 715.484
- zus. Abschreibung zufolge Auflösung Reserven 715.332.02 an 1141.xx

oder sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen besteht, auf einen Spezialfonds (Sammelkonto 2282).

Die Laufende Rechnung dieser Dienststellen (Betriebe) ist ausgeglichen abzuschliessen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- **Eigenwirtschaftsbetrieben:** Das sind Betriebe, die mindestens selbsttragend zu bewirtschaften sind (z.B. Wasserversorgung, Elektrizitätswerk, Holzschnitzelanlage, Landwirtschaftsbetriebe, andere gewerbliche Betriebe usw.)
- **Zuschussbetrieben:** Das sind Betriebe, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen und nicht selbsttragend geführt werden können (z.B. evtl. Landwirtschaftsbetrieb, usw.)

Der Ausgleich der Rechnung ist wie folgt vorzunehmen:

- bei Eigenwirtschaftsbetrieben:
 - Ein Ertragsüberschuss ist vorab zur Abtragung eines Vorschusses der Korporation (Sammelkonto 1280) zu verwenden. Besteht kein solcher, hat die Buchung als Verpflichtung der Korporation (Sammelkonto 2280) zu erfolgen.
 - Ein Aufwandüberschuss ist, sofern vorhanden, einer bestehenden Verpflichtung der Gemeinde (Sammelkonto 2280) zu belasten oder durch einen Vorschuss der Korporation (Sammelkonto 1280) abzudecken.

- bei Zuschussbetrieben:
 - Ein Ertragsüberschuss ist als Verpflichtung der Korporation (Sammelkonto 2280) zu verbuchen und bleibt zur Deckung von Aufwandüberschüssen späterer Rechnungsperioden reserviert.
 - Ein Aufwandüberschuss ist, solange vorhanden, einer bestehenden Verpflichtung der Korporation (Sammelkonto 2280) zu belasten. Nach Abtragung der Verpflichtung ist das Defizit durch einen Zuschuss der Korporation zu decken.

Zuschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe

Sind bei einem Eigenwirtschaftsbetrieb jährlich wiederkehrende Defizite trotz Ausschöpfung aller Finanzquellen (z.B. maximaler Wasserzins, Betriebskostenbeiträge usw.) nicht zu vermeiden, führt dies zu einer Bevorschussung durch die Korporation. Ist der Betrieb nicht in der Lage, diese abzutragen, kann die Korporation Zuschüsse à fonds perdu leisten.

Diese Zuschüsse sind im Voranschlag der Laufenden Rechnung einzustellen. Die Verbuchung erfolgt durch Gutschrift auf der spezialfinanzierten Dienststelle des Betriebes und die Belastung auf der entsprechenden Dienststelle der Korporation.

z.B. Wasserversorgung: Konto 700.363 an 705.463

Gewinnablieferungen

Gemeindebetriebe mit jährlich wiederkehrenden grösseren Ertragsüberschüssen können Teile des Gewinnes an die Korporation abliefern, sofern die in der Bestandesrechnung der Korporation belasteten Verpflichtungen gegenüber Betrieben eine Höhe erreichen, die zur Abtragung späterer Betriebsdefizite oder für künftige Investitionen nicht beansprucht werden.

Gewinnablieferungen sind im Voranschlag der Laufenden Rechnung einzustellen. Die Verbuchung erfolgt durch Belastung der spezialfinanzierten Dienststelle des Betriebes und die Gutschrift auf der entsprechenden Dienststelle der Korporation

z.B. Kieswerk: Konto 875.363 an 870.463

4.2.3.1 Berechnung der internen Verzinsung bei Spezialfinanzierungen

Grundsatz

Wenn die Aktiven und Passiven der Spezialfinanzierung vollständig in der Rechnung der Korporation integriert sind, müssen intern verzinst werden:

- das noch abzuschreibende Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung;
- der Vorschuss der Korporation an die Spezialfinanzierung;
- die Verpflichtung der Korporation gegenüber der Spezialfinanzierung.

Verzinst wird in der Regel der Bestand am Anfang des Jahres zum durchschnittlichen Zinssatz der aufgenommen Darlehen der Korporation.*

Beispiel einer Berechnung (z.B. Wasserversorgung)

Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen der Wasserversorgung per 1.1.2016 (Einzelkonto 1141.50)		Fr.	555'000.--
Vorschuss der Korporation per 1.1.2016	+	Fr.	0.--
Verpflichtung der Korporation per 1.1.2016	-	Fr.	85'000.--
Massgebender Betrag für die Verzinsung		Fr.	<u>470'000.--</u>

Verzinsung:	zu 2 %		Fr. <u>9'400.--</u>
--------------------	--------	--	----------------------------



Buchungssatz: 705.396 / 940.496

Bemerkung: Die Verzinsung des Darlehens für die Wasserversorgung erfolgte zulasten der Korporation (Konto 940.322), weil die Korporation "Schuldnerin" ist.

*Hinweis für Korporationen, welche die Kostenrechnung führen: Die in der KORE ermittelten kalkulatorischen Zinsen weichen von jenen in der FIBU ab. In der KORE werden die Zinsen unabhängig von der aktuellen Zinsmarktsituation auf dem durchschnittlich notwendigen Verwaltungsvermögen berechnet und bleiben für die ganze Laufzeit der einzelnen Anlagen gleich hoch. Weitere Ausführungen zu den kalkulatorischen Zinsen finden sich im Teil KORE des Handbuches Rechnungswesen Einwohnergemeinden.

4.2.3.2 Berechnung der Abschreibungen bei Spezialfinanzierungen

Abschreibungen sind vorzunehmen auf:

- jedem einzeln aktivierten Vorschuss (Aufwandüberschuss, Sammelkonto 1280) mit zehn gleichmässigen linearen Raten planmässig auf null. Die Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen. Ausführungen zur Anlagebuchhaltung finden sich im Kapitel KORE des Handbuches Rechnungswesen Einwohnergemeinden.
- den aktivierten Anlagen des spezialfinanzierten Betriebes der Korporation (Kontengruppe 114) mit gleichmässigen linearen Raten planmässig auf null. (siehe Teil KORE) Die Abschreibungsbeträge ergeben sich aus der Anlagebuchhaltung.

Die Abschreibungen können mit dem Artenkonto 331 direkt der Dienststelle der betreffenden Spezialfinanzierung belastet werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Belastung durch interne Verrechnung mit dem Artenkonto 397 (Gegenkonto 990.497) vorzunehmen.

Als Spezialfinanzierung zu führende Dienststellen

Die Korporation kann als Spezialfinanzierung führen:

- Dienststellen für regionale Aufgaben, die die Korporation als Trägergemeinde führt (regionaler Forsthof)
- Dienststellen, die selbsttragend oder bis zu einer bestimmten Höhe durch zweckbestimmte Einnahmen zu finanzieren sind (Verursacherprinzip) und daher:
 - jährliche Überschüsse zur Deckung späterer Defizite reserviert bleiben sollen
 - jährliche Defizite durch Überschüsse aus früheren oder kommenden Jahren zu decken sind

4.3 Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung ist unterteilt in die

- **Laufende Rechnung**
- **Investitionsrechnung**

Sie gibt Auskunft über

- das Ergebnis der Laufenden Rechnung
- die Höhe der Nettoinvestitionen

- die Selbstfinanzierung
- den Fremdkapitalbedarf für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben

4.3.1 Darstellung der Verwaltungsrechnung

Die Verwaltungsrechnung wird dargestellt nach der

- **Funktionalen Gliederung**
Im Anhang wird die detaillierte funktionale Gliederung abgebildet.
- **Artengliederung**
Im Anhang (Verweis) wird die detaillierte Artengliederung abgebildet.

Der Ausweis erfolgt auf je drei Stellen der Dezimalklassifikation.

Zum Vergleich sind darzustellen:

- beim Voranschlag: Die Voranschlagszahlen des Vorjahres und die Rechnungszahlen des Vor-Vorjahres
- bei der Rechnung: Die Voranschlagszahlen und die Rechnungszahlen des Vorjahres

4.3.2 Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung entspricht der Erfolgsrechnung der Privatwirtschaft. Nebst dem jährlich wiederkehrenden ordentlichen Aufwand (Konsumausgaben) und den damit zusammenhängenden Erträgen sind ihr ebenfalls zu belasten:

- die Aufwendungen für die Verzinsung des Fremdkapitals
- die Abschreibungen auf:
 - dem Finanzvermögen
 - dem abzuschreibenden Verwaltungsvermögen
 - dem allfälligen Bilanzfehlbetrag
- die internen Verrechnungen, zur Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes und Ertrages der einzelnen Dienststellen
- die Bildung und Auflösung von Reserven

Der Saldo der Laufenden Rechnung ergibt den Aufwand- oder Ertragsüberschuss.

4.3.2.1 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Dienststellen im eigenen Rechnungskreis (Unternehmungen und Anstalten der Korporation mit eigenem Rechnungskreis sind wie Dritte zu behandeln.). Sie dienen der Förderung des verwaltungsinternen Kostendekens durch eine angemessene Ermittlung des verursachten Aufwandes und Ertrages.

Interne Verrechnungen sind vorzunehmen:

- zur vollständigen Ermittlung der Kosten, wenn diese durch Gebühreneinnahmen zu decken oder an Dritte weiter zu verrechnen sind
- für unselbständige Betriebe der Korporation und Dienststellen, die als Spezialfinanzierung geführt werden
- zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung
- zur Vergleichbarkeit der Rechnungen

Sie können angewendet werden, zur Belastung oder Gutschrift von:

- allgemeinem Sachaufwand

- unentgeltlichen Leistungen (z.B. Verwaltungskosten usw.)
- unentgeltlichen Lieferungen
- Eigenverbrauch
- Aktiv- und Passivzinsen
- Soziallasten

Sie erfolgen bei den einzelnen Dienststellen über die Arten-Kontengruppen 39 und 49, die am Ende der Rechnungsperiode gegenseitig übereinstimmen müssen.

4.3.2.1.1 Verrechnung von Sachaufwand

Aufwand, der während des Jahres nicht direkt einer Dienststelle belastet werden kann (z.B. Verbrauchs- und Betriebsmaterialien, die zentral eingekauft werden; Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Maschinen, die von mehreren Dienststellen gemeinsam benützt werden), kann unter der Dienststelle 992 gesammelt und beim Rechnungsabschluss aufgrund einer intern geführten Kontrolle auf die in Frage kommenden Dienststellen aufgeteilt werden (Sammelkonto 390 und 490).

4.3.2.1.2 Verrechnung von Zinsen

Bei der zentralen Kapital- und Schuldenbewirtschaftung läuft der gesamte Zinsendienst über die Dienststelle 940 der Korporation.

Die durch die Korporation verwalteten Gelder, wie Depotgelder, verwaltete Fonds und Stiftungen müssen verzinst werden. Da keine besonderen Kapitalanlagen bestehen, erfolgt die Zinsgutschrift am Ende des Rechnungsjahres durch interne Verrechnung. Verzinst wird in der Regel der Kapitalbestand am Anfang des Rechnungsjahres. Von einer Verzinsung neu gebildeter Bestände sowie einer pro-rata Verzinsung für während des Rechnungsjahres aufgelöste Bestände kann abgesehen werden, wenn der Jahreszins oder die Abweichung zum Jahreszins 100 Franken nicht übersteigt.

Zinssatz: 1 Prozent über dem Zins für Sparkonto der Luzerner Kantonalbank
Verbuchung: Konto 940.323 an entsprechendes Passivkonto

Für die Verrechnung von Zinsen in Spezialfinanzierungen wird auf Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** verwiesen.

4.3.2.1.3 Verrechnung der Soziallasten

Die Soziallasten (AHV, Pensionskassenbeiträge, Unfall- und Krankenversicherungsprämien) müssen den einzelnen Dienststellen (DS) belastet werden. Ebenfalls sind ihnen die Anteile aus zurückerstatteten Kinderzulagen und EO-Leistungen gutzuschreiben. Dies kann bei den einzelnen DS mit den Artennummern 303, 304 und 305 erfolgen.

Um in den einzelnen Dienststellen nicht zu viele Konti für Soziallasten und Rückerstattungen führen zu müssen, besteht die Dienststelle 991 mit den Sammelkonti 303, 304, 305 und 436.

Auf diesen Konti werden verbucht:

- die während des Jahres durch den Arbeitgeber an die AHV, PK und Versicherungsgesellschaften zu leistenden Beiträge im SOLL der Sammelkonti 303, 304 oder 305 (bei der AHV-Rechnung sind der AHV-Beitrag und die verrechneten Kinderzulagen separat zu buchen);
- die von den Arbeitnehmern bei der Besoldungsabrechnung vorgenommenen Abzüge im HABEN der zutreffenden Sammelkonti;
- die zurückerstatteten Kinderzulagen im HABEN des Sammelkontos 436.

Auflösung der Dienststelle 991

Beim Rechnungsabschluss sind die Konti der Dienststelle 991 ausgeglichen abzuschliessen. Die zurückerstatteten Kinderzulagen können als eine Verminderung der Aufwendungen für Soziallasten betrachtet werden.

Versicherungsleistungen und Leistungen der EO sind direkt der betreffenden Dienststelle gutzuschreiben (Artennummer 436).

Der Ausgleich erfolgt über das Konto 991.495 mit Gegenbuchungen auf den Sammelkonten 395 der mit Besoldungen belasteten Dienststellen.

Die Aufteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- Saldo Konto 991.303: aufgrund der AHV-pflichtigen Löhne pro Dienststelle;
- Saldo Konto 991.304: aufgrund der Lohnsummen der versicherten Personen pro Dienststelle;
- Saldo Konto 991.305: Aus praktischen Gründen kann die Aufteilung ebenfalls aufgrund der AHV-Abrechnung (wie AHV-Beiträge) erfolgen;
- Saldo Konto 991.436: Kinderzulagen: Aufteilung auf die Dienststellen, denen mit den Besoldungen Kinderzulagen belastet wurden.

4.3.2.2 Bewertung und Abschreibung der Aktiven

Gemäss § 59 Abs. 1 KG ist das Finanzvermögen höchstens zum Beschaffungs- oder Herstellungswert zu bilanzieren, zum Verkehrswert dann, wenn dieser tiefer ist. Buchungsmässige Aufwertungen von Finanzvermögen sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde.

Das Verwaltungsvermögen wird entsprechend seiner Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Für das Verwaltungsvermögen ist eine Anlagebuchhaltung zu führen, aus der die Investitionen, die Abschreibungsdauer und der Restwert ersichtlich sind (§ 59 Abs. 2 KG). Auf eine Anlagebuchhaltung kann verzichtet werden, wenn alle Angaben gemäss § 59 Abs. 2 KG aus der Bestandesrechnung ersichtlich sind (Investition, Abschreibungsdauer und Restwert).

Darlehen und Beteiligungen sind nach den Vorschriften für das Finanzvermögen zu bewerten (§ 59 Abs. 3 KG).

Jeder zu aktivierende Aufwandüberschuss ist linear in zehn Jahren zulasten der Laufenden Rechnung abzuschreiben (§ 59 Abs. 4 KG).

Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde wird unter § 59 Abs. 5 KG ermächtigt, das Nähere in einer Weisung zu regeln. Diese Regelung erfolgt hiermit in diesem Handbuch.

Abschreibungen sind Vermögensvermindierungen durch buchmässigen Aufwand. Sie dienen:

- der Verteilung von Investitionskosten auf mehrere Jahre;
- der Verteilung des Aufwandüberschusses auf mehrere Jahre;
- der Berücksichtigung von Wertvermindierungen beim Finanzvermögen;
- der Entwertung des Finanzvermögens;
- der Sicherstellung einer angemessenen Selbstfinanzierung.

4.3.2.2.1 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

Allfällige Wertberichtigungen beim Finanzvermögen nach Massgabe von § 59 KG sind in einem einmaligen Vorgang der Laufenden Rechnung zu belasten.

Nach § 59 Abs. 1 KG sind buchungsmässige Aufwertungen von Finanzvermögen unzulässig. Wertverminderungen auf dem Finanzvermögen sind dagegen erfolgswirksam zu verbuchen. Diese gesetzliche Ungleichbehandlung in der Verbuchung von Wertschwankungen hat unmittelbare Auswirkungen auf das Eigenkapital der Korporation (siehe Ausführungen vorne unter Ziffer 4.2.2.3). Es wird empfohlen, die stillen Reserven auf dem Finanzvermögen (nicht realisierte Buchgewinne) in einem Anhang zur Bestandesrechnung auszuweisen.

4.3.2.2.2 **Abschreibungen auf Darlehen und Beteiligungen**

Abschreibungen auf Darlehen und Beteiligungen erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen, wenn tatsächlich Wertverminderungen eingetreten sind. Sie sind in einem einmaligen Vorgang der Laufenden Rechnung zu belasten.

Verbuchung: über Konto 990.331

4.3.2.2.3 **Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen**

- Das Verwaltungsvermögen ist innerhalb der Nutzungsdauer mit gleichmässigen linearen Abschreibungen planmässig auf null abzuschreiben. Die vorzunehmenden Abschreibungen ergeben sich aus der Anlagebuchhaltung geführt. Ausführungen dazu finden sich im Teil KORE des Handbuches Rechnungswesen Einwohnergemeinden.
- Grund und Boden sind nicht abzuschreiben. Sind Grund und Boden klar überbewertet, sind sie höchstens bis auf den Verkehrswert abzuschreiben.
- Beim Verwaltungsvermögen können in der Finanzbuchhaltung zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden. Diese sind separat auszuweisen.
- Die Mindestabschreibungen sind auch dann vorzunehmen, wenn dadurch die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst.

Die Nutzungsdauern bzw. Abschreibungssätze richten sich nach den Vorgaben der Dienststelle Steuern, Luzerner Steuerbuch, Band 2, Merkblatt A 1995. Bei der linearen Abschreibung reduzieren sich die Sätze um die Hälfte.

Die Abschreibungssätze nach dem Merkblatt A 1995 gelten als minimale ordentliche Abschreibungen. Die Abschreibungen sind daher in jedem Fall in diesem Ausmass vorzunehmen. Sieht der Korporationsrat vor, die Abschreibungssätze gegenüber den im Merkblatt aufgeführten Sätzen zu erhöhen, ist vorgängig und rechtzeitig mit der Dienststelle Steuern, Abteilung juristische Personen, Kontakt aufzunehmen. Die von der Steuerbehörde anerkannten Abschreibungen gelten als ordentliche Abschreibungen (siehe Ziffer 4.3.2.2.4).

Verbuchung: über Konto 990.331

4.3.2.2.4 **Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen**

Es wird auf den letzten Abschnitt unter Ziffer 4.3.2.2.3, ordentliche Abschreibungen, verwiesen.

Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen

- dürfen nur vorgenommen werden, wenn kein Bilanzfehlbetrag besteht.
- können im Voranschlag aufgrund des Voranschlags-Ergebnisses eingestellt werden, sofern ein Überschuss nicht zur Abschreibung eines Bilanzfehlbetrages verwendet werden muss (Konto 990.332.01).
- können in der Rechnung vorgenommen werden:
vor Ermittlung des Rechnungsergebnisses, bis maximal zum im Voranschlag (Konto 990.332.01) eingestellten Betrag, wenn dadurch in der Laufenden Rechnung kein Aufwand-

überschuss entsteht. Die budgetierte zusätzliche Abschreibung ist gegebenenfalls zu reduzieren oder nicht vorzunehmen. Zusätzliche Abschreibungen können steuermässig nicht abgesetzt werden.

Verbuchung: über Konto 990.332.01

- nach Ermittlung des Rechnungsergebnisses, im Rahmen der Verwendung des Ertragsüberschusses, auf Antrag des Korporationsrates, der den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorzulegen ist (Stimmen die Stimmberechtigten nicht zu, ist im folgenden Jahr eine Umbuchung vorzunehmen).

Verbuchung: über Konto 999.332.01

4.3.2.2.5 **Zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung von Reserven**

Zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung von Reserven erfolgen in der Höhe der über die Laufende Rechnung aufgelösten Reserven (Spezialfonds [2282], Vorfinanzierungen [2285] und Rücklagen [2286]). Die Auflösung von Reserven ist zwingend über die Laufende Rechnung vorzunehmen.

Verbuchung: über Konto 990.332.02 für Verwaltungsvermögen
über Konto 990.330 als Wertberichtigung auf Finanzvermögen

4.3.2.2.6 **Änderung des Abschreibungsmodus: Übergangsbestimmung**

Mit dem neuen KG ändert der Abschreibungsmodus. Das bei der Einführung aktivierte Verwaltungsvermögen ist wie folgt abzuschreiben:

Für jede nach bisherigem Recht aktivierte und abzuschreibende Position ist die Nutzungsdauer festzulegen. Von der Nutzungsdauer sind die nach bisherigem Recht erfolgten Abschreibungsjahre in Abzug zu bringen. Der aktivierte Restbuchwert ist mit gleichbleibenden (linearen) Quoten über die noch verbleibende Nutzungsdauer abzuschreiben.

4.3.2.2.7 **Ordentliche Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag**

Jeder einzelne aktivierte Aufwandüberschuss ist innert zehn Jahren separat und linear abzuschreiben. Die Bilanzfehlbeträge sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen. Weitere Ausführungen finden sich im Teil KORE des Handbuches Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden.

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag sind auch dann vorzunehmen, wenn dadurch die Laufende Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst.

Die Möglichkeit zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages ist faktisch nur gegeben, wenn die stillen Reserven den Bilanzfehlbetrag übersteigen. Weist die Rechnung unter Berücksichtigung der stillen Reserven einen Bilanzfehlbetrag aus, wird die Korporation nicht mehr in der Lage sein, die gesetzlichen Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag innert der vorgegebenen Dauer vorzunehmen. Im Ergebnis erhöht sich der Bilanzfehlbetrag von Jahr zu Jahr. Da die Korporationen keine Steuern erheben bzw. diese erhöhen können, bleiben folgende Möglichkeiten:

- Die Bilanz zu deponieren
- Mit einer anderen Korporation zu fusionieren
- Die gesetzlichen Abschreibungen auszusetzen bzw. auf den erzielten Vermögensertrag zu reduzieren (bedarf der Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde)
- Die Korporation aufzulösen.

Verbuchung: über Konto 990.333



4.3.2.2.8 Abschreibungen auf Spezialfinanzierungen

Abschreibungen auf Spezialfinanzierungen können beim Voranschlag und in der Rechnung mit dem Artenkonto 331 direkt der betreffenden Dienststelle belastet werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Belastung durch interne Verrechnung mit dem Artenkonto 397 (Gegenkonto 990.497) vorzunehmen.

Weitere Ausführungen zu Abschreibungen auf Spezialfinanzierungen finden sich in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

4.3.2.3 Verwendung des Ergebnisses

4.3.2.3.1 Beim Ausgleich des Voranschlages

Ein Ertragsüberschuss kann zum Ausgleich des Voranschlages wie folgt verwendet werden:

- als zusätzliche Abschreibung auf dem Bilanzfehlbetrag (Konto 1390), einzustellen unter Konto 990.333 oder 990.333.02
- oder sofern kein Bilanzfehlbetrag abzuschreiben ist:
 - als zusätzliche Abschreibung auf das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (Kontengruppen 114, 116, 117), einzustellen unter Konto 990.332.01
 - als Vorfinanzierung einer vorgesehenen, zweckbestimmten Investitionsausgabe, einzustellen unter Konto 995.385
 - als Rücklage für Grossreparaturen auf Finanzvermögen, einzustellen unter Konto 995.385
 - zur Bildung von Eigenkapital; der Ertragsüberschuss ist unter Konto 999.389 auszuweisen.

Ein Aufwandüberschuss ist auszuweisen unter Konto 999.489.

Hinweise:

- Die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages hat Priorität.
- Werden im Voranschlag zusätzliche Abschreibungen (Bilanzfehlbetrag, abzuschreibendes Verwaltungsvermögen) in der Dienststelle 990 sowie Einlagen in Spezialfonds, Vorfinanzierungen und Rücklagen in den Dienststellen 994/995 eingestellt sind diese grundsätzlich vorzunehmen. Ausnahme: Vgl. 4.3.2.2.4

4.3.2.3.2 Beim Abschluss der Rechnung

Das Ergebnis der Laufenden Rechnung ist in der Dienststelle 999 offen auszuweisen.

Da Abschreibungen und Vorfinanzierungen in der Rechnung nur vorgenommen werden können, soweit sie im Voranschlag vorgesehen waren, weist die Dienststelle 999 aus, wie die Korporation gegenüber dem Voranschlag abgeschlossen hat.

Über die Verwendung des Überschusses hat der Korporationsrat zuhanden der Stimmberechtigten im Sinne eines Antrages zu beschliessen. Sobald dieser Beschluss vorliegt, ist die Verwendung des Ergebnisses zu verbuchen und die Buchhaltung ist definitiv abzuschliessen.

Die vom Korporationsrat beantragte Verwendung des Überschusses ist durch die Korporationsversammlung speziell zu genehmigen. Sollte eine andere Verwendung beschlossen werden, sind die Korrekturbuchungen nicht in der abgeschlossenen, sondern in der neuen Rechnung vorzunehmen.

Es ergeben sich folgende Buchungen:

Aus den Arten-Nrn. kann die Verwendung des Überschusses abgelesen werden.



bei einem Ergebnis mit Ertragsüberschuss

Konto	Laufende Rechnung		Gegenkonto (Kontengruppe)	
Aufwand und Ertrag der Verwaltungsabteilungen 1-9	800	1'000		
999 Abschluss	200			
333(.02) Zusätzl. Abschreibung Bilanzfehlbetrag			1390	Bilanzfehlbetrag
332.01 Zusätzl. Abschreibung a/Verw.V.	150		114,116,117	Verwaltungsvermögen
384 Einlage in Spezialfonds			2282	Spezialfonds
385 Einlage in Vorfinanzierungen für ...			2285	Vorfinanzierungen
385 Einlage in Rücklage Grossreparaturen ...			2286	Rücklagen Grossreparaturen
389 Uebertrag auf Eigenkapital			2390	Eigenkapital

bei einem Ergebnis mit Aufwandüberschuss

Konto	Laufende Rechnung		Gegenkonto	
Aufwand und Ertrag der Verwaltungsabteilungen 1-9	800	750		
999 Abschluss		50		
489 Aufwandüberschuss		50	2390	Eigenkapital wenn keines vorhanden
			1390	Bilanzfehlbetrag

4.3.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst alle Ausgaben und Einnahmen, die eine Veränderung des Verwaltungsvermögens zur Folge haben. Sie ermöglichen eine neue bzw. erhöhte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre.

Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert (Arten-Nr. 690) bzw. passiviert (Arten-Nr. 590) und unter der Funktions-Nr. 999 in die Bestandesrechnung übertragen.

Der Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen entspricht den Nettoinvestitionen.

Alle Investitionsausgaben und -einnahmen sind in der Anlagebuchhaltung zu erfassen. Ausführungen zur Anlagebuchhaltung finden sich im Teil KORE, des Handbuches Rechnungswesen Einwohnergemeinden.

4.3.3.1 Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind

- Ausgaben für Erwerb, Erstellung und Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten, die zum Verwaltungsvermögen gehören.
- Beiträge (Investitionsbeiträge) an den Erwerb, die Erstellung und Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten für öffentliche Zwecke.
- Eigenleistungen der Korporation für die Erstellung oder Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens (Gutschrift in Laufender Rechnung).
- die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen an Anstalten und Unternehmungen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen.
- Entschädigungen für materielle Enteignungen.
- Belastungen aus Übertragungen von Vermögenswerten vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.

4.3.3.2 Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen sind

- Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte, wie Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge etc.
- Rückerstattungen von Investitionsausgaben von Dritten (Kostenanteile).
- Rückzahlung von Darlehen, Beteiligungen und früher geleisteten Investitionsbeiträgen.
- Beiträge für eigene Rechnung (Subventionen).
- freiwillige Zuwendungen.
- Gutschriften aus Übertragungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen.

4.3.3.3 Abgrenzung der Investitionsrechnung und der Laufenden Rechnung

In der Investitionsrechnung müssen verbucht werden:

- Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche die Laufende Rechnung übermässig belasten würden (siehe Ausführungen unter Ziff. 4.3.2.2.3: Merkblatt A 1995 der Dienststelle Steuern).
- Eigenleistungen für die Erstellung oder Verbesserung von Bauwerken, deren übrige Ausgaben der Investitionsrechnung belastet werden.
- Darlehen, Beteiligungen, Belastungen aus Vermögensübertragungen.
- sämtliche Investitionseinnahmen für Investitionen, deren Ausgaben der Investitionsrechnung belastet werden oder wurden.

Ausgaben zur Erneuerung von Sachgütern sind in der Investitionsrechnung zu verbuchen, wenn

- eine mehrjährige Nutzungsdauer gegeben ist.
- die Laufende Rechnung unverhältnismässig hoch belastet würde.

Bruttobeträge

Unter Bruttobeträgen sind zu verstehen:

- Bruttoanlagekosten: Landerwerb (oder Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen), Architekten- und Ingenieurhonorare, Baukosten, öffentliche Abgaben, Nebenkosten wie Grundsteinlegung, Aufrichte, Einweihung, Baukommission usw. Anmerkung: Die Baukreditzinsen gehören in der Regel nicht zu den Bruttoanlagekosten. Von diesem Grundsatz ist abzusehen, wenn die Investitionsausgabe prozentual von andern Gemeinwesen oder Privaten mitfinanziert wird.
- Bruttokosten bei der Anschaffung von Mobilien: Bei Lieferungen von Material und Mobilien, bei denen öffentliche Beiträge bereits auf der Rechnung abgezogen werden, entspricht der Netto-Rechnungsbetrag den Bruttokosten.

4.3.3.4 Investitionsrechnung mit Kontrolle über die Sonderkredite

Im Anhang sind zwei Musterformulare für die Abbildung der Investitionsrechnung mit Kontrolle über die Sonderkredite verfügbar. Eines für den Voranschlag (A.1.1.5) und für die Rechnungsablage (A.1.2.4).

Auf dem Formular sind einzutragen:

- Investitionsausgaben, bewilligt mit Sonderkredit
 - Datum des Beschlusses
 - bewilligter Bruttokredit
 - bis Ende des laufenden Rechnungsjahres voraussichtlich beanspruchter Teil des Kredites
 - im kommenden Jahr mutmasslich zu beanspruchender Teil des Kredites
 - bis Ende des nächsten Jahres voraussichtlich beanspruchter Teil des Kredites
 - noch verfügbarer Kredit ab übernächstem Rechnungsjahr
- Investitionsausgaben, die keinen Sonderkredit bedürfen, sind einzig in der Kolonne für den Voranschlag des kommenden Rechnungsjahres einzustellen.
- Investitionseinnahmen für mit oder ohne Sonderkredit bewilligte Ausgaben in der Kolonne für den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr.

Zu beachten:

- Investitionsausgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind mit Sonderkredit zu beschliessen.
- Voranschlagskredite für Investitionen, für die noch ein Sonderkredit bewilligt werden muss, bleiben gesperrt, bis der entsprechende Beschluss vorliegt.

4.3.3.5 Abschluss der Investitionsrechnung / Übertragung in die Bestandesrechnung

Das Ergebnis der Investitionsrechnung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Investitionsausgaben zu den Investitionseinnahmen.

Der Saldo der Investitionsrechnung entspricht einer:

- Zunahme der Nettoinvestitionen, wenn die Ausgaben höher sind als die Einnahmen.
- Abnahme der Nettoinvestitionen, wenn die Einnahmen höher sind als die Ausgaben.



Die Investitionsrechnung ist ausgeglichen abzuschliessen durch Übertragung der Einnahmen und Ausgaben in die Bestandesrechnung:

Aktivierung der Ausgaben

- in der Kontengruppe 114, wenn es sich um Sachgüter handelt;
- in der Kontengruppe 116, wenn es sich um Investitionsbeiträge handelt;
- in der Kontengruppe 117, wenn es sich um übrige zu aktivierende Ausgaben handelt.

Passivierung der Einnahmen

- in der Kontengruppe 114, wenn es sich um Investitionsbeiträge für Sachgüter handelt (inkl. Spezialfinanzierungen). Wenn bei der spezialfinanzierten Dienststelle Wasserversorgung (DS 705) Anschlussgebühren zu passivieren sind, ist das Bruttoprinzip zu beachten und die Verbuchung wie folgt vorzunehmen (Beispiel Anschlussgebühren Wasserversorgung, sofern abzuschreibendes Verwaltungsvermögen in der Bestandesrechnung vorhanden ist):
 - Passivierung 999.594 an 2282.xx
 - Entnahme aus Spezialfonds 2282.xx an 715.484
 - zusätzliche Abschreibung zufolge Auflösung von Reserven 715.332.02 an 1141.xx
- auf dem Sammelkonto 2282, wenn es sich um Einnahmen handelt, die aufgrund eines hinreichenden Rechtserlasses für bestimmte Investitionsausgaben zu reservieren sind.

Beispiel: Abschlussbuchungen

Investitions - Ausgaben / Einnahmen		INVESTITIONSRECHNUNG			Gegenbuchung auf	
Aufgabe	gemäss Konto	Ausgabe	Einnahme	Übertrag Best.Rech.	Konto	Bezeichnung
Neubau Wasserreservoir	705.501.01	100		999.690	1141.50	Wasserreservoir
Wasseranschlussgebühren	705.610		10	999.594	2282.xx	Spezialfonds

	LAUFENDE RECHNUNG			Gegenbuchung auf	
Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Konto LR	Konto	Bezeichnung
Entnahme aus Fonds Wasserversorgung		10	705.484	2282.xx	Fonds Wasserversorgung
zusätzliche Abschreibung auf Aktiven der Wasserversorgung	10		705.332.02	1141.xx	Aktiven Wasserversorgung

Spezialfall Anschlussgebühren:

Die Anschlussgebühren (Bereich Wasser) lassen sich nicht wie die übrigen Investitionseinnahmen einem konkreten Anlagegut zuordnen. Sie sind nicht für einen bestimmten Leitungsstrang bestimmt, sondern vielmehr für die Finanzierung der gesamten Anlage.

Aus abschreibungstechnischen Gründen ist sicherzustellen, dass Anschlussgebühren in der Anlagebuchhaltung immer auf dem ältesten Anlagegut gutgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Finanzbuchhaltung. Sofern für den Bereich Wasser für jede Investition separate Aktivkonti geführt werden, lassen sich die Anschlussgebühren auf der ältesten Anlage passivieren. Werden dagegen Sammelkonti geführt, kann die Zuweisung auf die älteste Anlage nur über die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden. Wenn keine Aktiven mehr vorhanden sind, auf welchen die Anschlussgebühren passiviert werden können, sind sie in einen Spezialfonds (2282) einzulegen.

4.4 Finanzierung, Mittelbedarf

4.4.1 Finanzierung der Verwaltungsrechnung

Ermittelt wird der Finanzierungsfehlbetrag bzw. Finanzierungsüberschuss aus der Bewirtschaftung des Verwaltungsvermögens.

Für die Ermittlung dieses Resultates ist dem Rechnungsergebnis der Laufenden Rechnung der verbuchte nicht geldmässige Aufwand und Ertrag ab- bzw. aufzurechnen. Die Zahlen sind der Artengliederung zu entnehmen.

Nicht zu erfassen sind:

- die in der DS 999 (Abschluss) vorgesehenen Abschreibungen und Einlagen (inkl. Überträge ins Eigenkapital). Sie sind im Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung bereits berücksichtigt.
- die Abschreibungen auf Finanzvermögen (Arten-Nr. 330). (Diese werden nur bei der Berechnung des Mittelbedarfs berücksichtigt.)

4.4.2 Mittelbedarf / Mittelüberschuss

Ermittelt wird, wie viele Mittel für das gesamte Finanzwesen der Korporation benötigt bzw. nicht benötigt wurden (beim Voranschlag benötigt oder nicht benötigt werden).

Zu dem für die Bewirtschaftung des Verwaltungsvermögens ermittelten Bedarf sind daher noch aufzurechnen bzw. vom ermittelten Überschuss abzurechnen:

- der Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen
- der Mittelbedarf für Neuanlagen im Finanzvermögen

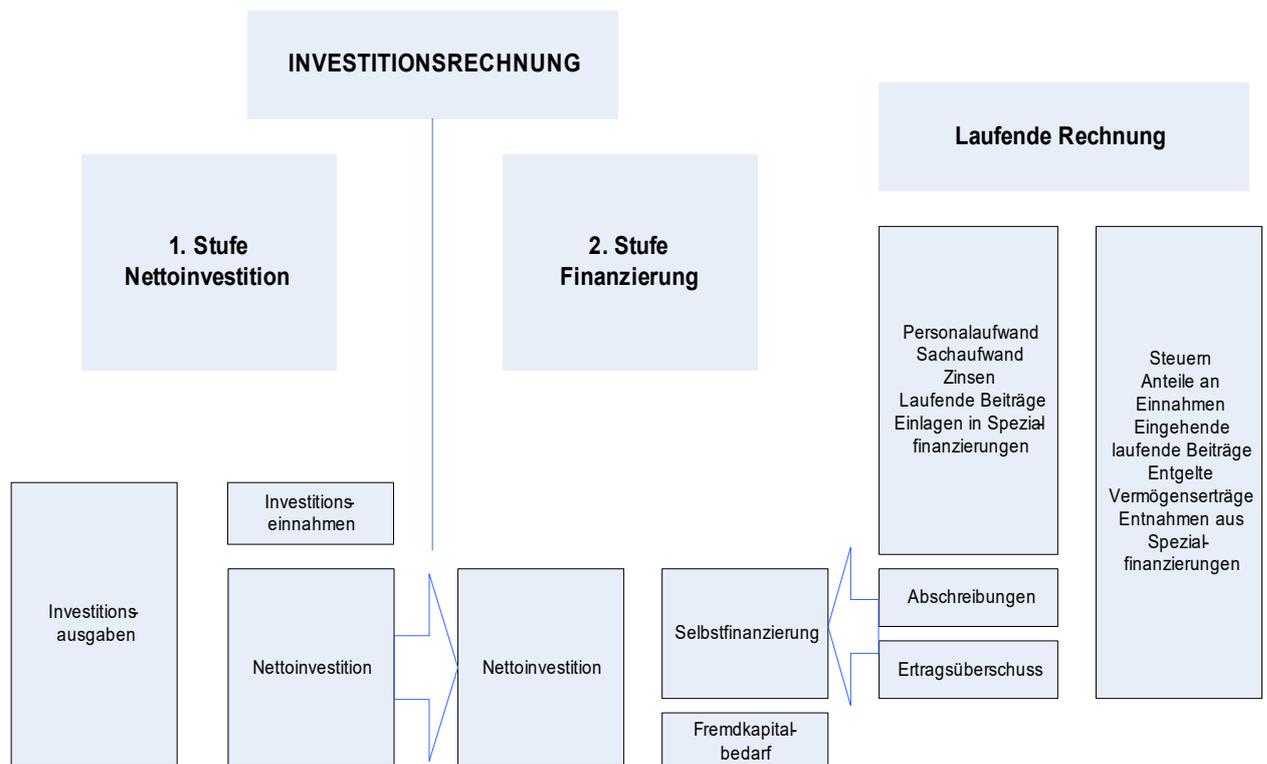
Ferner sind zu berücksichtigen:

- der Anfall von Mitteln aus der Auflösung von Finanzvermögen (Buchwert)
- die verbuchten nicht geldmässigen Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens (Arten-Nr. 330).

Die Resultate können statistisch oder buchhalterisch ermittelt werden. Empfohlen wird die statistische Ermittlung des Mittelbedarfes bzw. Mittelüberschusses unter Verwendung des Formulars im Anhang, Kapitel **A.1.1.4**.

Für die buchhalterische Ermittlung wird auf die Beispiele Nr. 8 und 9 im "Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte" (Buschor), Band 2, verwiesen.

4.4.3 Schematische Darstellung über die Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades und des Fremdkapitalbedarfes



Erläuterungen

- Investitionsausgaben abzüglich Investitionseinnahmen = **Nettoinvestitionen**
- Abschreibungen zuzüglich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = **Bruttoüberschuss** (verfügbare Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen)
- Bruttoüberschuss der Laufenden Rechnung in Prozenten der Nettoinvestition = **Selbstfinanzierungsgrad**
- Nettoinvestitionen abzüglich Selbstfinanzierung = **Finanzierungsfehlbetrag bzw. Finanzierungsüberschuss**

Diese Berechnungen können vorgenommen werden,

- beim Voranschlag: zur Feststellung der notwendig werdenden Fremdkapitalbeschaffung
- bei der Rechnung: zur Feststellung der notwendig gewordenen Fremdkapitalbeschaffung

5. **Kostenrechnung**

Siehe Ausführungen im Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Einwohnergemeinden (www.lu.ch/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Rechnungswesen/Downloads).

6. **Wirkungsorientierte Verwaltung**

Siehe Ausführungen im Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Einwohnergemeinden (www.lu.ch/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Rechnungswesen/Downloads).

Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Korporationen

Anhang





A. Anhang

A.1 Harmonisiertes Rechnungswesen

A.1.1 Finanzplan und Voranschlag

A.1.1.1 Antrag und Verfügung des Korporationsrates zum Finanzplan und zum Voranschlag

Der Korporationsrat hat den Finanzplan für die Periode 20xx bis 20xx und den Voranschlag für das Jahr 20xx verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Der Finanzplan für die Periode 20xx bis 20xx sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Laufende Rechnung mit einem Ertrags- /Aufwandüberschuss von Fr. xxx'xxx sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionsabnahme/-zunahme von Fr. xxx'xxx seien zu genehmigen.
4. Der Korporationsrat sei für die zur Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme von Fr. xxx'xxx zu ermächtigen.
5. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Finanzplan für die Periode 20xx bis 20xx und zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:
"....."

VERFÜGUNG

Der Finanzplan und der Voranschlag werden der Rechnungskommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.

Ort und Datum

Namens des Korporationsrates
Korporationspräsident/in

Korporationsschreiber/in



A.1.1.2 Bericht und Empfehlung der Rechnungskommission zum Finanzplan und Voranschlag

Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Korporation ...

Als Rechnungskommission haben wir den Finanzplan für die Periode vom ... bis ... und den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr ... der Korporation .. beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan und der Voranschlag den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Korporation erachten wir als .. (positiv und/oder nachhaltig / angespannt aber vertretbar / nicht vertretbar.

Wir empfehlen, den vorliegenden Finanzplan zur Kenntnis zu nehmen und den Voranschlag zu genehmigen.

Ort / Datum / Unterschriften aller Mitglieder der Rechnungskommission

A.1.1.3 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Finanzplan und Voranschlag

An der Korporationsversammlung vom (*Datum*) beschliessen die Stimmberechtigten aufgrund der Erläuterungen des Korporationsrates und des Berichtes und der Empfehlung der Rechnungskommission folgendes:

1. Der Finanzplan für die Periode 20xx bis 20xx wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Voranschläge der Laufenden Rechnung sowie der Investitionsrechnung 20xx werden genehmigt.
3. Der Korporationsrat wird für die zur Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme von Fr. xxxx'xxxx ermächtigt.

NAMENS DER KORPORATIONSVERSAMMLUNG

Korporationspräsident/in:
(Name)

Die Stimmzähler:
(Namen)

Korporationsschreiber/in:
(Name)



A.1.1.4 Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf

ERGEBNISSE, FINANZIERUNG, MITTELBEDARF						
						17.01.2018
	Rechnung 2017		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
ERGEBNISSE						
LAUFENDE RECHNUNG						
Total Aufwand und Ertrag	100'000	2'000'000	100'000	500'000	100'000	50'000
Ertragsüberschuss	1'900'000		400'000			
Aufwandüberschuss						50'000
INVESTITIONSRECHNUNG						
Total Ausgaben und Einnahmen	100'000	50'000	200'000	250'000	50'000	200'000
Nettoinvestitionen Zunahme		50'000				
Nettoinvestitionen Abnahme			50'000		150'000	
FINANZIERUNG	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft
Zunahme der Nettoinvestitionen	50'000					
Abnahme der Nettoinvestitionen				50'000		150'000
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		1'900'000		400'000		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung					50'000	
Abschreibungen (ohne DS 999)						
- auf Verwaltungsvermögen (331.332)		4'000'000		3'000'000		1'500'000
- auf Bilanzfehlbetrag (333)						
Einlagen (ohne DS 999)						
- Spezialfinanzierungen (380)		200'000		80'000		300'000
- Spezialfonds (384)		80'000		20'000		
- Vorfinanzierungen und Rücklagen (385)		310'000		70'000		
Entnahmen						
- Spezialfinanzierungen (480)	8'000		140'000		2'000'000	
- Spezialfonds (484)	10'000		10'000			
- Vorfinanzierungen (485)	150'000					
Total Mittelverwendung / Mittelherkunft	218'000	6'490'000	150'000	3'620'000	2'050'000	1'950'000
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung	6'272'000		3'470'000			
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung						100'000
MITTELBEDARF / MITTELÜBERSCHUSS						
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung		6'272'000		3'470'000		
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung					100'000	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	2'020'234				1'000'000	
Veränderungen im Finanzvermögen						
- Neuanlagen						
- Abschreibung und Auflösung von Anlagen						
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)		262'590		305'000		
Total Mittelbedarf / Mittelüberschuss	2'020'234	6'534'590	0	3'775'000	1'100'000	0

☞ siehe

www.lu.ch/Verwaltung/Finanzen/Finanzaufsicht_Gemeinden/Gemeinden/Gemeindeverbände/Rechnungswesen/Downloads: Excel-Datei Ergebnisse, Finanzierung, Mittelbedarf



A.1.2 Rechnungsablage

A.1.2.1 Antrag und Verfügung des Korporationsrates zur Jahresrechnung

Der Korporationsrat hat die per 31. Dezember 20xx abgeschlossene Verwaltungsrechnung verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Die folgenden Nachtragskredite seien zu bewilligen:
..... Fr. _____
..... Fr. _____
..... Fr. _____
2. Die Laufende Rechnung mit einem Ertrags- /Aufwandüberschuss von Fr. xxx'xxx die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionsabnahme/-zunahme von Fr. xxx'xxx sowie die Bestandesrechnung seien zu genehmigen.
3. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sei für zusätzliche Abschreibungen bei folgenden Anlagen xxxxxx (Bezeichnung der Anlage) / als Einlage in die Vorfinanzierung xxxxx (Zweck) / als Einlage in die Rücklage für Grossreparaturen xxxx (Zweck) / als Einlage ins Eigenkapital zu verwenden.
4. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zur Rechnung des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: "....."

VERFÜGUNG

Die Verwaltungsrechnung und die Bestandesrechnung mit sämtlichen Belegen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Ort und Datum

Namens des Korporationsrates
Korporationspräsident/in

Korporationsschreiber/in

A.1.2.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Anhang gemäss § 23 Korporationsgesetz der Korporationsgemeinde ... für das Jahr ... geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Korporationsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ort / Datum / Unterschriften aller Mitglieder der Rechnungskommission

A.1.2.3 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zur Jahresrechnung

An der Korporationsversammlung vom (*Datum*) beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans und des Kontrollberichtes der kantonalen Finanzaufsicht, folgendes:

1. Die erforderlichen Nachtragskredite gemäss Antrag des Korporationsrates werden bewilligt.
3. Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung sowie die Bestandesrechnung werden genehmigt.
4. Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung wird gemäss Antrag des Korporationsrates verwendet.

NAMENS DER KORPORATIONSVERSAMMLUNG

Korporationspräsident/in:
(Name)

Die Stimmenzähler:
(Namen)

Korporationsschreiber/in:
(Name)



A.1.3 Sonder- und Zusatzkredite

A.1.3.1 Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite

Gemeinde: *(Name)*

RECHNUNGSABLAGE SONDER- UND ZUSATZKREDIT
(§ 64 des Korporationsgesetzes)

INVESTITION: *(BEZEICHNUNG SONDERKREDIT)*

1. Ausgaben

Fr.
Fr.
Fr. _____

Total Ausgaben (Bruttokosten)

Fr.

2. Einnahmen

Fr.
Fr.
Fr. _____

Total Einnahmen

Fr. _____

3. Nettobelastung der Korporation

Fr. _____

4. Verbuchungsnachweis

Rechnung *(Jahr)*
Rechnung *(Jahr)*
Rechnung *(Jahr)*
Rechnung *(Jahr)*

	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
	Fr.	Fr.
	Fr.	Fr.
	Fr. _____	Fr. _____

Total gemäss Ziffer 1 und 2

Fr. _____ Fr. _____



5. Kreditabrechnung

Bewilligte Kredite durch

- Beschluss der Stimmberechtigten vom (*Datum*)
- Beschluss der Stimmberechtigten vom (*Datum*)
- Beschluss des Korporationsrates vom (*Datum*)
- Beschluss des Korporationsrates vom (*Datum*)

Fr.
Fr.
Fr.
Fr. _____

Total bewilligte Kredite

Fr. _____

abzüglich Bruttokosten gemäss Ziffer 1

Fr. _____

Kreditüberschreitung / Kreditunterschreitung

Fr. _____

6. Bemerkungen und Begründung einer allfälligen Kreditüberschreitung

7. Antrag zur Bewilligung eines Zusatzkredites

- Kreditüberschreitung gemäss Ziffer 5
- abzüglich teuerungsbedingte Mehrausgaben
- abzüglich gebundene Ausgaben

Fr.
Fr.
Fr. _____

Zusatzkredit

Fr. _____

(Ort und Datum)

Namens des Korporationsrates
Korporationspräsident/in

Korporationsschreiber/in



A.1.3.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten der Korporation ... zur Abrechnung des Sonder- und Zusatzkredites vom (Datum) über (Zweck)

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonder- und Zusatzkredites ist der Korporationsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmen.

Ort / Datum / Unterschrift aller Mitglieder der Rechnungskommission

A.1.3.3 Genehmigung durch die Korporationsversammlung

Beschluss vom (Datum):

Die Korporationsversammlung hat dem Antrag des Korporationsrates auf Genehmigung der Abrechnung zugestimmt.

NAMENS DER KORPORATIONSVERSAMMLUNG

Korporationspräsident/in:
(Name)

Die Stimmzähler:
(Namen)

Korporationsschreiber/in:
(Name)



A.2 Beschreibung und Hinweise zu den Konten

A.2.1 Bestandesrechnung: Aufstellung über die Konti

1	<u>AKTIVEN</u>		
10	<u>FINANZVERMÖGEN</u>	11	<u>VERWALTUNGSVERMÖGEN</u>
100	<u>Flüssige Mittel</u>	114	<u>Sachgüter</u>
1000	Kasse	1140	Grundstücke
1001	Postcheck	1141	Tiefbauten
1002	Banken	1143	Hochbauten
		1146	Mobilien
101	<u>Guthaben</u>	1147	Vorräte
1011	Kontokorrente	1149	Übrige Sachgüter
1013	Rückerstattungen von Gemeinwesen	115	<u>Darlehen und Beteiligungen</u>
		1151	Kanton
1014	Beiträge von Gemeinwesen	1152	Gemeinden
1015	Andere Debitoren	1153	Eigene Unternehmungen
		1154	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
1016	Festgelder		Private Unternehmungen
1019	Übrige Guthaben	1155	
102	<u>Anlagen</u>	116	<u>Investitionsbeiträge</u>
1020	Festverzinsliche Wertpapiere	1161	Kanton
1021	Aktien und Anteilscheine	1162	Gemeinden
1022	Darlehen	1163	Eigene Anstalten
1023	Liegenschaften	1164	Gemischtwirtschaftliche Unter- nehmungen
1024	Mobilien	1165	Private Institutionen
1025	Vorräte	1166	Private Haushalte
1026	Bestände		
1029	Übrige Anlage	117	<u>Übrige aktivierte Ausgaben</u>
		1170	Materielle Entschädigungen
103	<u>Transitorische Aktiven</u>	1171	Planungen
1030	Transitorische Aktiven		
		12	<u>SPEZIALFINANZIERUNGEN</u>
104	<u>Abrechnungskonti</u>	128	<u>Vorschüsse</u>
1040	Besoldungen	1280	Vorschüsse an Spezial- finanzierungen
1041	Wirtschaftliche Sozialhilfe		
1042 bis			
1049	Zur freien Verfügung		
		13	<u>BILANZFEHLBETRAG</u>
		139	<u>Fehldeckung</u>
		1390	Bilanzfehlbetrag



<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung/Beschrieb</u>	<u>Hinweise</u>
<u>1</u>	<u>AKTIVEN</u> setzen sich aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag zusammen.	
<u>10</u>	<u>FINANZVERMÖGEN</u> besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.	
<u>100</u>	<u>Flüssige Mittel</u> jederzeit zur Verfügung stehende Gelder, welche sofort als Zahlungsmittel eingesetzt werden können.	Die Geldkonti sind per 31. Dezember abzuschliessen.
1000	Kasse Bargeld	Der Bargeldbestand darf nicht höher sein als diebstahlversichert.
1001	Postcheck Postcheckguthaben	
1002	Banken Bankkontokorrente	nur Bankkontokorrente; Kontokorrente mit andern Rechnungskreisen siehe Konto 1011
<u>101</u>	<u>Guthaben</u> Alle Guthaben, die auf einem öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Anspruch des Gemeinwesens gegenüber andern öffentlichen Körperschaften oder Privaten beruhen. Es handelt sich dabei um Forderungen, die ihrer Natur nach kurzfristig realisierbar sind und deshalb entsprechend ihrer Fälligkeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können.	
1011	Kontokorrente Nur gegenüber andern Rechnungskreisen geführte Kontokorrente, nicht aber Bankkontokorrente.	
1013	Rückerstattungen von Gemeinwesen Aktivierung noch nicht eingegangener, aber geschuldeter Rückerstattungen von öffentlichen Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des andern Gemeinwesens ist.	Gegenbuchung in der Kontengruppe 45



1014	Beiträge von Gemeinwesen Aktivierung noch nicht eingegangener, aber geschuldeter Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen für die eigene Rechnung (aus abgerechneten Werken).	Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge an noch nicht abgerechnete Werke sind nicht geschuldet und daher nicht zu aktivieren. Gegenbuchung in der Kontengruppe 46
1015	Andere Debitoren Aktivierung der übrigen Forderungen, welche nicht in den Sammelkonti 1011 bis 1014 zu erfassen sind.	Gegenbuchung in den Kontengruppen 41, 42 und 43
1015.01	Verrechnungssteuer-Guthaben	
1015.02	Ausstehende Zinsen	
1015.09	Übrige Debitoren	
1015.xx	Delkredere für weitere Fälle	Siehe auch Kapitel 4.2.1.2.6
1016	Festgelder Geldanlagen mit einer Laufzeit unter drei Jahren	Geldanlagen mit einer Laufzeit von drei und mehr Jahren sind im Sammelkonto 1020 zu erfassen.
1019	Übrige Guthaben Guthaben, die in den Sammelkonti 1010 bis 1018 nicht erfasst sind.	
1019.01	Vorsteuer MWST DS xxx, Laufende Rechnung	Pro autonome Dienststelle ist für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung je ein separates Einzelkonto zu führen.
1019.51	Vorsteuer MWST DS xxx, Investitionsrechnung	
102	Anlagen Anlagen des Finanzvermögens sind jene Anlagen eines Gemeinwesens, die veräussert werden können, ohne dadurch eine öffentliche Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen.	
1020	Festverzinsliche Wertpapiere Wertpapiere, deren Zinsfuss in der Regel für die ganze Laufzeit festgelegt ist, wie Anlagehefte, Anleihenobligationen, Depositenhefte, Kassenobligationen, Schuldbriefe, Sparhefte, Schuldscheine (auch Hypotheken im Eigenbesitz).	Die auf diesen Wertpapieren notierten Bezeichnungen, die einen bestimmten Verwendungszweck bestimmen, sind ohne Bedeutung.



		Die Anzahl der Titel ist möglichst klein zu halten. Bei Vorhandensein von langfristigen Schulden ist eine vollständige Liquidation der Wertpapiere anzustreben.
		Wertpapiere von Stiftungen und Spezialfonds sowie von öffentlichen Geldern und Depositen sind ebenfalls in dieses Sammelkonto aufzunehmen. Auch hier empfiehlt sich eine Liquidation und die Bestände nur in den Passiven auszuweisen. Die Verzinsung kann intern erfolgen.
1021	Aktien und Anteilscheine Aktien und Anteilscheine als Kapitalanlagen	
1022	Darlehen Darlehen als Kapitalanlagen Interne Darlehen	Diese Darlehen sind nicht zu verwechseln mit den Darlehen und Beteiligungen gemäss Kontengruppe 115.
1023	Liegenschaften Grundstücke und Gebäude, die als Kapitalanlage oder im Rahmen der Bodenpolitik der Korporation für einen allfälligen Wiederverkauf erworben werden (Förderung des Wohnungsbaues, Industrieansiedlungen, Realersatz) sowie der vorsorgliche Landerwerb. Grundstücke für die Erschliessung von Bauland, das zur Parzellierung und zum Verkauf vorgesehen ist. Waldungen der Korporation	In diesem Sammelkonto erfolgt auch die Uebernahme von nicht mehr für öffentliche Aufgabenerfüllung benötigten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Diesem Konto sind auch die wertvermehrenden Aufwendungen zu belasten. Ebenso werden hier sämtliche Anlagekosten (inkl. Erschliessungskosten), die Beiträge der Korporation an die Erschliessung sowie die Verkaufserlöse verbucht.
1024	Mobilien Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge usw., die nicht der öffentlichen Verwaltungstätigkeit dienen.	



1025	<p>Vorräte Aktivierung von Vorräten, zu deren Lagerhaltung die Korporation nicht verpflichtet ist. Vorräte, die zum Wiederverkauf bestimmt sind. Vorräte für den Eigenverbrauch, die einen Jahresbedarf übersteigen.</p>	<p>Vorräte für den Wiederverkauf sind nicht über die Verwaltungsrechnung zu verbuchen. Bewertungsgewinne sind der Laufenden Rechnung gutzuschreiben (Artenkonto 424).</p>
1026	<p>Bestände Tierbestände bei Landwirtschaftsbetrieben.</p>	
1029	<p>Übrige Anlagen Anlagen des Finanzvermögens, die in den Sammelkonti 1020 bis 1026 nicht untergebracht werden können.</p>	
<u>103</u>	<p><u>Transitorische Aktiven</u> Auszahlungen bis 31. Dezember, welche die kommende Rechnungsperiode betreffen.</p>	<p>Zinsen, Mieten, Pachten usw. werden aus praktischen Gründen nicht in Rata-Zinsen aufgeteilt und abgegrenzt, sondern auf den Verfalltag verbucht.</p>
1030	<p>Transitorische Aktiven Zinsen, Mieten usw.</p>	<p>Auflösung zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. bei Eröffnung der neuen Buchhaltung.</p>
<u>104</u>	<p><u>Abrechnungskonti</u> Auszahlungen, über die beim Jahresabschluss abgerechnet wird.</p>	<p>Diese Konti sind beim Abschluss auszugleichen. Die Saldi oder Umsätze sind auf die entsprechenden Dienst stellen zu übertragen.</p>
1040	<p>Besoldungen Lohnkonti</p>	<p>Im Rechnungsauszug an die Stimmberechtigten sind die Bestände der Einzelkonti nicht auszudrucken.</p>
1042 - 1049	<p>Zur freien Verfügung</p>	
<u>11</u>	<p><u>VERWALTUNGSVERMÖGEN</u> Umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, insbesondere die Investitionen und Investitionsbeiträge.</p>	



<u>Konto</u>	<u>Kontobezeichnung/Beschrieb</u>	<u>Hinweise</u>
114	Sachgüter Diese Kontengruppe umfasst die Buchwerte (Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich Abschreibungen und andere Passivierungen) von Sachgütern, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und deshalb nicht realisierbar sind.	Eingehende Investitionsbeiträge für Sachgüter sind hier zu passivieren.
1140	Grundstücke Für die Korporation unentbehrliche Grundstücke, die einem öffentlichen Zweck dienen (Grünzonen, Naturschutzgebiete, Parkanlagen, Schutzzonen, Uferzonen, Weiher).	
1140.50	Grundstücke von Spezialfinanzierungen	
1141	Tiefbauten Für die Korporation unentbehrliche Tiefbauten, die einem öffentlichen Zwecke dienen.	Auf diesen Konti werden die während des Jahres in der Investitionsrechnung verbuchten Tiefbauten aktiviert.
1141.50	Tiefbauten von Spezialfinanzierungen	
1143	Hochbauten Für die Korporation unentbehrliche Hochbauten, die einem öffentlichen Zwecke dienen.	Auf diesen Konti werden die während des Jahres in der Investitionsrechnung verbuchten Hochbauten aktiviert.
1143.50	Hochbauten von Spezialfinanzierungen	
1146	Mobilien Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge usw., soweit sie den Investitionen zugeordnet sind und einem öffentlichen Zweck dienen.	Auf diesem Konto werden die während des Jahres in der Investitionsrechnung verbuchten Käufe aktiviert.
1146.50	Mobilien von Spezialfinanzierungen	
1147	Vorräte Pflichtlagervorräte für die wirtschaftliche Kriegsvorsorge	Auf diesem Konto werden die während des Jahres in der Investitionsrechnung verbuchten Käufe aktiviert.
1149	Übrige Sachgüter Unentbehrliche Sachgüter, die einem öffentlichen Zweck dienen und in den Sammelkonti 1140 - 1147 nicht erfasst sind.	
1149.50	Übrige Sachgüter von Spezialfinanzierungen	



- 115** **Darlehen und Beteiligungen**
Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen und deshalb nicht realisiert werden können.
- Bewertung zum tatsächlichen Wert
- Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen
- 1151** **Kanton**
Vom Kanton geführte und mitfinanzierte Institutionen, die einem öffentlichen Zweck dienen.
- 1152** **Gemeinden**
Von Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbänden geführte und finanzierte Institutionen, die einem öffentlichen Zweck dienen.
- 1153** **Eigene Unternehmungen**
Dotationskapitalien an eigene Betriebe mit eigenem Rechnungskreis und Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum der Korporation sind.
- 1154** **Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen**
z.B. Aktien Zuckerfabrik, Verkehrsbetriebe, usw.
- 1155** **Private Unternehmungen**
- 116** **Investitionsbeiträge**
Die Kontengruppe umfasst die aktivierten Investitionsbeiträge (Beiträge à fonds perdu) an Dritte für Investitionen, welche die Korporation durch ihre Hilfe fördert und die Sachgüter für die künftige Nutzung schaffen und daher zum Verwaltungsvermögen gehören.
- In dieser Kontengruppe werden die während des Jahres in der Investitionsrechnung verbuchten Investitionsbeiträge aktiviert.
- 1161** **Kanton**
für Kantonsstrassenbauten usw.
- 1162** **Gemeinden**
Gemeinde-, und Zweckverbände oder andere Gemeinden für Wasserversorgungen, usw.
- 1163** **Eigene Anstalten**
Eigene Betriebe
- ohne eigene Rechtspersönlichkeit, mit von der Verwaltungsrechnung getrennten Voranschlag und Rechnung



- mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit eigener Rechnung, die vollumfänglich im Eigentum des eigenen Gemeinwesens sind

1164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen

Unternehmungen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben.

1165 Private Institutionen

Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind.

1166 Private Haushalte

117 Übrige aktivierte Ausgaben

Alle in den Kontengruppen 114 - 116 nicht erfassten aktivierten Ausgaben, die die öffentliche Aufgabenerfüllung betreffen.

1170 Materielle Entschädigungen

Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen im öffentlichen Interesse (Schutzzonen für Wasserversorgungen usw.)

1171 Planungen

Generelle Wasserversorgungsplanun

12 SPEZIALFINANZIERUNGEN

In dieser Bilanzabteilung werden aktiviert,

- die Vorschüsse zur Deckung des jährlichen Aufwandüberschusses
- der Eigenwirtschaftsbetriebe, die im Rechnungskreis der Gemeinde integriert sind
- der Dienststellen, die als Spezialfinanzierung geführt werden

128 Vorschüsse

Vorschüsse zur Deckung von Aufwandüberschüssen

Vorschüsse sind intern zu verzinsen.

1280 Vorschüsse an Spezialfinanzierungen

Kumulierte Aufwandüberschüsse, entspricht dem Bilanzfehlbetrag der betreffenden Spezialfinanzierung.

Vorschüsse entstehen erst, wenn sie aus früheren Ertragsüberschüssen (Kontogruppe 228) nicht abgedeckt werden können.



13 BILANZFEHLBETRAG

139 Fehldeckung

1390 **Bilanzfehlbetrag**

Aufwandüberschüsse der Laufenden Rechnung, die durch Eigenkapital nicht abgedeckt werden konnten.

Solange Eigenkapital besteht, darf kein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen werden.

Ein Bilanzfehlbetrag ist mit späteren Ertragsüberschüssen abzutragen.

PRO MEMORIA

Vertragliche Verpflichtungen Dritter zugunsten der Korporation, die vom Eintreten einer bestimmten Voraussetzung abhängig sind und eine nach Art und maximaler Höhe festgelegte finanzielle Leistung zur Folge haben (Eventualverpflichtungen Dritter).

Beispiel: Erneuerungsfonds Stockwerkeigentum

Die Korporation besitzt eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (StWE). Wie die übrigen Stockwerkeigentümer hat die Korporation jährliche Beiträge in den Erneuerungsfonds zu leisten. Die Verbuchung erfolgt in der Laufenden Rechnung über das Artenkonto 314. Das Guthaben der Korporation (Anteil am Erneuerungsfonds) ist buchhalterisch nicht zu erfassen. Hingegen ist es (jährlich angepasst) unter „pro memoria“ im Anschluss an die Aktiven der Bestandesrechnung aufzuführen.



<u>2</u>	<u>PASSIVEN</u>		
<u>20</u>	<u>FREMDKAPITAL</u>	<u>22</u>	<u>SPEZIALFINANZIERUNGEN</u>
<u>200</u>	<u>Laufende Verpflichtungen</u>	<u>228</u>	<u>Verpflichtungen</u>
2000	Kreditoren	2280	Verpflichtungen an Spezial-
2001	Depotgelder		finanzierungen
	Entschädigungen an		
2003	Gemeinwesen	2282	Spezialfonds
2004	Eigene Beiträge	2285	Vorfinanzierungen
2005	Durchlaufende Beiträge	2286	Rücklagen Grossreparaturen
2006	Kontokorrente (nicht Banken)		
2007	Abrechnungskonti		
2009	Uebrige	<u>23</u>	<u>KAPITAL</u>
<u>201</u>	<u>Kurzfristige Schulden</u>	<u>239</u>	<u>Kapital</u>
2010	Banken	2390	Eigenkapital
2011	Gemeinwesen		
2012	Private		
2019	Uebrige		
<u>202</u>	<u>Langfristige Schulden</u>		
2020	Hypotheken		
2021	Annuitätendarlehen		
2022	Feste Darlehen		
2023	Obligationenanleihen		
2024	Zinslose Darlehen		
2029	Uebrige Darlehen		
<u>203</u>	<u>Verpflichtungen für Sonderrechnungen</u>		
2030	Eigene Anstalten		
2031	Eigene Personalversicherungen		
2032	Eigene Sparkassen		
2033	Verwaltete Stiftungen		
2034	Eigenversicherung für Sachschäden		
2035	Zuwendungen		
2036	Übrige Verpflichtungen		
<u>204</u>	<u>Rückstellungen</u>		
2040	Laufende Rechnung		
2041	Investitionsrechnung		
<u>205</u>	<u>Transitorische Passiven</u>		
2050	Transitorische Passiven		



- 2** **PASSIVEN**
Setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.
- 20** **FREMDKAPITAL**
umfasst die öffentlichen Schulden, die Rückstellungen, die transitorischen Passiven, verwalteten Gelder und die Verpflichtungen für Sonderrechnungen.
- 200** **Laufende Verpflichtungen**
alle Verpflichtungen, die kurzfristig fällig sind oder fällig werden können, ferner jene Verbindlichkeiten, welche aus Lieferungen oder Leistungen Dritter an die Korporation entstanden sind.
- 2000** **Kreditoren**
Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter

Verbuchte, jedoch noch nicht bezahlte Rechnungen
- 2001** **Depotgelder**
Gelder, die in Verwahrung genommen und verwaltet werden, aber jederzeit zurückgefordert werden können. (z.B. Depotbeiträge Zivilschutzräume, Grabunterhaltsfonds etc.)

Einlagen und Entnahmen sind direkt über die Bestandesrechnung zu buchen.

Bei zentraler Kapitalbewirtschaftung intern zu verzinsen.
- 2003** **Entschädigungen an Gemeinwesen**
Der laufenden Rechnungsperiode (Kontengruppe 35) belastete, aber noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Gemeinwesen.
- 2004** **Eigene Beiträge**
Der laufenden Rechnungsperiode (Kontengruppen 36 und 56) belastete, aber noch nicht ausbezahlte eigene Beiträge.



2005	Durchlaufende Beiträge Der laufenden Rechnungsperiode (Kontengruppen 37 und 57) belastete, aber noch nicht weitergegebene durchlaufende Beiträge.	
2006	Kontokorrente Nur gegenüber anderen Rechnungskreisen und dem Kanton geführte Kontokorrente, nicht aber Bankkontokorrente.	
2007	Abrechnungskonti Einzahlungen, über die am Ende der Rechnungsperiode abgerechnet wird.	Diese Konti sind beim Abschluss vollumfänglich aufzulösen.
2007.01	Mietzinsen und Nebenkosten Monatliche Zahlungen beim Vermieten von Wohnungen usw.	
2009	Übrige Verpflichtungen Verpflichtungen, die in den Sammelkonti 2000 bis 2008 nicht erfasst sind.	
2009.01	Mehrwertsteuer (MWST) DS xxx	Pro autonome Dienststelle ist je ein separates Einzelkonto zu führen.
201	<u>Kurzfristige Schulden</u> Schulden zur Überbrückung vorübergehender Liquidationsengpässe	
2010	Banken Kontokorrentschulden und kurzfristige Darlehensschulden gegenüber Banken	Getrennte Darstellung nach Banken und Objekten
2011	Gemeinwesen Darlehensschulden mit einer Laufzeit unter drei Jahren gegenüber Gemeinwesen	
2012	Private Darlehensschulden mit einer Laufzeit unter drei Jahren gegenüber Privatpersonen und privaten Unternehmungen	



2019	Übrige Darlehensschulden mit einer Laufzeit unter drei Jahren, die in den Sammelkonti 2010 - 2012 nicht erfasst sind	
<u>202</u>	<u>Langfristige Schulden</u> Langfristige Schulden zur Finanzierung der Investitionen	
2020	Hypotheken Grundpfandgesicherte Darlehensschulden	auch Hypotheken im Eigenbesitz
2021	Annuitätendarlehen Darlehensschulden ohne hypothekarische Deckung mit einer jährlich zu leistenden Annuität	Pro Darlehen ein Konto. Sofern die Schulden nicht zentral verwaltet werden, Zweckbestimmung angeben.
2022	Feste Darlehen Langfristige Darlehensschulden mit freibestimmbarer Abzahlungsverpflichtung, die verzinst werden müssen	Pro Darlehen ein Konto. Sofern die Schulden nicht zentral verwaltet werden, Zweckbestimmung angeben.
2023	Obligationenanleihen Langfristige Schuldverpflichtungen in Form von Obligationenanleihen	
2024	Zinslose Darlehen Langfristige Schulden, die nicht verzinst werden müssen (z.B. IHG-Darlehen, Darlehen Staat)	Pro Darlehen ein Konto Zweckbestimmung angeben
2029	Uebrige Darlehen Mittel- und langfristige Schulden, die in den Sammelkonti 2020 - 2024 nicht enthalten sind	
<u>203</u>	<u>Verpflichtungen für Sonderrechnungen</u> Verpflichtungen gegenüber <ul style="list-style-type: none"> - eigenen Betrieben, Werken und Anstalten <u>mit eigenem Rechnungskreis</u> - vom Gemeinwesen verwaltete Stiftungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Zahlungsmittelverwaltung durch die Gemeinde erfolgt - Versicherungs- und Sparkassen - Mittel für nicht versicherte Schäden 	Kontokorrente sind nicht hier, sondern unter dem Konto 2006 einzustellen. Die Verpflichtungen sind zu verzinsen.



2030	Eigene Anstalten	
2031	Eigene Personalversicherungskassen	
2032	Eigene Sparkassen	
2033	Verwaltete Stiftungen Unselbständige Stiftungen unter öffentlicher Verwaltungsaufsicht, ohne eigenen Stiftungsrat und ohne Eintrag im Handelsregister. Im Gegensatz zu den Zuwendungen (Sammelkonto 2035) besteht hier ein Stammkapital und es dürfen nur die Zinserträge verwendet werden.	Der Rechnungverkehr ist direkt über dieses Konto abzuwickeln. Pro Stiftung ist ein Einzelkonto zu führen. Auf dem Konto ist das Stammkapital anzugeben. Das Kapital ist zu verzinsen.
2034	Eigenversicherung für Sachschäden Bestände zur Deckung nicht versicherter Sachschäden	Aeuffnung erfolgt über die Arten-Nr. 319
2035	Zuwendungen Stiftung, Spende, Gabe, Geschenk oder Legat, bei der sowohl das Kapital wie die Erträge für einen öffentlichen Zweck verwendet werden können.	Eine Zuwendung für einen nicht öffentlichen Zweck ist als Depotgeld im Sammelkonto 2001 einzustufen. Der Rechnungverkehr ist grundsätzlich nur über dieses Sammelkonto abzuwickeln. In der Regel wird die Zuwendung nicht verzinst. Zuwendungen für die Verwendung im gleichen Rechnungsjahr sind direkt in der entsprechenden Dienststelle unter Arten-Nr. 469 zu buchen.
2036	Übrige Verpflichtungen Von der Korporation treuhänderisch verwaltete Rechnungen über Vorhaben, die nicht zum normalen Aufgabenbereich der Korporation gehören.	Der gesamte Rechnungverkehr ist über dieses Sammelkonto zu verbuchen.
<u>204</u>	<u>Rückstellungen</u> Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende der Rechnungsperiode notwendig ist.	Rückstellungen sind nur zulässig für in Ausführung befindliche bzw. mindestens in Auftrag gegebene Aufträge. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht



		beanspruchter Kredite sind nicht gestattet. Die Rückstellungen sind bei Eröffnung der neuen Buchhaltung auf die Konti, über die die Rückstellung gebildet wurde, aufzulösen.
2040	Laufende Rechnung Rückstellungen, die einen Aufwand der Laufenden Rechnung betreffen.	
2041	Investitionsrechnung Rückstellungen, die eine Investitionsausgabe betreffen	
<u>205</u>	<u>Transitorische Passiven</u>	
2050	Transitorische Passiven Einzahlungen bis 31. Dezember, welche die kommende Rechnungsperiode betreffen	Zinsen, Mieten usw. sind nicht in Raten-Zinsen aufzuteilen, sondern sind auf den Verfalltag voll zu buchen. Auflösung zu Beginn des neuen Rechnungsjahres, d.h. bei Eröffnung der neuen Buchhaltung.
<u>22</u>	<u>SPEZIALFINANZIERUNGEN</u>	
<u>228</u>	<u>Verpflichtungen</u>	
2280	Verpflichtungen an Spezialfinanzierungen Ertragsüberschüsse der unselbständigen Betriebe und als Spezialfinanzierung geführten Dienststellen	Verpflichtungen entstehen erst, wenn keine Vorschüsse mehr in der Kontogruppe 128 aktiviert sind. Die Verpflichtungen sind zu verzinsen.
2282	Spezialfonds Forstreserve usw.	Spezialfonds sind in der Regel zu verzinsen. Auflösung über die Laufende Rechnung.
2285	Vorfinanzierungen Durch die Korporationsversammlung bewilligte Bildung von Reserven für zweckbestimmte künftige Investitionen im Verwaltungsvermögen	Sind nur zu bilden, wenn kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Als Reserve für künftige Aufgaben, die nicht an einen bestimmten Zweck gebunden sind, dient das Eigenkapital.



		Die Vorfinanzierungen sind nicht zu verzinsen.
		Die Auflösung erfolgt über die Laufende Rechnung bei Abrechnung über die Aufgabe, für die die Reserve bestimmt war.
2286	Rücklagen für Grossreparaturen Durch die Korporationsversammlung bewilligte Bildung von Reserven für <u>zweckbestimmte</u> künftige Grossreparaturen im Finanzvermögen	Sind nur zu bilden, wenn kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Als Reserve für künftige Aufgaben, die nicht an einen bestimmten Zweck gebunden sind, dient das Eigenkapital. Rücklagen für Grossreparaturen sind nicht zu verzinsen. Die Auflösung erfolgt über die Laufende Rechnung nach erfolgter Ausführung der Sanierung oder Reparatur.
23	<u>KAPITAL</u>	
239	<u>Kapital</u>	
2390	Eigenkapital Eigenkapital entsteht in der Regel durch Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung. Es dient vorab zur Verminderung oder gänzlicher Deckung künftiger Aufwandüberschüsse und als Reserve für künftige Verpflichtungen. Diese Reserven sind an keinen bestimmten Zweck gebunden.	Solange Eigenkapital besteht, darf kein bilanzfehlbetrag (Sammelkonto 1390) ausgewiesen werden.

PRO MEMORIA

Vertragliche Verpflichtungen der Korporation zugunsten Dritter, die vom Eintreten einer bestimmten Voraussetzung abhängig sind und eine nach Art und maximaler Höhe festgelegte finanzielle Leistung zur Folge haben (Leasing- Bürgschafts- und andere Eventualverpflichtungen)

A.2.2 Verwaltungsrechnung: Funktionale Gliederung

A.2.2.1 Verzeichnis der Nummern der funktionalen Gliederung

0 Allgemeine Verwaltung

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
01 Legislative und Exekutive	011	Korporationsversammlung, Bürgerrat - Abstimmungen - Bürgerrat - Korporationsversammlung - Geschäftsprüfungskommission - Politische Parteien - Rechnungsprüfungsorgan - Stimmzähler - Urnenbüro - Wahlen
	012	Korporationsrat - Korporationsrat - Korporationsrätliche Gutachten - Korporationsrätliche Kommissionen (sofern sie nicht andern Dienststellen zugewiesen werden können) - Informationsveranstaltungen - Repräsentationskosten - Verbandsbeiträge Korporationsräte - Jahresbeitrag an den Verband der Korporationen des Kantons Luzern - Zusammenarbeits- und Fusionsprojekte
02 Allgemeine Verwaltung	020	Korporationsverwaltung - Korporationsverwaltung
03 Leistungen für Pensionierte	030	Rücktrittsgelder, Ruhegehälter - Rücktrittsgelder und Renten an ehemalige Ratsmitglieder und Angestellte der Korporation
09 Nicht aufteilbare Aufgaben	090	Verwaltungsgebäude / -räume - Bau und Betrieb des Verwaltungsgebäudes - Betriebskosten für eingemietete Verwaltungsräume (für Korporationsverwaltung)
	091	Mehrzweckgebäude / Festhalle - Bau, Betrieb und Unterhalt eines Mehrzweckgebäudes oder einer Festhalle

1 Öffentliche Sicherheit

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
10 Rechtsaufsicht	106	Bürgerrechtswesen - Bürgerrechtskommission - Einbürgerungstaxen

2 Bildung

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
		Für die Korporationen nicht relevant

3 Kultur und Freizeit

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
30 Kulturförderung	300	Kulturförderung - Bundesfeier - Chroniken - Geschichtsforschung - Integrationsförderung - Jungbürgerfeiern - Kulturelle Vereine - Kunstförderung - Museum - Begrüssung zugezogener Bürger/innen
31 Denkmalpflege, Heimatschutz	310	Denkmalpflege / Heimatschutz - Denkmalpflege - Heimatschutz - Kunstdenkmäler - Restaurationen
32 Massenmedien	320	Massenmedien - Fernsehen - Filme - Internetauftritt - Massenmedien - Presse - Radio - Zeitungswesen
	325	Antennen- und Kabelanlage (Spezialfinanzierung) Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen
33 Parkanlagen, Wanderwege	330	Parkanlagen / Wanderwege - Aussichtsplätze - Erholungsräume - Feuerstellen - Grünzonen - Parkanlagen



		- Reitwege - Uferwege - Wanderwege
34 Sport	340	Sport - Einrichtungen, die dem Sport dienen - Kurse - Schwimmbäder (ohne eigenes Schwimmbad) - Sportanlässe - Sportvereine
	341	Sporthallen Bau, Betrieb und Unterhalt einer Sporthalle
	345	Schwimmbad (Spezialfinanzierung) Bau, Unterhalt und Betrieb eines korporationseigenen Schwimmbades
35 Übrige Freizeitgestal- tung	350	Uebrige Freizeitgestaltung - Campingplätze - Familien- und Schrebergärten - Gastarbeiterlokale - Jugendräume - Spielplätze - Tierpark
	355	Ferienheim (Spezialfinanzierung) Bau, Unterhalt und Betrieb eines korporationseigenen Ferienheimes
39 Kirche	390	Kirche Betrieb und Unterhalt von Kirchen und Kapellen
	395	Kirche (Spezialfinanzierung) Bau, Betrieb und Unterhalt von Kirchen und Kapellen

4 Gesundheit

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
		Für die Korporationen nicht relevant

5 Soziale Wohlfahrt

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
		Für die Korporationen nicht relevant

6 Verkehr

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
60 National- strassen	600	Nationalstrassen Nicht relevant
61 Kantons- strassen	610	Kantonsstrassen Nicht relevant
62 Gemeinde- strassen	620	Gemeindestrassen (öffentliche Strassen) Nicht relevant
63 Privatstrassen	630	Privatstrassen Bau von Privatstrassen
	631	Schnee- / Glatteisbekämpfung - Glatteisbekämpfung - Schneeräumung - Schneeräumungsfahrzeuge
	632	Strassenbeleuchtung - Bau und Betrieb der Strassenbeleuchtung - Unterhalt der Strassenbeleuchtung
	634	Parkplätze / -häuser - Autoeinstellhallen - Park and Ride - Parkingmeter - Parkplätze
65 Regional- verkehr	650	Regionalverkehr - Busbetriebe - Privatbahnen
66 Schiffahrt	660	Schiffahrt Schiffahrtsgesellschaften (Beiträge)
67 Luftfahrt		

7 Umwelt und Raumordnung

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
70 Wasserver- sorgung	700	Wasserversorgung - - Öffentliche Brunnen - Wasserschutzzonen - Wasserversorgung (Beiträge) - Zuschuss an eigene Wasserversorgung
	705	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) Bau, Unterhalt und Betrieb der korporationseigenen Wasserversorgung

77 Naturschutz	770	Naturschutz - Biotope - Ertragsausfall-Entschädigungen - Naturschutzreservate - Naturschutzvereine - Pflegemassnahmen - Waldlehrpfade - Weiher
78 Übriger Umweltschutz	780	Übriger Umweltschutz - Hundetoiletten - Öffentliche Toiletten - Umweltschutzaktionen

8 Volkswirtschaft

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
80 Landwirtschaft	800	Landwirtschaft - Finanzierungsbeiträge - Hof- und Stallsanierungen - Kinderzulagen landw. Arbeitnehmer - Landwirtschaftliche Vereine - Milchkontrollen - Schädlingsbekämpfung - Tierseuchenbekämpfung - Viehgenossenschaften - Viehinspektorat - Viehversicherungen - Weinbau
81 Forstwirtschaft	810	Forstwirtschaft - Beiträge an Waldzusammenlegungen - Forst- und Waldkommissionen - Förster - Forstverwaltung
82 Jagd / Fischerei	820	Jagd / Fischerei - Fischenzen - Tierschutz - Tollwutbekämpfung - Vogelschutz - Wildschadenverhütungsmassnahmen
84 Industrie, Gewerbe, Handel	840	Industrie, Gewerbe, Handel - Beiträge an Vereine im wirtschaftlichen Bereich - Gewerbeausstellungen
	845	Industriegeleise (Spezialfinanzierung) Bau, Unterhalt und Betrieb von gemeindeeigenen Industriegeleisen
86 Energie	860	Energie - Alternativenergie - Energie-Sparmassnahmen und -Aktionen

		- Grobanalysen Energieverbrauch
	862	Fernwärme Fernwärme (Beiträge)
	865	Elektrizitätswerk (Spezialfinanzierung) Bau, Unterhalt und Betrieb eines korporationseigenen Elektrizitätswerkes
	866	Fernwärmanlage Bau, Unterhalt und Betrieb einer korporationseigenen Fernwärmanlage
87 Sonstige gewerbliche Betriebe	875	Kiesgrube (Spezialfinanzierung) Unterhalt und Betrieb einer korporationseigenen Kiesgrube

9 Finanzen

Dienst- gruppe	Dienst- stelle	Bezeichnung Inhalt
94 Vermögens- und Schuldenver- waltung	940	Kapital- / Zinsendienst - Aktiv- und Passivzinsen - Bankgebühren - Depotgebühren - Emissions- und Geldbeschaffungskosten - Postcheckgebühren - Skonti - Verrechnete Zinsen - Zinskostenbeiträge IHG
	941-944	Liegenschaften (Finanzvermögen) Realisierbare unüberbaute und überbaute Grundstücke
	945	Landwirtschaftsbetrieb (Spezialfinanzierung) Betrieb eines gemeindeeigenen Landwirtschaftsbetriebes
	946-949	Vorsorglicher Landerwerb (Spezialfinanzierung) Realisierbare unüberbaute und überbaute Grundstücke
	951	Bürgernutzen
	952	Steuern Aufand für: - Staats- und Gemeindesteuern - Grundstückgewinnsteuern - Handänderungssteuern - Erbschaftssteuern
99 Nicht aufgeteilte Posten	990	Abschreibungen - Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen - Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen - Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zufolge Auflösung von Reserven - Abschreibungen auf dem Finanzvermögen - Ordentliche Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag - Zusätzliche Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag
	991	Allgemeine Personalkosten Arbeitgeberbeiträge an

		<ul style="list-style-type: none"> - AHV, FAK inkl. Verwaltungskosten - Pensionskassen - Unfall- und Krankenversicherungen - Eidg. Koordinationskommission Arbeitssicherheit (EKAS) <p>Die Arbeitnehmerbeiträge sind als Aufwandminderung zu verbuchen.</p> <p>Diese Dienststelle ist am Ende des Jahres durch die Aufteilung der Soziallasten auszugleichen.</p>
	992	<p>Allgemeiner Sachaufwand Sachaufwand, der während des Jahres nicht direkt einer Dienststelle belastet werden kann. Diese Dienststelle ist am Ende des Jahres durch die Aufteilung des Sachaufwandes auszugleichen.</p>
	994	<p>Spezialfonds</p> <ul style="list-style-type: none"> - Budgetierte Einlagen in Spezialfonds - Budgetierte Entnahmen aus Spezialfonds
	995	<p>Vorfinanzierungen / Rücklagen für Grossreparaturen Finanzvermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Budgetierte Einlagen zur Vorfinanzierung von künftigen Investitionen ins Verwaltungsvermögen - Budgetierte Entnahmen aus Vorfinanzierungen - Budgetierte Rücklagen für Grossreparaturen im Finanzvermögen - Budgetierte Entnahmen aus den Rücklagen für Grossreparaturen im Finanzvermögen
	996	Stiftungen
	997	<p>Zuwendung ohne Zweckbestimmung Erbschaften, Legate, Schenkungen und Vermächtnisse ohne Zweckbestimmung</p>
	999	<p>Abschluss Verwendung des Ergebnisses der Laufenden Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertrag auf Konto Eigenkapital oder Bilanzfehlbetrag - Abschreibung auf dem Bilanzfehlbetrag - Zusätzliche Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen - Einlage in Vorfinanzierungen für Verwaltungsvermögen (unter Angabe des Zweckes) - Einlage in Rücklagen für Grossreparaturen im Finanzvermögen (unter Angabe des Zwecks) <p>Aktivierung der Ausgaben der Investitionsrechnung Passivierung der Einnahmen der Investitionsrechnung</p>

A.2.2.2 Alphabetisches Stichwortverzeichnis der funktionalen Gliederung

	A		
999	Abschluss Verwaltungsrechnung	860	Energieverbrauch, Grobanalyse
990	Abschreibungen	952	Erbschaftssteuern
011	Abstimmungen	330	Erholungsräume
800	Ackerbaustelle	770	Ertragsausfall-Entschädigungen
991	AHV, Arbeitgeberbeiträge	012	Essen Korporationsrat
999	Aktivierungen Investitionsrechnung		F
940	Aktivzinsen	991	Familienausgleichskasse, Arbeitgeberbeiträge
860	Alternativenergie	350	Familiengärten
830	Anleuchtung öffentlicher Gebäude	355	Ferienheim (Spezialfinanzierung)
325	Antennenanlage, Korporationeigene (Spezialfinanzierung)	320	Fernsehen
012	Ausflug Korporationsrat	862	Fernwärme
330	Aussichtsplätze	866	Fernwärmeanlage, Korporationeigene (Spezialfinanzierung)
	B	091	Festhalle
940	Bankgebühren	330	Feuerstellen
790	Baulanderschliessungen, Konzepte	320	Filme
020	Bauverwaltung		
830	Beflagung	800	Finanzierungsbeiträge, Landwirtschaft
		020	Finanzverwaltung
830	Beleuchtung öffentliche Gebäude	820	Fischenzen
990/99	Bilanzfehlbetrag, Abschreibung	810	Förster
770	Biotope	810	Forst- und Waldkommission
801	Bodenverbesserungen	941	Forstreserve
700	Brunnen, öffentliche	810	Forstverwaltung
951	Bürgernutzen	350	Freizeitgestaltung, allgemein
300	Bundesfeier	340	Freizeitgestaltung, Sport
	C	012	Fusionen, Zusammenarbeit
350	Campingplätze		G
300	Chroniken	940	Geldbeschaffungskosten
	D	300	Geschichtsforschung
310	Denkmalpflege	840	Gewerbeausstellungen
940	Depotgebühren		
300	Dorfkultur	860	Grobanalysen Energieverbrauch
	E	941	Grundstücke des Finanzvermögens
106	Einbürgerungstaxen	946	Grundstücke des Finanzvermögens (Spezialfinanzierung)
860	Elektrizitätswerke, Konzessionsgebühren	952	Grundstückgewinnsteuern
865	Elektrizitätswerk, Korporationeigenes (Spezialfinanzierung)	630	Güterstrassen (private); Beiträge
940	Emissionskosten	801	Güterzusammenlegungen
860	Energiesparmassnahmen		

	H
952	Handänderungssteuern
310	Heimatschutz
	I
845	Industriegeleise, korporationseigenes (Spezialfinanzierung)
012	Informationsveranstaltungen
300	Integrationsförderung
993	Interne Verrechnungen aus der KORE
320	Internetauftritt
	J
340	Jugend und Sport
350	Jugendräume
	K
325	Kabelanlage, korporationseigene (Spezialfinanzierung)
390/95	Kapelle
875	Kiesgrube, korporationseigene (Spezialfinanzierung)
390	Kirche
395	Kirche (Spezialfinanzierung)
720/25	Kompostieranlagen
300	Korporationsbibliothek
020	Korporationskanzlei / -verwaltung
012	Korporationsrat
012	Korporationsrätliche Gutachten
012	Korporationsrätliche Kommissionen
011	Korporationsversammlung
991	Krankenversicherungen, Arbeitgeberbeiträge
300	Kulturelle Vereine
300	Kulturförderung
310	Kunstdenkmäler
300	Kunsthörderung
	L
945	Landwirtschaftsbetrieb, korporationseigener (Spezialfinanzierung)
997	Legate ohne Zweckbestimmung
030	Leistungen für Pensionierte
941	Liegenschaften des Finanzvermögens
945	Liegenschaften des Finanzvermögens (Spezialfinanzierung)

	M
320	Massenmedien
091	Mehrzweckgebäude
801	Meliorationen
300	Museum
	N
770	Naturschutzreservate
770	Naturschutzvereine
	O
700	Öffentliche Brunnen
780	Öffentliche Toiletten
990	Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	P
330	Parkanlagen
624	Parkingmeter
624	Parkplätze / -häuser
624	Park and Ride
011	Parteien
999	Passivierungen Investitionsrechnung
940	Passivzinsen
991	Pensionskassen, Arbeitgeberbeiträge
991	Personalaufwand, intern zu verrechnen
011	Politische Parteien
940	Postcheckgebühren
800	Prämien (Landwirtschaft)
320	Presse
630	Privatstrassen (Bau)
	Q
	R
320	Radio
011	Rechnungsprüfungsorgan
330	Reitwege
030	Renten an Kororationspersonal
012	Repräsentationen Korporationsrat
310	Restaurationen
995	Rücklagen für Grossreparaturen
030	Rücktrittsgelder an Korporationspersonal
	S
992	Sachaufwand, allgemeiner
800	Schädlingsbekämpfung
997	Schenkungen ohne Zweckbestimmung

660	Schiffahrtsgesellschaften (Beiträge)
350	Schrebergärten
340	Schwimmbad
345	Schwimmbad, korporationseigenes (Spezialfinanzierung)
994	Spezialfonds
350	Spielplätze
340	Sportanlässe
340	Sporteinrichtungen
341	Sporthalle
340	Sportkurse
340	Sportvereine
952	Steuern
996	Stiftungen
011	Stimmzähler
	T
830	Tagungen
350	Tierpark
820	Tierschutz
780	Toiletten, öffentliche
830	Tourismus
	U
330	Uferwege
780	Umweltschutzaktionen
991	Unfallversicherungen, Arbeitgeberbeiträge
011	Urnenbüro
	V
012	Verbandsbeiträge Korporationsbehörden
300	Vereine, kulturelle
800	Vereine, landwirtschaftliche
340	Vereine, sportliche
840	Vereine, wirtschaftliche
830	Verkehrsvereine
997	Vermächtnisse ohne Zweckbestimmung
090	Verwaltungsgebäude (Bau/Betrieb)
090	Verwaltungsräume
800	Viehgenossenschaften
800	Viehversicherungen
820	Vogelschutz
995	Vorfinanzierungen
946	Vorsorglicher Landerwerb (Spezialfinanzierung)
	W
011	Wahlen
941	Waldgrundstücke

810	Waldkommission
770	Waldlehrpfade
810	Waldzusammenlegungen
330	Wanderwege
700	Wasserschutzzonen
700	Wasserversorgung
705	Wasserversorgung, korporationseigene (Spezialfinanzierung)
770	Weiherr
800	Weinbau
830	Werbeprospekte
820	Wildschadenverhütung
	Z
990/99	Zusätzliche Abschreibungen
997	Zuwendungen ohne Zweckbestimmung

Verband der Korporationen des Kantons Luzern

A.2.3 Verwaltungsrechnung: Artengliederung Laufende Rechnung

3	<u>AUFWAND</u>		
30	<u>PERSONALAUFWAND</u>	34	<u>ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG</u>
300	Behörden, Kommissionen	340	Einnahmenanteile an andere Gemeinden
301	Verwaltungs- und Betriebspersonal	341	Ausgaben ohne Zweckbindung an Kanton
302	Lehrkräfte		
303	Sozialversicherungsbeiträge	35	<u>ENTSCHÄDIGUNGEN AN GEMEINWESEN</u>
304	Personalversicherungsbeiträge	350	Bund
305	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	351	Kanton
306	Dienstkleider, Wohnungs- und Verpflegungszulagen	352	Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände
307	Rentenleistungen		
308	Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	36	<u>EIGENE BEITRÄGE</u>
309	Übriger Personalaufwand	360	Bund
		361	Kanton
		362	Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände
31	<u>SACHAUFWAND</u>	363	Eigene Anstalten
310	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	364	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
311	Anschaffung Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	365	Private Institutionen
312	Wasser, Energie, Heizmaterialien	366	Private Haushalte
313	Verbrauchsmaterialien	367	Ausland
314	Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	37	<u>DURCHLAUFENDE BEITRÄGE</u>
315	Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	370	Bund
316	Mieten, Pachten, Benützungsgebühren	371	Kanton
317	Spesenentschädigungen		Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände
318	Dienstleistungen und Honorare Dritter	372	Eigene Anstalten
319	Übriger Sachaufwand	373	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
		374	Private Institutionen
		375	Private Haushalte
		376	
32	<u>PASSIVZINSEN</u>	38	<u>EINLAGEN</u>
320	Laufende Verpflichtungen	380	Spezialfinanzierungen
321	Kurzfristige Schulden	384	Spezialfonds
		385	Vorfinanzierungen von Verwaltungsvermögen / Rücklagen für Grossreparaturen im Finanzvermögen
322	Mittel- und langfristige Schulden		Ertragsüberschuss
323	Sonderrechnungen	389	
329	Übrige Passivzinsen		
33	<u>ABSCHREIBUNGEN</u>	39	<u>INTERNE VERRECHNUNGEN</u>
330	Finanzvermögen	390	Verrechneter Sachaufwand
331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	391	Verrechnete unentgeltliche Leistungen
332.01	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen	392	Eigenverbrauch
332.02	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen zufolge Auflösung von Reserven	393	Verrechnete unentgeltliche Lieferungen
333.01	Bilanzfehlbetrag, ord. Abschreibungen	394	Verrechneter Personalaufwand
333.02	Bilanzfehlbetrag, zus. Abschreibungen	395	Verrechnete Soziallasten
		396	Verrechnete Zinsen
		397	Verrechnete Abschreibungen
		399	Umlagen aus Kostenrechnung



<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung/Beschrieb</u>	<u>Hinweise</u>
3	<u>AUFWAND</u>	
30	<u>PERSONALAUFWAND</u> Entlöhnung, Versicherung, Anwerbung, Ausbildung und Information, Naturalleistungen, Zulagen, Vergünstigungen jeglicher Art an die Behördemitglieder und das aktive Personal sowie an temporäre Arbeitskräfte (als Ersatz für notwendiges eigenes Personal, auch wenn nur ein Auftragsverhältnis besteht). Renten, Ruhegehälter, Teuerungszulagen an Pensionierte, für deren Lohnzahlungen das Gemeinwesen zuständig war.	Nicht als Personalaufwand, sondern Sachaufwand gilt der Ersatz von Auslagen bei Dienstreisen (317).
300	Behörden, Kommissionen Besoldungen, Zulagen, Taggelder, Sitzungsgelder	
301	Verwaltungs- und Betriebspersonal Besoldungen, Teuerungs-, Familien-, Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke und -zulagen, Entschädigungen für Überzeit, Pikettdienst sowie übrige Entschädigungen mit Lohncharakter an das ständige Personal	
303	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeberbeiträge an die AHV und ALV für Behördemitglieder, das gesamte Personal	
304	Personalversicherungsbeiträge Arbeitgeberbeiträge an Pensions-, Versicherungs- und Sparkassen für die Behördemitglieder, das gesamte Personal	
305	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge Arbeitgeberbeiträge für die Versicherung von Behördemitgliedern und des gesamten Personals gegen Unfall und Krankheit. Beiträge an Hilfskassen von Fachverbänden.	
306	Dienstkleider, Wohnungs- und Verpflegungszulagen Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteiles bzw. einer Lohnergänzung. Dienstkleider, Uniformen, Schutzkleider, Naturalverpflegungen, Verpflegungs- und Kleiderzulagen.	Der Ersatz von Verpflegungs und Reiseauslagen ist dem Konto 317 zu belasten.



- 307 Rentenleistungen**
Zulasten des Gemeinwesens fallende Renten und Ruhegehälter (inkl. Teuerungszulagen) an pensionierte Behördemitglieder und Mitarbeiter. Unfallrenten und Rentenablösungen.
- 308 Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte**
Zahlungen an Dritte für den Einsatz temporärer Aushilfen für notwendiges eigenes Personal für ausserordentliche Arbeitseinsätze.
- 309 Übriger Personalaufwand**
Anwerbung Information, Aus- und Weiterbildung des Personals, Inserate für Personalwerbung, Reisespesen an Bewerber, Schulgelder an Lehrlinge, Kursgelder.

Ärztl. Untersuchungen, Schutzimpfungen, Schirmbildaktionen für das Personal.

Geschenke an Personal, Personalanlässe und -ausflüge, Reisechecks-Vergünstigungen.
- 31 SACHAUFWAND**
Aufwand für die Beschaffung aller Konsumgüter, die das Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht.

Kosten für Dienstleistungen Dritter.
- 310 Büromaterialien, Drucksachen**
Verbrauchsmaterialien für das Büro. Inserate für Personalwerbung sind dem Konto 309 zu belasten.

Drucksachen, Fachliteratur, Zeitschriften, Buchbinderarbeiten, Inserate.
- 311 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen, Werkzeugen**
Büro- und Betriebsausstattungen, soweit sie nicht unter den Begriff der Investitionsausgaben fallen.
- 312 Wasser, Energie und Heizmaterialien, Abwasser**
Verbrauch an Wasser, Energie und Heizmaterialien, ARA-Gebühren Grössere Heizmaterialvorräte am Ende einer Rechnungsperiode sind zu aktivieren (Konto 1025).



- | | | |
|------------|---|--|
| 313 | <p>Verbrauchsmaterialien
Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterialien, Lebensmittel, Medikamente, Treibstoffe.</p> <p>Waren zum Wiederverkauf.</p> <p>Materialien für den baulichen und den übrigen Unterhalt, die das eigene Personal verarbeitet.</p> | <p>Büromaterialien sowie Drucksachen sind dem Konto 310 zu belasten.</p> |
| 314 | <p>Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt
Unterhalt von Hoch- und Tiefbauten, Grün- und Spielflächen.</p> <p>Nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungskosten (Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicearbeiten).</p> <p>Ersatz von mit dem Gebäude verbundenen Mobilien.</p> | <p>Materialien für den baulichen Unterhalt, die das eigene Personal verarbeitet, sind dem Konto 313 zu belasten.</p> |
| 315 | <p>Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt
Unterhalt und Reparaturen von Mobiliar, Geräten, Instrumenten, Maschinen, Fahrzeugen und Einrichtungen.</p> | <p>Ersatzteile und Materialien, die das eigene Personal für den Unterhalt verarbeitet, sind dem Konto 313 zu belasten.</p> |
| 316 | <p>Mieten, Pachten, Benützungsgebühren
Mieten, Pachten und Baurechtszinsen für Hoch- und Tiefbauten.</p> <p>Benützungskosten für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Räume und Plätze.</p> <p>Entschädigungen für Einquartierungen.</p> | <p>Diesem Konto sind sämtlich Kosten, wie sie vom Vermieter in Rechnung gestellt werden, zu belasten.</p> |
| 317 | <p>Spesenentschädigungen
Reise- und Spesenentschädigungen an das eigene Personal, Behörde- und Kommissionsmitglieder (inkl. Ersatz von Telefon und Portoauslagen).</p> <p>Repräsentationsentschädigungen und -kosten.</p> | |
| 318 | <p>Dienstleistungen und Honorare Dritter
Sämtliche übrige Dienstleistungen, die durch <u>Dritte</u> erbracht werden (ohne baulicher und übriger Unterhalt).
- Arbeiten durch Dritte, Datenverarbeitung durch Dritte</p> | <p>Diese Kontogruppe kann durch Lauf-Nr. in verschiedene Positionen aufgeteilt werden, z.B.:
- 318.01 Versicherungsprämien</p> |



- Honorare an Aerzte, Anwälte, Notare, für Untersuchungen, Gutachten, Vorträge, Vorprojekte usw.
- Porti, Telefon, Frachten, Postcheck- und Bankgebühren, Depotgebühren, TV- und Radiogebühren, Konzessionsgebühren
- Emissions- und Geldbeschaffungskosten
- Sachversicherungsprämien
- Verwaltungskostenbeiträge
- Abgaben an andere Gemeinwesen
- Steuern (Staats-, Gemeinde-, Handänderungs-, Grundstückgewinn- und Erbschaftssteuern)

- 318.02 Telefon, Porti, PC-Gebühren
- usw.

Honorare für ärztl. Untersuchungen des eigenen Personals sind dem Konto 309 zu belasten.

319 Uebrigter Sachaufwand

In den Sammelkonti 310 - 318 nicht erfasster Sachaufwand

- Eigenversicherung für Sachschäden
- Inkonvenienzentschädigungen
- Schadenersatzleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Verbandsbeiträge

32

PASSIVZINSEN

Zinsen für die Inanspruchnahme fremder Mittel

320

Laufende Verpflichtungen

jederzeit fällige Verpflichtungen, Verzugszinse, Depotgelder

321

Kurzfristige Schulden

Kontokorrentschulden bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden

322

Mittel- und langfristige Schulden

Schulden aus Investitionen und Investitionsbeiträgen

323

Sonderrechnungen

Zinsen für Schulden jeglicher Art gegenüber:

- eigenen Betrieben, Werken und Anstalten mit eigenem Rechnungskreis;
- Versicherungs- und Sparkassen;
- verwalteten Stiftungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Mittel für nicht versicherte Schäden.

329

Passivzinsen, die in den Sammelkonti 320 bis 323 nicht erfasst sind, wie Skonti.

Achtung: für verrechnete Zinsen das Artenkonto 396 benützen!



- 33** **ABSCHREIBUNGEN**
auf Guthaben und Anlagen des Finanzvermögens

auf den Buchwerten des Verwaltungsvermögens

auf allfälligen Bilanzfehlbeträgen.
- 330** **Finanzvermögen**
Uneinbringliche Guthaben sowie tatsächlich eingetretene Wertverminderungen auf Anlagen des Finanzvermögens.
- 331** **Verwaltungsvermögen;
ordentliche Abschreibungen**
Sachgüter, Investitionsbeiträge und übrige aktivierte Anlagen des Verwaltungsvermögens (inkl. Darlehen und Beteiligungen).

Höhe der Abschreibungen nach den festgelegten Abschreibungssätzen.

Auf Darlehen und Beteiligungen nur, wenn tatsächlich Wertverminderungen eingetreten sind.

Diese Abschreibungen müssen vorgenommen werden, auch wenn dadurch ein Aufwandüberschuss entsteht.
- 332.01** **Verwaltungsvermögen,
zusätzliche Abschreibungen**
Über die ordentlichen Abschreibungen hinausgehende Abschreibungen auf Sachgüter, Investitionsbeiträge und übrige aktivierte Ausgaben des Verwaltungsvermögens.

Es dürfen nur zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, wenn sie im Voranschlag enthalten sind. Die budgetierte Höhe ist massgebend.

Aus zusätzlichen Abschreibungen darf kein Bilanzfehlbetrag entstehen.
- 332.02** **Verwaltungsvermögen, zusätzliche
Abschreibungen zufolge Auflösung
von Reserven**
auf Sachgüter, Investitionsbeiträge und übrige aktivierte Ausgaben des Verwaltungsvermögens aufgrund von aufgelösten zweckbestimmten Vorausfinanzierungen und Spezialfonds.

Abschreibungen in der tatsächlichen Höhe der aufgelösten Reserve.
- 333(.01)** **Bilanzfehlbetrag, ordentliche Abschreibungen**
Planmässige Abschreibung des Bilanzfehlbetrages



333(.02)	<p>Bilanzfehlbetrag, zusätzliche Abschreibungen Zusätzliche Abschreibungen im Rahmen der Verwendung des Ertragsüberschusses oder (gesetzliche) zusätzliche Abschreibungen gestützt auf § 88 Abs. 5 GG</p>	<p>Besteht ein Informations- und Führungsbedürfnis, können ordentliche und zusätzliche Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag gesondert verbucht werden. Die Aufteilung ist fakultativ.</p>
34	<p><u>ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG</u> Gesetzliche Anteile und sonstige Beiträge an andere Gemeinwesen, die Anrecht auf einen Teil am Ertrag bestimmter Abgaben und Einnahmen haben.</p>	<p>Der Verwendungszweck wird durch das begünstigte Gemeinwesen bestimmt.</p>
340	<p>Einnahmenanteile für Gemeinden Ausgaben ohne Zweckbindung an andere Gemeinden</p>	
341	<p>Kanton Ausgaben ohne Zweckbindung an Kanton</p>	
35	<p><u>ENTSCHÄDIGUNGEN AN GEMEINWESEN</u> Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und Sache des eigenen Gemeinwesens ist.</p>	<p>Nicht zu verwechseln mit Kontogruppe 36</p>
350	<p>Bund An seine und ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen</p>	
351	<p>Kanton An seine und mit andern Kantonen gemeinsam finanzierte und geführte Institutionen</p>	
352	<p>Gemeinden und Gemeindeverbände An gemeinsam finanzierte Institutionen</p>	
36	<p><u>EIGENE BEITRÄGE</u> Nicht rückzahlbare Leistungen aus eigenen Mitteln für Konsumzwecke, bei denen der Empfänger keine direkte Gegenleistung für den den Beitrag Entrichtenden erbringt. Dazu gehören namentlich Defizit- und Betriebskostenbeiträge sowie Sozialleistungen und private Haushalte.</p>	<p>Entgegen der Kontogruppe 35 handelt es sich hier um Beitragsleistungen, für die der Empfänger gegenüber dem Beitragsleistenden keine Gegenleistung erbringt. Rückerstattungen von eigenen Beiträgen sind dem Sammelkonto 436 gutzuschreiben. Investitionsbeiträge sind, soweit sie die vorgeschriebene Höchstgrenze überschreiten, der</p>



Investitionsrechnung
(Sammelkonto 56) zu belasten.

- 360 Bund**
Laufende Betriebsbeiträge an den Bund und seine ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen
- 361 Kanton**
Laufende Betriebsbeiträge an den Kanton, an seine und mit andern Kantonen gemeinsam finanzierte Institutionen
- 362 Gemeinden und Gemeindeverbände**
Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und von ihnen gemeinsam finanzierte Institutionen
- 363 Eigene Anstalten**
Laufende Betriebsbeiträge an
- Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Rechnungskreis
 - Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum des eigenen Gemeinwesens stehen
 - spezialfinanzierte Dienststellen
- 364 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen**
Laufende Betriebsbeiträge an Unternehmungen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen hat.
- 365 Private Institutionen**
Laufende Betriebsbeiträge an Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind. Dazu gehören auch Eigentümer von Geschäfts- und Miethäusern sowie Landwirtschaftsbetriebe.
- 366 Private Haushalte**
Laufende Beiträge für Konsumzwecke an natürliche Personen im Inland, die keine oder keine unmittelbaren Produktionsleistungen erbringen.
- Bürgernutzen
- 367 Ausland**
Laufende Beiträge an
- natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland
 - internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz



- 37** **DURCHLAUFENDE BEITRÄGE**
Weiterleitung von Beiträgen, die es von andern Gemeinwesen zu Gunsten Dritter erhält und an diese weitergeben muss.
- Am Jahresende sind erhaltene aber noch nicht weitergegebene Beiträge über das Sammelkonto 2005 abzugrenzen.
- Beim Rechnungsabschluss müssen die Umsätze der Kontengruppen 37 und 47 gleichlautend sein.
- 370** **Bund**
Durchlaufende Beiträge an den Bund, entsprechend den Erträgen in der Kontengruppe 47
- 371** **Kanton**
Durchlaufende Beiträge an den Kanton und von ihm gemeinsam mit andern Kantonen finanzierte Institutionen, entsprechend den Erträgen in der Kontengruppe 47
- 372** **Gemeinden und Gemeindeverbände**
Durchlaufende Beiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände, entsprechend den Erträgen in der Kontengruppe 47
- 373** **Eigene Anstalten**
Durchlaufende Beiträge entsprechend den Erträgen in der Kontengruppe 47 an
- Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Rechnungskreis
 - Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum des Gemeinwesens sind
- 374** **Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen**
Durchlaufende Beiträge an Unternehmungen, an denen das Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen hat, entsprechend den Erträgen in der Kontengruppe 47
- 375** **Private Institutionen**
Durchlaufende Beiträge an Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind, entsprechend den Erträgen in der Kontengruppe 47



376	Private Haushalte Durchlaufende Beiträge für Konsumzwecke an natürliche Personen im Inland, die keine oder keine unmittelbaren Produktionsleistungen erbringen.	Eigentümer von Geschäfts- oder Miethäusern und die Landwirtschaftsbetriebe zählen als private Institutionen (375).
38	<u>EINLAGEN</u> Reservierung bestimmter Erträge aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften für die vollständige oder teilweise Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.	
380	Spezialfinanzierungen Ertragsüberschüsse unselbständiger Gemeindebetriebe ohne eigenen Rechnungskreis und als Spezialfinanzierung geführter Dienststellen.	Ertragsüberschüsse werden in der Bestandesrechnung einem allfällig bestehenden Vorschuss (Sammelkonto 1280) gutgeschrieben oder als Verpflichtung (Sammelkonto 2280) passiviert.
384	Spezialfonds Einlagen in Fonds aus zweckgebundenen Einnahmen.	Gegenkonto: 2282.xx
385	Vorfinanzierungen von Verwaltungsvermögen Bildung von Reserven für zweckbestimmte künftige Aufgaben und Werke.	Gegenkonto: 2285.xx
385	Rücklagen für Grossreparaturen im Finanzvermögen Bildung von Reserven für zweckbestimmte künftige Grossreparaturen im Finanzvermögen	Gegenkonto: 2286.xx
389	Ertragsüberschuss Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung, der dem Eigenkapital zugeschlagen wird.	Gegenkonto: 2390
39	<u>INTERNE VERRECHNUNGEN</u> Im Rahmen der funktionalen Gliederung der Laufenden Rechnung notwendige interne Verrechnungen.	Beim Rechnungsabschluss müssen die Belastungen (Kontengruppe 39) mit den Gutschriften (Kontengruppe 49) übereinstimmen.
390	Verrechneter Sachaufwand	
391	Verrechnete unentgeltliche Leistungen	
392	Eigenverbrauch Selbstproduzierte Güter, die anderen Dienststellen weitergegeben werden.	



393	Verrechnung unentgeltlicher Lieferungen
394	Verrechneter Personalaufwand
395	Verrechnete Soziallasten
396	Verrechnete Zinsen
397	Verrechnete Abschreibungen
399	Umlagen aus Kostenrechnung



<u>4</u>	<u>ERTRAG</u>		
<u>41</u>	<u>REGALIEN UND KONZESSIONEN</u>	<u>44</u>	<u>ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG</u>
410	Konzessionsgebühren		
<u>42</u>	<u>VERMÖGENSERTRÄGE</u>	<u>45</u>	<u>RÜCKERSTATTUNGEN VON GEMEINWESEN</u>
420	Bankkontokorrente		Bund
421	Guthaben	450	Kanton
422	Anlagen des Finanzvermögens	451	Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände
	(ohne Liegenschaften)	452	
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens	<u>46</u>	<u>BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG</u>
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens	460	Bund
425	Darlehen des Verwaltungsvermögens	461	Kanton
			Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände
426	Beteiligungen des Verwaltungsvermö.-	462	Eigene Anstalten
427	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens	463	Übrige Beiträge
429	Übrige Vermögenserträge	469	
<u>43</u>	<u>ENTGELTE</u>	<u>47</u>	<u>DURCHLAUFENDE BEITRÄGE</u>
430	Ersatzabgaben	470	Bund
431	Gebühren für Amtshandlungen	471	Kanton
432	Heimtaxen, Kostgelder		Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände
		472	Eigene Anstalten
434	Andere Benützungsgebühren und Dienstleistungen	473	
435	Verkaufserlöse	<u>48</u>	<u>ENTNAHMEN</u>
436	Rückerstattungen	480	Spezialfinanzierungen
437		484	Spezialfonds
		485	Vorfinanzierungen von Verwaltungsvermögen / Rücklagen für Grossreparaturen im Finanzvermögen
438	Eigenleistungen für Investitionen		Aufwandüberschuss
439	Übrige Entgelte	489	
		<u>49</u>	<u>INTERNE VERRECHNUNGEN</u>
		490	Verrechneter Sachaufwand
		491	Verrechnete unentgeltliche Leistungen
		492	Eigenverbrauch
		493	Verrechnete unentgeltliche Lieferungen
		494	Verrechneter Personalaufwand
		495	Verrechnete Soziallasten
		496	Verrechnete Zinsen
		497	Verrechnete Abschreibungen
		499	Umlagen aus Kostenrechnung



<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung/Beschrieb</u>	<u>Hinweise</u>
4	<u>ERTRAG</u>	
406.04	Kurtaxen	
41	<u>REGALIEN UND KONZESSIONEN</u>	
410	Konzessionsgebühren Jagdpachtgebühren, Fischlizenzen, Kinokonzessionsgebühren, Marktgebühren, Plakatgebühren, Stromverkaufsprovisionen, übrige Konzessionsgebühren	
42	<u>VERMÖGENSERTRÄGE</u> Aktivzinsen und andere Erträge aus den Geld- und Kapitalanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens. Ablieferung der Gewinne der eigenen Anstalten. Liegenschaftserträge des Finanz- und Verwaltungsvermögens.	
420	Bankkontokorrente Zinsen von Guthaben gemäss Sammelkonto 1002	-
421	Guthaben Zinsen von Guthaben gemäss Kontengruppe 101 Verzugszinse auf gestundeten Guthaben	
422	Anlagen des Finanzvermögens (ohne Liegenschaften) Aktivzinsen und Gewinnausschüttungen auf Geld- und Kapitalanlagen der Sammelkonti 1020 - 1022	
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen, Gewinnablieferungen auf Liegenschaften des Sammelkontos 1023	
424	Buchgewinne auf Anlagen d. Finanzvermögens Buchgewinne bei Verkäufen und Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Sammelkonti 1020 - 1029)	Die Anlagen des Finanzvermögens sind nicht höher als zum Anschaffungs- oder Erstellungswert zuzüglich wert vermehrender Investitionen zu bewerten. Buchgewinne entstehen daher nur bei Verkäufen.



- 425 Darlehen des Verwaltungsvermögens**
Aktivzinsen auf Darlehen der Kontengruppe 115
- 426 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens**
Gewinnablieferungen der eigenen Anstalten (Sammelkonto 1153)
Gewinnausschüttungen auf Beteiligungen gemäss Sammelkonti 1154 und 1155
- 427 Liegenschaftserträge d. Verwaltungsvermögens**
Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen sowie andere Erträge (z.B. Gewinnablieferungen) der Sachgüter gemäss Sammelkonti 1140 - 1149.

Erlöse aus Holzverkäufen bei den Korporationsgemeinden.
- 429 Übrige Vermögenserträge**
Aktivzinsen und andere Vermögenserträge, die nicht in den Sammelkonti 420 bis 427 enthalten sind.

Achtung: für verrechnete Zinsen das Artenkonto 496 benützen!
- 43 ENTGELTE**
Erträge aus Leistungen und Lieferungen, die das Gemeinwesen für Dritte erbringt.

Ersatzabgaben, Bussen, Rückerstattungen von Privaten, Eigenleistungen für Investitionen.
- 430 Ersatzabgaben**
Abgaben, die infolge einer vollständigen oder teilweisen Befreiung des Abgabepflichtigen dem Gemeinwesen geschuldet werden.
- 431 Gebühren für Amtshandlungen**
Gebühren für beanspruchte Amtshandlungen (Bewilligungen, Kontrollen usw.) inklusiv mit der Amtshandlung verbundene Auslagen des Gemeinwesens.
- 434 Andere Benützungsgebühren und Dienstleistungen**
Gebühren für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung. Erträge aus Dienstleistungen.
- Gewinnablieferungen von Spezialfinanzierungen: siehe Handbuch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
- Buchgewinne auf Sachgüter des Verwaltungsvermögens können nicht entstehen, weil die letztern vor einem Verkauf zum Buchwert ins Finanzvermögen übertragen werden.



435	<p>Verkäufe Erträge aus Lieferung von Materialien.</p> <p>Erlöse aus Verkäufen von Mobilien, Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, die seinerzeit der Laufenden Rechnung belastet wurden.</p>	<p>Sachgüter des Verwaltungsvermögens werden vor einem Verkauf zunächst zum jeweiligen Buchwert ins Finanzvermögen übertragen (Kontengruppe 102) und ein allfälliger Buchgewinn im Sammelkonto 424 erfasst.</p> <p>Hinsichtlich Veräusserung von Finanzvermögen siehe Anmerkung zum Sammelkonto 424.</p> <p>Holzverkäufe durch Korporationsgemeinden sind dem Sammelkonto 427 gutzuschreiben.</p>
436	<p>Rückerstattungen Erträge, die eine Aufwandverminderung bedeuten</p>	<p>Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, sind die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen.</p>
438	<p>Eigenleistungen für Investitionen Gutschrift von Leistungen des eigenen Personals und eigenen Materiallieferungen an eigene Investitionen.</p>	<p>Die Belastung erfolgt in der Kontengruppe 50.</p>
439	<p>Übrige Erträge, die in den Sammelkonti 430 - 438 nicht erfasst sind. - Einbürgerungstaxen</p>	
44	<p><u>ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG</u> Gesetzliche Anteile am Ertrag bestimmter Abgaben von andern Gemeinwesen.</p> <p>Sonstige Beiträge, bei denen der Verwendungszweck nicht bestimmt ist.</p>	<p>Zweckgebundene Einnahmen und Erträge gehören zu den Beiträgen für eigene Rechnung (Kontengruppe 46).</p>
444	<p><u>Kantonsbeiträge</u></p>	
45	<p><u>RÜCKERSTATTUNGEN VON GEMEINWESEN</u> Rückerstattungen von Gemeinwesen, für die das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und Sache des andern Gemeinwesens ist.</p>	<p>Nicht zu verwechseln mit Kontengruppe 46</p>



- 450 Bund**
Rückerstattungen vom Bund oder seiner ihre direkt oder indirekt unterstellten Institutionen.
- 451 Kanton**
Rückerstattungen vom Kanton und von seinen und mit andern Kantonen gemeinsam finanzierten Institutionen.
- 452 Gemeinden und Gemeindeverbände**
Rückerstattungen von Gemeinden und von ihnen gemeinsam finanzierten Institutionen.
- 46 BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG**
Eingehende Beiträge, die für das Gemeinwesen zweckgebunden sind an Aufwendungen, die der Laufenden Rechnung belastet wurden.
- Beiträge an Investitionen, die der Investitionsrechnung belastet wurden, sind der Kontengruppe 66 gutzuschreiben.
- Entgegen der Kontengruppe 45 handelt es sich hier um Beitragsleistungen für die der Empfänger dem Beitragsleistenden keine direkte Gegenleistung erbringt.
- 460 Bund**
Laufende Betriebsbeiträge, vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen.
- 461 Kanton**
Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen und von ihnen gemeinsam geführten Institutionen.
- 462 Gemeinden und Gemeindeverbände**
Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und von ihnen gemeinsam finanzierten Institutionen.
- 463 Eigene Anstalten**
Laufende Betriebsbeiträge, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält von
- Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit von der Verwaltungsrechnung getrennten Voranschlag und Rechnung
 - Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum des eigenen Gemeinwesens sind
 - spezialfinanzierten Dienststellen.



- 469** **Übrige**
 Übrige Beiträge, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält
 - Gaben, Geschenke, Legate
 - Beiträge von Privaten
- 47** **DURCHLAUFENDE BEITRÄGE**
 Eingehende Beiträge von andern Gemeinwesen, die es zugunsten Dritter erhält und an diese weiterleiten muss.
 Die Belastung der weitergeleiteten Beiträge erfolgt in der Kontengruppe 37.
 Beim Rechnungsabschluss müssen die Umsätze der Kontengruppen 37 und 47 gleichlautend sein.
- 470** **Bund**
 Durchlaufende Beiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen.
- 471** **Kanton**
 Durchlaufende Beiträge vom Kanton und von ihm gemeinsam mit andern Kantonen finanzierten Institutionen.
- 472** **Gemeinden und Gemeindeverbände**
 Durchlaufende Beiträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- 473** **Eigene Anstalten**
 Durchlaufende Beiträge von
 - Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenem Rechnungskreis
 - Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum des Gemeinwesens sind.
- 48** **ENTNAHMEN**
 Verwendung reservierter Erträge, aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften, für die vollständige oder teilweise Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
- 480** **Spezialfinanzierungen**
 Aufwandüberschüsse unselbständiger Gemeindebetriebe ohne eigenen Rechnungskreis und als Spezialfinanzierung geführter Dienststellen.
 Aufwandüberschüsse werden in der Bestandesrechnung einer bestehenden Verpflichtung (Sammelkonto 2280) belastet oder als Vorschuss (Sammelkonto 1280) aktiviert.
- 484** **Spezialfonds**
 Entnahmen aus Spezialfonds
 Gegenkonto: 2282.xx



485	Vorfinanzierungen von Verwaltungsvermögen Auflösung einer Reserve für den dafür bestimmten Zweck	Gegenkonto: 2285.xx
485	Rücklagen für Grossreparaturen im Finanzvermögen Auflösung von Reserven für den dafür bestimmten zweck	Gegenkonto: 2286.xx
489	Aufwandüberschuss Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	Gegenkonto: 2390 Eigenkapital oder 1390 Bilanzfehlbetrag
49	<u>INTERNE VERRECHNUNGEN</u> Im Rahmen der funktionalen Gliederung der Laufenden Rechnung notwendige interne Verrechnungen.	Beim Rechnungsabschluss müssen die Belastungen (Kontengruppe 39) mit den Gutschriften (Kontengruppe 49) übereinstimmen.
490	Verrechneter Sachaufwand	
491	Verrechnete unentgeltliche Leistungen	
492	Eigenverbrauch	
493	Verrechnete unentgeltliche Lieferungen	
494	Verrechneter Personalaufwand	
495	Verrechnete Soziallasten	
496	Verrechnete Zinsen	
497	Verrechnete Abschreibungen	
499	Umlagen aus Kostenrechnung	



A.2.4 Verwaltungsrechnung: Artengliederung Investitionsrechnung

<u>5</u>	<u>AUSGABEN</u>		
<u>50</u>	<u>SACHGÜTER</u>	<u>57</u>	<u>DURCHLAUFENDE BEITRÄGE</u>
500	Grundstücke	572	Korporationen, Gemeinden
501	Tiefbauten	573	Eigene Anstalten
503	Hochbauten	574	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
505	Waldungen (nur Korporationsgemeinden)	575	Private Institutionen
506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	576	Private Haushalte
507	Vorräte		
509	Uebrige Sachgüter	<u>58</u>	<u>ÜBRIGE ZU AKTIVIERENDE AUSGABEN</u>
		580	Materielle Enteignungen
<u>52</u>	<u>DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN</u>	581	Planungen
522	Korporationen, Gemeinden		
523	Eigene Anstalten	<u>59</u>	<u>PASSIVIERUNGEN</u>
524	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	590	Passivierung der Einnahmen
525	Private Institutionen	594	Einlagen in Spezialfonds
526	Private Haushalte		
<u>56</u>	<u>EIGENE BEITRÄGE</u>		
561	Kantone		
562	Korporationen, Gemeinden		
563	Eigene Anstalten		
564	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen		
565	Private Institutionen		
566	Private Haushalte		
567	Ausland		



<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung/Beschrieb</u>	<u>Hinweise</u>
<u>5</u>	<u>AUSGABEN</u>	
<u>50</u>	<u>SACHGÜTER</u> Investitionsausgaben für die Beschaffung, Erstellung und Verbesserung von Sachgütern, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und deshalb nicht realisiert werden können.	Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode im Verwaltungsvermögen aktiviert. Sammelkonti: 1140 - 1149 Gegenkonto: 999.690
500	Grundstücke Investitionsausgaben für unentbehrliche unüberbaute Grundstücke, die einem öffentlichen Zwecke dienen (Grünzonen, Naturschutzgebiete, Parkanlagen, Uferzonen, Weiher etc.)	
501	Tiefbauten Investitionsausgaben für Tiefbauten, die einem öffentlichen Zwecke dienen (Strassen, Kanalisationen, Wasserversorgungsanlagen, Parkplätze, Brücken, Industriegeleise, Sportplätze etc.)	
503	Hochbauten Investitionsausgaben für Hochbauten, die einem öffentlichen Zwecke dienen (Verwaltungsgebäude, Schwimmbäder etc.)	
505	Waldungen (nur Korporationsgemeinden) Investitionsausgaben für Waldungen, wie Aufforstungen, Waldentwässerungen, Waldverbauungen, Waldkäufe, Waldzusammenlegungen	
506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Investitionsausgaben für die Ausstattung von Büros, Betriebsstätten, etc. jedoch nur soweit sie einem öffentlichen Zwecke dienen.	
507	Vorräte Investitionsbeiträge für Vorräte, die als Pflichtlager gehalten werden und deren Finanzierung aufgrund der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge erleichtert wird (für Korporationen nicht relevant).	Vorräte, für deren Lagerhaltung die Korporation nicht verpflichtet ist (z.B. Heizölvorräte) sind unter 1025 zu aktivieren.
509	Übrige Sachgüter Investitionsausgaben für unentbehrliche Sachgüter, die einem öffentliche Zwecke dienen und in den Sammelkonti 500 - 507 nicht erfasst sind.	



- 52** **DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN**
Investitionsausgaben für Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen und daher nicht realisiert werden können. Diese Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode im Verwaltungsvermögen (Kontengruppe 115) aktiviert.
Gegenkonto: 999.690
- 522** **Korporationen, Gemeinden**
Darlehen und Beteiligungen an Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände
- 523** **Eigene Anstalten**
Darlehen und Beteiligungen an
- korporationseigene Betriebe (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit eigenem Rechnungskreis
- Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum der Korporation sind
- 524** **Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen**
Darlehen und Beteiligungen an Unternehmungen, an denen die Korporation die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen hat.
- 525** **Private Institutionen**
Darlehen und Beteiligungen an Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind. Dazu gehören auch die Eigentümer von Geschäftsliegenschaften oder Miethäusern und die Landwirtschaftsbetriebe.
- 526** **Private Haushalte**
Darlehen an natürliche Personen im Inland, die keine oder keine unmittelbaren Produktionsleistungen erbringen.
- 56** **EIGENE BEITRÄGE**
Investitionsbeiträge à fonds perdu für Investitionen durch Dritte, die die Korporation durch ihre Hilfe fördert. Diese Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode im Verwaltungsvermögen (Kontengruppe 116) aktiviert.
Gegenkonto: 999.690
- 561** **Kantone**
Beiträge an Kantone und von ihnen gemeinsam finanzierte Institutionen (z.B. Konkordatseinrichtungen), die öffentliche Aufgaben erfüllen.



- 562 Korporationen, Gemeinden**
Beiträge à fonds perdu an Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände für eine öffentliche Aufgabe.
- 563 Eigene Anstalten**
Beiträge à fonds perdu an
- korporationseigene Betriebe (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit eigenem Rechnungskreis
- Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum der Korporation sind.
- 564 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen**
Beiträge à fonds perdu an Unternehmungen, an denen die Korporation die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen hat.
- 565 Private Institutionen**
Beiträge à fonds perdu an Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind. Dazu gehören auch die Eigentümer von Geschäftshäusern und Miethäusern sowie die Landwirtschaftsbetriebe.
- 566 Private Haushalte**
Beiträge à fonds perdu an natürliche Personen im Inland, die keine oder keine unmittelbaren Produktionsleistungen erbringen.
- 567 Ausland**
Beiträge à fonds perdu an natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland sowie an internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz.
- 57 DURCHLAUFENDE BEITRÄGE**
Weiterleitung von Investitionsbeiträgen, die die Korporation zugunsten Dritter erhalten hat. Die entsprechenden Einnahmen sind in der Kontengruppe 67 enthalten.

Erhaltene, aber noch nicht weitergeleitete Beiträge sind über das Sammelkonto 2005 abzugrenzen.

Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Umsätze der Kontengruppen 57 und 67 übereinstimmen.
- 572 Korporationen, Gemeinden**
Durchlaufende Investitionsbeiträge an Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbände



- 573 Eigene Anstalten**
Durchlaufende Beiträge an
- korporationseigene Betriebe (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit eigenem Rechnungskreis
- Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum der Korporation sind.
- 574 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen**
Durchlaufende Beiträge an Unternehmungen und Organisationen, an denen die Korporation die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen hat.
- 575 Private Institutionen**
Durchlaufende Beiträge an Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind.
Dazu gehören auch die Eigentümer von Geschäftsliegenschaften und Miethäusern sowie die Landwirtschaftsbetriebe.
- 576 Private Haushalte**
Durchlaufende Beiträge an natürliche Personen im Inland, die keine oder keine unmittelbaren Produktionsleistungen erbringen.
- 58 ÜBRIGE ZU AKTIVIERENDE AUSGABEN**
Alle in den Kontengruppen 50, 52 und 56 nicht erfassten Investitionsausgaben, die für öffentliche Zwecke bestimmt sind.
Diese Ausgaben sind am Ende der Rechnungsperiode als Verwaltungsvermögen zu aktivieren.
- 580 Materielle Enteignungen**
Ausgaben für Nutzungseinschränkungen im öffentlichen Interesse
Aktivierung:
Sammelkonto 1170
Gegenkonto: 999.690
- 581 Planungen**
Grössere Planprojekte, wie Generelle Wasserversorgungsplanung, etc.
Aktivierung:
Sammelkonto 1171
Gegenkonto: 999.690
- 59 PASSIVIERUNGEN**
Die am Ende der Rechnungsperiode in die Bestandesrechnung zu übertragenden HABEN-Posten der Investitionsrechnung.
- 590 Passivierung der Einnahmen**
Einnahmen der Kontengruppen 60 - 64 und 66
Siehe Hinweise bei den betreffenden Einnahmen-Konti.



- 594 Einlagen in Spezialfonds**
Einnahmen oder Einnahmenanteile der Kontengruppe 61 (z.B. Anschlussgebühren) soweit sie nicht zur Abschreibung von entsprechendem Verwaltungsvermögen verwendet werden. Die Passivierung erfolgt im Sammelkonto 2282.

6 EINNAHMEN

60 ABGANG VON SACHGÜTERN

- 600 Grundstücke
601 Tiefbauten
603 Hochbauten
605 Waldungen (nur Korporationsgemeinden)
606 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
607 Vorräte
609 Uebrige Sachgüter

61 NUTZUNGSABGABEN UND VORTEILSENTGELTE

- 610 Anschlussgebühren
611 Erschliessungsbeiträge
612 Perimeterbeiträge

62 RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN

- 622 Korporationen, Gemeinden
623 Eigene Anstalten
624 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
625 Private Institutionen
626 Private Haushalte

63 RÜCKERSTATTUNGEN FÜR SACHGÜTER

- 631 Tiefbauten
633 Hochbauten

64 RÜCKZAHLUNG VON EIGENEN BEITRAGEN

- 641 Kantone
642 Korporationen, Gemeinden
643 Eigene Anstalten
644 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
645 Private Institutionen
646 Private Haushalte

66 BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG

- 660 Bund
661 Kanton
662 Korporationen, Gemeinden
663 Eigene Anstalten
669 Uebrige

67 DURCHLAUFENDE BEITRÄGE

- 670 Bund
671 Kanton
672 Korporationen, Gemeinden
673 Eigene Anstalten

69 AKTIVIERUNGEN

- 690 Aktivierte Ausgaben



<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung/Beschrieb</u>	<u>Hinweise</u>
6	<u>E I N N A H M E N</u>	
60	<u>ABGANG VON SACHGÜTERN</u> Sachgüter des Verwaltungsvermögens, welche für die Verwaltungstätigkeit nicht mehr benötigt werden.	Die Sachgüter müssen vor der Veräußerung zum Buchwert in das Finanzvermögen übertragen werden. Ein im Finanzvermögen allfällig entstehender Buchgewinn ist im Sammelkonto 424 zu verbuchen.
600	Grundstücke Übertragung in das Finanzvermögen (Sammelkonto 1023) von unüberbauten Grundstücken des Verwaltungsvermögens.	
601	Tiefbauten Übertragung in das Finanzvermögen (Sammelkonto 1023) von Tiefbauten des Verwaltungsvermögens.	
603	Hochbauten Übertragung in das Finanzvermögen (Sammelkonto 1023) von Hochbauten des Verwaltungsvermögens.	
605	Waldungen Übertragung in das Finanzvermögen (Sammelkonto 1023) von Waldungen des Verwaltungsvermögens.	Betrifft Korporationsgemeinden
606	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Übertragung in das Finanzvermögen (Sammelkonto 1024) von Büro- und Betriebsausstattungen.	
607	Vorräte Übertragung in das Finanzvermögen (Sammelkonto 1025) von Vorräten des Verwaltungsvermögens.	
609	Uebrige Sachgüter Übertragung in das Finanzvermögen (Sammelkonto 1029) von übrigen Sachgütern des Verwaltungsvermögens, die in den Konti 601 - 607 nicht enthalten sind.	



61	<u>NUTZUNGSABGABEN UND VORTEILSENTGELTE</u> Eingehende Kausalabgaben an die Korporation für Investitionszwecke sowie Leistungen Dritter an die Korporation für besondere Vorteile aus Investitionen (Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge etc.).	Die Passivierung dieser Einnahmen erfolgt in der Kontengruppe 114 oder im Sammelkonto 2282 (siehe Hinweis zu Konto 594) Gegenkonto: 999.590
610	Anschlussgebühren	
611	Erschliessungsbeiträge	
612	Perimeterbeiträge	
62	<u>RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN</u> Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen, die von den Geldnehmern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden.	Die Passivierung dieser Einnahmen erfolgt in der Kontengruppe 115, Gegenkonto: 999.590
622	Korporationen, Gemeinden Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen, die die Korporation seinerzeit an andere Korporationen, Gemeinden oder an Gemeinde- und Zweckverbände gewährte.	
623	Eigene Anstalten Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen, die die Korporation seinerzeit gewährte an: <ul style="list-style-type: none">- korporationseigene Betriebe (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) mit eigenem Rechnungskreis- Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum der Korporation sind.	
624	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen, die die Korporation seinerzeit an Unternehmungen, an denen die Korporation die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen hat, gewährte.	
625	Private Institutionen Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen, die die Korporation seinerzeit an Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind, gewährte.	Dazu gehören auch die Eigentümer von Geschäftsliegenschaften und Miethäusern und die Landwirtschaftsbetriebe.
626	Private Haushalte Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen, die die Korporation seinerzeit an natürliche Personen im	



Inland, die keine oder keine unmittelbaren Produktionsleistungen erbringen, gewährte.

- 63** **RÜCKERSTATTUNGEN FÜR SACHGÜTER**
Rückerstattungen von Investitionsausgaben für im Rahmen eines Investitionsvorhabens im Auftrag und auf Rechnung eines Begünstigten (Privater oder öffentliches Gemeinwesen) ausgeführte bauliche Massnahmen des Tief- bzw. Hochbaues. Passivierung in der Kontengruppe 114.
- 631** **Tiefbauten**
Rückerstattung von Investitionsausgaben für ausgeführte bauliche Investitionen des Tiefbaus.
- 633** **Hochbauten**
Rückerstattung von Investitionsausgaben für ausgeführte bauliche Investitionen des Hochbaus.
- 64** **RÜCKZAHLUNG VON EIGENEN BEITRÄGEN**
Rückzahlung von Investitionsbeiträgen à fonds perdu, die die Korporation seinerzeit an Investitionen Dritter geleistet hat und deren Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist.
- 641** **Kantone**
Rückzahlungen von Investitionsbeiträge à fonds perdu, die die Korporation seinerzeit an den Kanton geleistet hat.
- 642** **Korporationen, Gemeinden**
Rückzahlungen von Investitionsbeiträge à fonds perdu, die die Korporation seinerzeit an andere Korporationen, Gemeinden oder Gemeindeverbände geleistet hat.
- 643** **Eigene Anstalten**
Rückzahlungen von Investitionsbeiträge à fonds perdu, die die Korporation seinerzeit geleistet hat, an:
- korporationseigene Betriebe (ohne eigene Rechtspersönlichkeit), mit eigenem Rechnungskreis
- Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum der Korporation sind.
- 644** **Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen**
Rückzahlungen von Investitionsbeiträge à fonds perdu, die die Korporation seinerzeit an Unternehmungen, an denen die Korporation die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und / oder an den leitenden Organen hat, geleistet hat.



- 645 Private Institutionen**
Rückzahlungen von Investitionsbeiträge à fonds perdu, die die Korporation seinerzeit an Unternehmungen und Organisationen, an deren Kapital und / oder Organen ausschliesslich oder vorwiegend Private beteiligt sind, geleistet hat. Dazu gehören auch die Eigentümer von Geschäftsliegenschaften und Miethäusern sowie die Landwirtschaftsbetriebe
- 646 Private Haushalte**
Rückzahlungen von Investitionsbeiträge à fonds perdu, die die Korporation seinerzeit an natürliche Personen im Inland, die keine oder keine unmittelbaren Produktionsleistungen erbringen, geleistet hat.
- 66 BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG**
Beiträge, die die Korporation von Dritten zur Mitfinanzierung von eigenen Investitionen erhält. Passivierung in den Kontengruppen 114 oder 117
- 660 Bund**
Eingehende Investitionsbeiträge (Subventionen) vom Bund.
- 661 Kanton**
Eingehende Investitionsbeiträge (Subventionen) vom Kanton.
- 662 Korporationen, Gemeinden**
Eingehende Investitionsbeiträge von anderen Korporationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- 663 Eigene Anstalten**
Eingehende Investitionsbeiträge von
- korporationseigenen Betrieben (ohne eigene Rechtspersönlichkeit), mit eigenem Rechnungskreis
- Unternehmungen und Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die vollumfänglich im Eigentum der Korporation sind.
- 669 Übrige**
Eingehende Investitionsbeiträge von Privaten.
- 67 DURCHLAUFENDE BEITRÄGE**
Eingehende Investitionsbeiträge, die die Korporation an Dritte weitergeben muss. Die Auszahlungen sind in der Kontengruppe 57 zu verbuchen.

Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Umsätze der Kontengruppen 67 und 57 übereinstimmen.



Noch nicht weitergeleitete
Beiträge sind über das Konto
2005 abzugrenzen.

- 670 Bund**
Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Bund
- 671 Kanton**
Durchlaufende Investitionsbeiträge vom Kanton
- 672 Korporationen, Gemeinden**
Durchlaufende Investitionsbeiträge von andern
Korporationen, Gemeinden und
Gemeindeverbänden.
- 673 Eigene Anstalten**
Durchlaufende Investitionsbeiträge von
- korporationseigenen Betrieben (ohne eigene
Rechtspersönlichkeit), mit eigenem
Rechnungskreis
- Unternehmungen und Institutionen mit eigener
Rechtspersönlichkeit, die vollständig im Eigentum
der Korporation sind.

69 AKTIVIERUNGEN
Die am Ende der Rechnungsperiode in die
Bestandesrechnung zu übertragenden Soll-Posten
der Investitionsrechnung.

690 Aktivierte Ausgaben
Ausgaben der Kontengruppen 50, 52, 56 und 58.

Siehe Hinweise bei den
betreffenden Ausgaben-Konti.